



Studie

Leuchtturmregion Bremerhaven

Helma Landsberg
Petra Meurer

Bremen, im Dezember 2006

Leuchtturmregion Bremerhaven

Auftraggeber:

**Der Magistrat der Stadt Bremerhaven
Der Senator für Wirtschaft und Häfen**

**Helma Landsberg
Petra Meurer**

BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH
Wilhelm-Herbst-Str. 5
28359 Bremen
Tel: 0421/206 99-0
Fax: 0421/206 99-99

Leitung:
Prof. Dr. Frank Haller
Dr. Nikolai Lutzky

Prokuristen:
Michael Meyer-Kornblum
Walter Wehling

Wissenschaftliche Mitarbeiter:
Helma Landsberg, Dr. Petra Meurer, Thilo Ramms, Dr. Matthias Schönert,
Dr. Gero Stenke, Isabel Sünnner, Walter Wehling, Dr. Werner Willms

Gliederung

1	Notwendigkeit für die Bildung einer Leuchtturmregion Bremerhaven	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Wirtschaftliche Lage Bremerhavens	2
1.2.1	Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze	2
1.2.2	Einwohnerentwicklung	4
1.2.3	Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe	5
1.2.4	Pendlersaldo	7
1.3	Positionierung Bremerhavens in der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten	9
1.3.1	Das Konzept der Metropolregionen in Deutschland	10
1.3.2	Europäische Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten	12
1.3.3	Positionierung Bremerhavens	16
1.4	Ableitung von Programmschwerpunkten	22
2	Programmschwerpunkt: Wirtschaftsförderung und Finanzierung von Schwerpunktprojekten	26
2.1	Vorgehensweise	26
2.2	Finanzierung von Investitionen in Bremerhaven durch das Land Bremen – Das 25-Prozent-Prinzip	26
2.3	Fördermaßnahmen des Bundes und der EU	27
2.3.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	27
2.3.2	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	33
2.4	Handlungsempfehlungen	40
3	Programmschwerpunkt: Deregulierung und Bürokratieabbau	41
3.1	Vorgehensweise	42
3.2	Nutzung neuer, durch die Föderalismusreform geschaffener Spielräume – Deregulierung des Ladenschlussrechts	43
3.2.1	Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss vom Bund auf die Länder	43
3.2.2	Planungen der Länder	46

3.2.3	Handlungsempfehlungen	47
3.3	Landesbauordnung: Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	48
3.3.1	Verfahrenstypen im Baurecht	48
3.3.2	Genehmigungsfreistellung und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren in der Bremischen Landesbauordnung	51
3.3.3	Handlungsempfehlung	53
3.4	Außerkräftsetzung bzw. Modifizierung von Landesrecht in Modell- bzw. Testregionen	53
3.4.1	Niedersachsen: Gesetz zur modellhaften Erweiterung kommunaler Spielräume	54
3.4.2	Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe	57
3.4.3	Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg	60
3.4.4	Handlungsempfehlungen	63
3.5	Kommunales Handeln entbürokratisieren	64
3.5.1	Handlungsansätze	64
3.5.2	Übertragbarkeit der Ansätze auf Bremerhaven	68
3.5.3	Handlungsempfehlungen	70
4	Programmschwerpunkt: Wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Standortkosten	72
4.1	Vorgehensweise	72
4.2	Realsteuervergleich	73
4.2.1	Untersuchungssample Küstenstädte	74
4.2.2	Regionales Untersuchungssample	74
4.3	Grundstückspreise	75
4.4	Baugenehmigungsgebühren	82
4.5	Handlungsempfehlungen	84
5	Programmschwerpunkt: Marketingkonzeption	87
5.1	Vorgehensweise	87
5.2	Kriterien für das Marketing der Leuchtturmregion Bremerhaven	87
5.3	Handlungsempfehlungen	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirtschaftskraft und Erwerbstätige	2
Tabelle 2:	Einwohnerentwicklung in der Metropolregion und im Küstenstädtevergleich	4
Tabelle 3:	Einwohnerentwicklung im Umland	5
Tabelle 4:	Arbeitslosen- und Sozialhilfequote	5
Tabelle 5:	Pendlersaldo	7
Tabelle 6:	Funktionen von Metropolen nach Blotevogel	11
Tabelle 7:	Verfasser der Resolution „Europäische Metropolregion Bremen / Oldenburg im Nordwesten“	13
Tabelle 8:	Funktionen der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten	14
Tabelle 9:	Handlungsfelder und Leitprojekte der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten	15
Tabelle 10:	Zentrum für Blaue Biotechnologie – Handlungsempfehlungen des Strukturentwicklungskonzepts Bremerhaven 2020	20
Tabelle 11:	Fördersätze Landesinvestitionsprogramm	31
Tabelle 12:	Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2003 bis 2005	32
Tabelle 13:	Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 2004 in Mio. EUR (GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält)	33
Tabelle 14:	Öffnungszeiten gemäß LSchIG – Kurzüberblick	45
Tabelle 15:	Planungen der Länder zum Ladenschlussrecht	47
Tabelle 16:	MBO: Genehmigungsfreistellung und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	50
Tabelle 17:	Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Land Bremen gemäß LBO	52
Tabelle 18:	ModKG – betroffene Rechtsbereiche	55

Tabelle 19:	ModKG – Erweiterung der Spielräume im Bereich des Baurechts	55
Tabelle 20:	Kommunales Handeln entbürokratisieren – Handlungsempfehlungen für Bremerhaven inkl. Serviceversprechen	70
Tabelle 21:	Untersuchungssample Küstenstädte – Realsteuerhebesätze 2005	74
Tabelle 22:	Regionales Untersuchungssample – Realsteuerhebesätze 2005	75
Tabelle 23:	Untersuchungssample Küstenstädte - Gewerbeflächenpreise	77
Tabelle 24:	Regionales Untersuchungssample - Gewerbeflächenpreise	79
Tabelle 25:	Baugenehmigungsgebühren gemäß BauKostV	83

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Höchste und niedrigste Sozialhilfequoten* nach Kreisen zum Jahresende 2004 (in %)	6
Abbildung 2: Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten	9
Abbildung 3: Ranking der Standortfaktoren	24
Abbildung 4: Schwerpunkte und Maßnahmen des Ziel 2 Programms 2000-2006	35
Abbildung 5: Für das bremische Ziel-2-EFRE-Programm 2007-2013 geplante Schwerpunkte und Maßnahmen	40
Abbildung 6: Untersuchungsdesign Standortkosten	72

1 Notwendigkeit für die Bildung einer Leuchtturmregion Bremerhaven

1.1 Aufgabenstellung

Aufgrund schwerwiegender wirtschaftsstruktureller Probleme in Bremerhaven ist es angezeigt, in der Seestadt besondere wirtschaftspolitische Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, Anreize für privatwirtschaftliche Investitionen zu setzen, die Ansiedlung von Unternehmen zu fördern, den Unternehmensbestand zu pflegen und Existenzgründungen anzuregen. Dies wiederum ist die Voraussetzung für eine nachhaltige Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Dabei handelt es sich bei Bremerhaven nicht um ein „Fass ohne Boden“. Der Aufschwung der internationalen Wirtschaftstätigkeit verbunden mit der Stärkung des maritimen Sektors bietet der Seestadt eine vielversprechende ökonomische Basis für eine gesicherte Zukunft. Angesichts des extrem harten Wettbewerbs im maritimen Sektor bedarf es gezielter Aktivitäten der Wirtschaftspolitik, um für Bremerhaven einen adäquaten Marktanteil zu sichern. Dazu ist eine besondere Gemeinschaftsanstrengung der EU, des Bundes, des Landes Bremen und Bremerhavens selbst erforderlich.

Im November 2003 haben der Senat der Freien Hansestadt Bremen und der Magistrat der Seestadt Bremerhaven das langfristig angelegte „Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020“ vorgelegt. Dieses geht vom Leitbild aus, Bremerhaven auf der Basis der vorhandenen Potenziale zu einem europaweit bedeutsamen maritimen Zentrum zu entwickeln. „Es soll Grundlage für Gegensteuermaßnahmen in Form eines Gesamtprogramms zur Überwindung der Problemlagen Bremerhavens sein“.¹ Die strategisch ausgelegte Programmatik, in die alle gesellschaftlichen Gruppen eingebunden wurden, definiert Aktionsfelder „zur Steigerung der Attraktivität der Seestadt als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Lebensstandort“.² Dabei handelt es sich im Einzelnen um die folgenden Bereiche:

- Attraktivierung des Wirtschaftsstandorts Bremerhaven,
- Stärkung und Ausbau der Häfen,
- Stärkung und Ausbau der Verkehrsanbindung Bremerhavens,
- Beschäftigung,
- Ausbau des Wissenschafts- und Technologietransferzentrums Bremerhaven und
- Erhöhung der Lebensqualität und finanzwirtschaftliche Stabilität.

Neben der Identifizierung und Verwirklichung prioritärer Projekte ist es notwendig, die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in Bremerhaven weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck haben der Senator für Wirtschaft und Häfen sowie der Magistrat der Stadt Bremerha-

¹ Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003): Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020. Bremen.

² Ebda.

ven das BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung GmbH mit der Aufgabe betraut, in enger Abstimmung mit den Auftraggebern ein Programm für die Bildung einer „Leuchtturmregion Bremerhaven“ zu erarbeiten, das Aussagen darüber enthält, mit Hilfe welcher hervor-gehobenen Maßnahmen die Struktur des Standorts nachhaltig verbessert werden kann. Die Maßnahmen sollen vor allem Handlungsfelder betreffen, welche in der Kompetenz des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven liegen. Zielsetzung ist es, ein Bündel von Empfehlungen zu entwickeln, dessen Umsetzung die Voraussetzung für mehr Wachstum und Beschäftigung schafft. Dabei soll es sich um keine abschließende Liste von Empfehlungen handeln. Ziel ist es vielmehr, mit einer überschaubaren Anzahl von wirksamen Maßnahmen einen fortlaufenden Prozess einzuleiten, dem weitere Schritte folgen sollen.

Bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen ist zu berücksichtigen, dass wirtschaftspolitische Maßnahmen in Bremerhaven vor dem Hintergrund erfolgen, dass die Seestadt Teil der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten ist. So tragen Fortschritte bei der Bewältigung des Strukturwandels in Bremerhaven einerseits dazu bei, die Stellung der Nordwest-Region in der europäischen Standortkonkurrenz zu stärken. Andererseits können sie die relative Wettbewerbsposition der Seestadt innerhalb der Nordwest-Region verbessern.

1.2 Wirtschaftliche Lage Bremerhavens

1.2.1 Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze

Bremerhaven hat unter den Städten der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten nach Delmenhorst die geringste Wirtschaftskraft und ebenso den niedrigsten Erwerbstätigenbesatz. So liegt das Bruttoinlandsprodukt (BIP) je Einwohner in Bremerhaven bei 28.300 EUR und somit rund 5.600 EUR niedriger als der Durchschnitt und während in den Städten der Metropolregion durchschnittlich 566 Erwerbstätige auf 1.000 Einwohner kommen, sind es in Bremerhaven 506.

Auch im Vergleich zu anderen deutschen Küstenstädten, die allgemein aufgrund der Randlage niedrigere Wirtschaftsleistungen haben (BIP je Einwohner 29.100 EUR; Erwerbstätige je Einwohner 549), weist Bremerhaven leicht unterdurchschnittliche Werte auf, erwirtschaftet in Relation zu den Einwohnern aber ein leicht höheres Bruttoinlandsprodukt als Lübeck.

Die wirtschaftliche Entwicklung verlief in Bremerhaven seit Mitte der 90er Jahre mit einem nominalen Wirtschaftswachstum von 10,0 % ungünstiger als in der Metropolregion insgesamt (+ 18,2 %), wobei sich die ländlichen Gebiete ausgehend von einem niedrigeren Niveau besser entwickelt haben als die Städte (Landkreise + 24,1 %, Städte + 13,7). Immerhin erzielt Bremerhaven aber ein stärkeres Wirtschaftswachstum (nom.) als die Küstenstädte im Durchschnitt, was im Wesentlichen auf den Rückgang der wirtschaftlichen Leistung in Wil-

helmshaven zurückzuführen ist, aber auch Emden hat ein deutlich geringeres Wachstum als Bremerhaven.

Tabelle 1: Wirtschaftskraft und Erwerbstätige

	BIP je Einwohner in EUR 2004	Wirtschaftswachstum¹⁾ 1995-2004	Erwerbstätige je 1000 Einwohner 2004	Erwerbstätige Entwicklung in % 1995-2004
Bremerhaven, Stadt	28.300	10,0	506	- 3,5
Metropolregion	25.700	18,2	467	5,6
Metropolregion Städte	33.900	13,7	566	0,2
Bremen, Stadt	37.800	19,7	592	- 0,2
Oldenburg, Stadt	33.200	12,7	630	5,8
Wilhelmshaven, Stadt	31.800	- 9,2	524	- 4,1
Delmenhorst, Stadt	18.700	- 1,1	386	0,1
Metropolregion Landkreise	20.000	24,1	397	11,8
darunter				
Cuxhaven (LK)	15.700	19,6	326	3,8
Küstenstädte²⁾	29.100	4,3	549	- 3,5
Lübeck, Stadt	28.100	10,8	529	- 1,0
Rostock, Stadt	24.100	7,7	502	- 14,5
Wilhelmshaven, Stadt	31.800	- 9,2	524	- 4,1
Cuxhaven, Stadt	-	-	-	-
Emden, Stadt	33.300	2,1	682	5,5
Deutschland	26.900	19,9	471	3,4

¹⁾ Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (nominal).

²⁾ In allen Tabellen ungewichteter Durchschnitt aller Küstenstädte inkl. Bremerhaven angegeben.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1992 und 1994 bis 2004, Ergebnisse der Revision 2005 sowie Erwerbstätigenrechnung, Erwerbstätige in den kreisfreien Städten und Landkreisen Deutschlands 1991 bis 2004, Ergebnisse der Revision 2005; eigene Berechnungen.

Während die Zahl der Beschäftigungsmöglichkeiten im Gebiet der Metropolregion um 5,6 % gestiegen ist, allerdings bei etwa konstanter Arbeitsplatzzahl in den Zentren, ist sie in Bremerhaven ebenso wie im Küstenstädtedurchschnitt um 3,5 % zurückgegangen. Wobei in Rostock und auch in Wilhelmshaven prozentual noch mehr Arbeitsplätze abgebaut wurden. Die Erwerbstätigenzahl in dem Bremerhaven umschließenden Landkreis Cuxhaven ist dagegen um 3,8 % angestiegen; der Zuwachs ist jedoch im Vergleich zu den anderen Landkreisen in der Metropolregion (+ 11,8 %) gering.

1.2.2 Einwohnerentwicklung

Bremerhaven, mit rund 117.000 Einwohnern die drittgrößte Stadt der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten, hat in den letzten Jahren stark an Einwohnern verloren.

Ende 2004 lebten in der Seestadt 10 % weniger Bürger als noch Mitte der 1990er Jahre. Mit Ausnahme Oldenburgs (+ 4,6 %) haben auch die anderen Städte der Metropolregion im Zuge der Suburbanisierung Einwohner verloren, aber im deutlich geringeren Ausmaß; die Verlustraten lagen zwischen - 0,6 % in Bremen Stadt und - 7,2 % in Wilhelmshaven. Im Küstenstädtevergleich hat lediglich Rostock – aufgrund der spezifischen Probleme Ostdeutschlands – leicht höhere Einbußen (-12,5%) als Bremerhaven.

Tabelle 2: Einwohnerentwicklung in der Metropolregion und im Küstenstädtevergleich

	Einwohner 31.12.2004	Einwohner Entwicklung in % 1995-2004
Bremerhaven, Stadt	117.300	- 10,1
Metropolregion	2.373.100	3,0
Metropolregion Städte	981.800	- 1,8
Bremen, Stadt	545.900	- 0,6
Oldenburg, Stadt	400	4,6
Wilhelmshaven, Stadt	84.100	- 7,2
Delmenhorst, Stadt	76.100	- 2,7
Metropolregion Landkreise	1.391.300	6,7
darunter		
Cuxhaven (LK)	206.300	3,9
Küstenstädte	119.400	- 6,1
Lübeck, Stadt	211.900	- 2,4
Rostock, Stadt	199.000	- 12,5
Wilhelmshaven, Stadt	84.100	-7,2
Cuxhaven, Stadt	52.600	- 4,8
Emden, Stadt	51.700	0,2
Deutschland	82.500.800	0,8

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, genesis-online regional; Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS-Online; eigene Berechnungen.

Betrachtet man die Entwicklung in den Umlandgemeinden Bremerhavens, so zeigt sich, wie diese von Bremerhaven profitieren. Die Einwohnerzahlen in den unmittelbar angrenzenden Gemeinden Schiffdorf (+ 12,7 %), Langen (+ 10,7 %) und Loxstedt (+ 3,4 %) sind angestiegen. Dagegen nimmt die Bevölkerung im Landkreis Cuxhaven zwar zu, aber mit 3,9 % im Vergleich zu anderen ländlichen Gebieten in der Metropolregion (+ 6,7 %) unterdurchschnittlich.

Während Bremerhaven seit Mitte der 1990er Jahre rund 13.000 Einwohner eingebüßt hat, ist die Bevölkerung in den Umlandgemeinden insgesamt um 6.700 Einwohner gestiegen.

Tabelle 3: Einwohnerentwicklung im Umland

Ort	Einwohner 31.12.2004	Einwohner Entwicklung in Personen 1995-2004	Einwohner Entwicklung in % 1995-2004
Bremerhaven	117.300	-13.100	- 10,1
Umlandgemeinden	138.100	6.700	5,1
Langen, Stadt	18.700	1.800	10,7
Loxstedt	16.400	500	3,4
Nordholz	7.600	300	4,1
Schiffdorf	14.200	1.600	12,7
Bederkesa, SG	12.500	600	5,3
Beverstedt, SG	14.200	900	6,5
Hagen, SG	11.300	1.200	12,3
Land Wursten, SG	9.700	1.500	17,7
Sietland, SG	5.700	-100	- 2,5
Nordenham, Stadt	27.700	- 1.600	- 5,5

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS-Online.

1.2.3 Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe

Noch stärker als die wirtschaftlichen Indikatoren und die Einwohnerentwicklung verdeutlicht die Betrachtung der sozialen Situation den Handlungsbedarf.

Die Arbeitslosenquote liegt mit 22,4 % deutlich höher als in den anderen Städten der Metropolregion und den Küstenstädten, wo die höchste Arbeitslosenquote mit 16,8 % in Delmenhorst gemessen wurde; selbst im ostdeutschen Rostock (19,5 %) ist sie niedriger. Als Folge der langanhaltend hohen Arbeitslosigkeit sind viele Bremerhavener von staatlicher Hilfe abhängig. Die Sozialhilfequote lag Ende 2004 bei 12,1 %, gegenüber 8,1 % im Durchschnitt der

Städte der Metropolregion und 7,0 % in Küstenstädtedurchschnitt. Nach den Hartzreformen zeigt sich ein ähnliches Bild, so beziehen 20,5 % der Bremerhavener Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld), im Durchschnitt sind es in den Städten der Metropolregion 13,7 % und 14,5 % in den Küstenstädten.

Tabelle 4: Arbeitslosen- und Sozialhilfequote

	Arbeitslosen- quote¹⁾ Juni 2006	SGB II - Empfänger- quote²⁾ Juni 2006	Sozialhilfe- quote Dez. 2004
Bremerhaven, Stadt	22,4	20,5	12,1
Metropolregion	11,8	10,2	5,1
Metropolregion Städte	15,9	13,7	8,1
Bremen, Stadt	15,0	14,4	8,3
Oldenburg, Stadt	13,3	11,9	5,3
Wilhelmshaven, Stadt	16,6	7,4	7,0
Delmenhorst, Stadt	16,8	15,6	7,8
Metropolregion Landkreise	9,0	7,5	2,9
darunter			
Cuxhaven (LK)	11,6	8,9	3,2
Küstenstädte	18,4	14,5	7,0
Lübeck, Stadt	16,6	15,0	6,8
Rostock, Stadt	19,5	17,2	5,5
Wilhelmshaven, Stadt	16,6	7,4	7,0
Cuxhaven, Stadt	-	-	4,8
Emden, Stadt	16,8	12,5	5,6
Deutschland	11,8	10,8	3,5

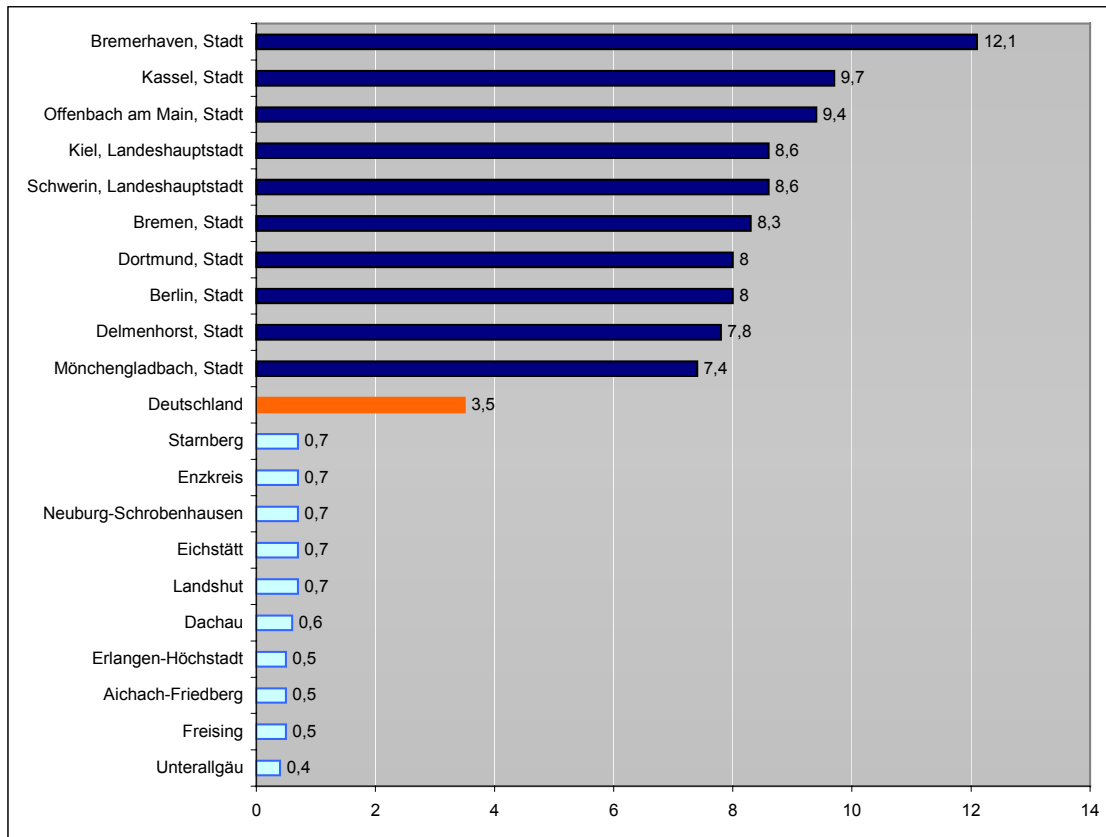
1) Arbeitslosenquote bezogen auf die abhängigen Erwerbspersonen

2) Leistungsempfänger nach SGB II im Juni 2006 bezogen auf die Einwohner am 1.1.2006.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Internet; Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialhilfe regional 2004; Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS-Online.

Die schwierige soziale Lage Bremerhavens zeigt sich noch deutlicher bei der Betrachtung aller Kreise in Deutschland. Bremerhaven ist zusammen mit Gelsenkirchen der Kreis mit der höchsten Arbeitslosenquote in Westdeutschland. Die Arbeitslosigkeit in Bremerhaven (22,4 %) ist fast doppelt so hoch wie in Deutschland (11,8 %). Lediglich in 18 ostdeutschen Kreisen ist die Arbeitslosigkeit noch höher, so in den Städten Stralsund (22,6 %), Görlitz (23,9 %) und Hoyerswerda (25,3 %). Die höchste Arbeitslosenquote mit 26,8 % wurde im Landkreis Uecker-Randow in Mecklenburg-Vorpommern registriert, dies sind gut 4 Prozentpunkte mehr als in Bremerhaven.

Abbildung 1: Höchste und niedrigste Sozialhilfequoten* nach Kreisen zum Jahresende 2004 (in %)



* Anteil der Empfänger/-innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen an der Bevölkerung.

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Sozialhilfe regional 2004, 2006.

Die Sozialhilfequote Bremerhavens ist sogar die höchste aller Kreise. Ende 2004 betrug der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Bevölkerung in Bremerhaven 12,1 %, dies sind 2,4 Prozentpunkte mehr als in der Stadt Kassel, dem Kreis mit der zweithöchsten Sozialhilfequote, und mehr als das Dreifache des Bundesdurchschnitts, der 3,5 % beträgt.

1.2.4 Pendlersaldo

Trotz der schwierigen Lage erfüllt Bremerhaven wichtige Funktionen als wirtschaftliches Zentrum der Region. Von den 41.700 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten mit Arbeitsort in Bremerhaven wohnen 19.100 nicht in der Stadt; damit liegt die Einpendlerquote bei 46 %. Dagegen arbeiten lediglich 7.400 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Bremerhavener außerhalb. Daraus ergibt sich ein Einpendlerüberschuss von 11.700 Personen oder bezogen auf die Beschäftigten in Bremerhaven von 28,1 %. Damit liegt Bremerhaven deutlich über den Durchschnitt der Städte der Metropolregion, deren Pendlersaldo 25,9 % beträgt. Der prozentuelle Einpendlerüberschuss Bremerhavens entspricht dem der Stadt

Oldenburg (28,3 %). Einen höhern Einpendlerüberschuss erreicht in der Metropolregion lediglich Bremen mit 30,4 % und bei den Küstenstädten nur Emden mit 49,6 % (hier zeigt sich die Bedeutung des VW-Werks).

Tabelle 5: Pendlersaldo

	Pendlersaldo¹⁾ in Personen 2005	Pendlersaldo¹⁾ Entwicklung in Personen 1995-2005	Anteil Pendlersaldo an Beschäftigten²⁾ in % 2005
Bremerhaven, Stadt	11.700	1.200	28,1
Metropolregion	9.400	7.800	1,3
Metropolregion Städte	97.700	8.300	25,9
Bremen, Stadt	69.300	1.700	30,4
Oldenburg, Stadt	18.100	2.500	28,3
Wilhelmshaven, Stadt	4.400	1.000	17,3
Delmenhorst, Stadt	-5.800	1.900	- 25,1
Metropolregion Landkreise	-88.200	-500	- 20,6
darunter			
Cuxhaven (LK)	- 21.300	- 1.300	- 36,4
Küstenstädte³⁾	9.800	1.600	24,0
Lübeck, Stadt	16.700	2.700	22,1
Rostock, Stadt ⁴⁾	11.300	11.300	15,8
Wilhelmshaven, Stadt	4.400	1.000	17,3
Cuxhaven, Stadt ⁵⁾	1.700	1.700	10,7
Emden, Stadt	13.200	1.400	49,6

1) Saldo Einpendler – Auspendler (pos. Werte = Einpendlerüberschuss, neg. Werte = Auspendlerüberschuss)

2) im Falle eines Einpendlerüberschusses: Anteil an den s.v. Beschäftigten am Arbeitsort

im Falle eines Auspendlerüberschusses: Anteil an den s.v. Beschäftigten am Wohnort

3) Küstenstädtedurchschnitt Entwicklung ohne Cuxhaven und ohne Rostock aufgrund fehlender Daten für 1995

4) Rostock Entwicklung 1996-2005

5) Cuxhaven Entwicklung 1997-2005

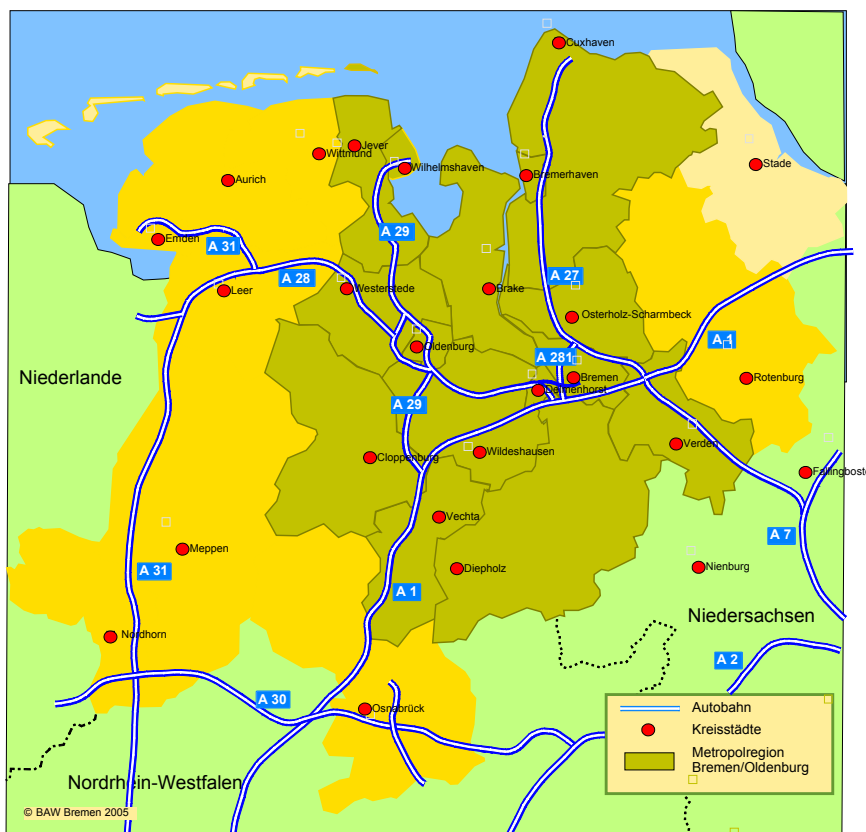
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Internet; Niedersächsisches Landesamt für Statistik, NLS-Online; eigene Berechnungen.

Bremerhaven stellte 2005 mehr Arbeitsplätze für Auswärtige zur Verfügung als zehn Jahre zuvor. So ist der Pendlersaldo um rund 1.200 Arbeitskräfte bzw. 10 % gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der steigende Einpendlerüberschuss, wie in anderen Städten, auch Folge der Suburbanisierung ist.

1.3 Positionierung Bremerhavens in der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten

Bremerhaven ist Teil der am 28. April 2005 von der deutschen Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) anerkannten europäischen **Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten**. Diese umfasst das Land Bremen und Teile Niedersachsens. Als Kern der Metropolregion wird derzeit der Kooperationsraum der Regionalen Arbeitsgemeinschaft (RAG) Bremen/Niedersachsen und der Gemeinschaft "Das Oldenburger Land" (früher Strukturkonferenz Land Oldenburg) mit den Städten Bremen, Bremerhaven, Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven sowie den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Vechta, Verden und Wesermarsch angesehen. In einer gemeinsamen Resolution regionaler Gremien und Institutionen (vgl. Kapitel 1.3.2) wird darauf hingewiesen, „dass die metropolitanen Funktionen dieses Kernraums in den gesamten Nordwesten ausstrahlen“.³

Abbildung 2: Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten



Karte: BAW®

³ Resolution Europäische Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten. Jever, 12. April 2005.

1.3.1 Das Konzept der Metropolregionen in Deutschland

Metropolregionen zeichnen sich gegenüber anderen Regionen durch ihre Größe, ihre herausragende Funktion im nationalen Kontext und ihre enge Integration in das globale Städtesystem aus.⁴ Die europäischen **Metropolregionen in Deutschland** verstehen sich als „hochverdichtete Agglomerationsräume mit herausgehobener Bedeutung und Einbindung in das internationale Netz der Großstadtregionen. Im Besonderen sind sie durch wirtschaftliche Stärke, leistungsfähige Infrastruktur, politische und wirtschaftliche Entscheidungsebenen, ein kleinmaschiges Netz an produktionsorientierten Dienstleistungsunternehmen und ein großes Bevölkerungspotenzial gekennzeichnet. Als Motoren der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, technischen, sozialen und kulturellen Entwicklung steigern sie die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit Deutschlands und Europas“.⁵

Das Konzept der europäischen Metropolregion in Deutschland stellt sich zwar als strategisches Leitbild ohne zusätzliche Fördermittel oder planerische Instrumente dar, gleichwohl ergänzt es das System der zentralen Orte hinsichtlich herausragender internationaler Raumfunktionen und ist somit in den Landesentwicklungsprogrammen/-plänen zu berücksichtigen.⁶ Es wurde im Rahmen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens von 1995 entworfen. Die MKRO benannte zunächst die Stadtregionen Berlin/Brandenburg, Hamburg, München, Rhein-Main, Rhein-Ruhr und Stuttgart als europäische Metropolregionen. Hinzu kam als potenzielle Metropolregion europäischen Zuschnitts das Sachsendreieck Halle/Leipzig, Dresden und Chemnitz, das 1997 als europäische Metropolregion anerkannt wurde. Als Interessenvertretung wurde im Jahr 2001 der Initiativkreis der deutschen Metropolregionen in Deutschland gegründet. Die MKRO benannte im Jahr 2005 neben der Region Bremen/Oldenburg auch die Regionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Nürnberg und Rhein-Neckar/Mannheim-Ludwigshafen als Metropolregionen. Somit gibt es in Deutschland derzeit elf europäische Metropolregionen.

Die **Funktionen von Metropolen** untergliedern sich nach Blotevogel in drei Hauptbereiche:⁷

- (a) Entscheidungs- und Kontrollfunktion,
- (b) Innovations- und Wettbewerbsfunktion sowie
- (c) Gateway-Funktion.

⁴ Vgl. Albers, D. (2006): Die Metropolregion Bremen/Oldenburg und der Nordwesten. In: Dannemann G. & S. Luft (Hrsg.): Die Zukunft der Stadtstaaten. Extreme Haushaltsnotlage und begründete Sanierungsleistungen. Ringvorlesung des Instituts für Politikwissenschaft in Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle Finanzpolitik der Universität Bremen. Bremen.

⁵ http://www.deutsche-metropolregionen.org/html_de/start.html (Initiativkreis Europäischer Metropolregionen in Deutschland).

⁶ Vgl. hierzu und im Folgenden Sinz, M. (2005): Metropolregionen. Einführung. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 7.

⁷ Vgl. im Folgenden Blotevogel, H. H. (2002): Deutsche Metropolregionen in der Vernetzung. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 6/7.

Die Elemente der drei Funktionsbereiche und daraus abgeleitete Merkmale können Tabelle 6 entnommen werden.

Tabelle 6: Funktionen von Metropolen nach Blotevogel

FUNKTIONEN VON METROPOLEN	ABGELEITETE MERKMALE
(a) Entscheidungs- und Kontrollfunktion	
Privatwirtschaft	Headquarter nationaler und transnationaler Unternehmen, Finanzwesen: Banken, Börse usw., breites Spektrum hochspezialisierter Dienstleister
Staat	Regierung
sonstige Organisationen	supranationaler Organisationen (EU, UN), internationale NGOs
(b) Innovations- und Wettbewerbsfunktion Generierung und Verbreitung von Wissen, Einstellungen, Werten, Produkten	
Wirtschaftlich-technische Innovationen	F&E-Einrichtungen, Universitäten, wissensintensive Dienstleister
Soziale und kulturelle Innovationen	Kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Großveranstaltungen usw.), Orte sozialer Kommunikation, (Gaststätten, Sport usw.)
(c) Gateway-Funktion	
Zugang zu Menschen	Fernverkehrsknoten, insbesondere Luftverkehr, ICE-Knoten und Autobahnknoten
Zugang zu Wissen	Medien (Fernsehen, Printmedien usw.), Kongresse, Bibliotheken, Internet-Server
Zugang zu Märkten	Messen, Ausstellungen

Quelle: Blotevogel, H. H. (2002), a.a.O.

Den Metropolregionen wird im 4. Entwurf der neuen "Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland" (Stand: 20.3.2006) zudem eine Symbolfunktion attestiert, da sie ein hohes Maß an historischer, politischer, kultureller sowie städtebaulicher Bedeutung und ein entsprechendes internationales Ansehen bündeln.⁸

Die RAG benennt als weitere Funktion Regional Governance und regionale Netzwerke.⁹ Von Relevanz sind in diesem Zusammenhang bestehende regionale und kommunale Kooperationen, die Intensität der Zusammenarbeit zwischen Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft auf der regionalen und kommunalen Ebene oder auch die Anzahl der gemeinsam durchgeführten Projekte auf diesen Ebenen sowie die Vertretungen regionaler Akteure aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft auf der nationalen und europäischen Ebene.¹⁰ Die Fä-

⁸ Vgl. <http://staedtebau.wisotoday.de/Metropolregion>.

⁹ Vgl. <http://www.metropolregion-bremen-oldenburg.de/>.

¹⁰ Vgl. Albers, D. (2006), a.a.O.

higkeit, die vorhandenen Potenziale innerhalb der Region zu bündeln und in kooperativer Weise einzusetzen, gilt als entscheidend für die tatsächliche Funktion einer Stadtregion als Metropolregion. „Gerade die kleineren, polyzentralen Stadtregionen können nur auf diese Weise eine »kritische Masse« erreichen, die es ihnen gestattet, in der »Champions League« der europäischen Stadtregionen mitzuhalten. Eine funktionierende Binnenorganisation ist auch wesentliche Voraussetzung für die Präsentation und Vermarktung im internationalen Wettbewerb“.¹¹

Der **konkrete Nutzen** der Einstufung von Stadtregionen als europäische Metropolregionen betrifft mehrere Bereiche und stellt sich zum Teil zunächst perspektivisch dar.¹²

Ein direkter Effekt ist die Werbewirkung sowohl nach außen als auch nach innen. Die Regionen werden von Akteuren, die an anderen Standorten ansässig sind, verstärkt als leistungsfähige räumliche Einheiten wahrgenommen. Auch die Binnenwirkung des Prädikats ist nicht zu unterschätzen. Die Metropolregionen bilden den Rahmen für die Fortführung und Verbesserung regionaler Kooperationen und haben eine identitätsstiftende Wirkung.

Die Benennung von Metropolregionen entfaltet praktische Wirkung, wenn das Konzept in konkrete politische Entscheidungsprozesse Eingang findet, z.B. im Bereich der nationalen und europäischen Verkehrspolitik. In der Vergangenheit wurde der Ansatz bereits in dem Analyse-Raster berücksichtigt, das die Basis für die Fortschreibung des Bundesverkehrsweplans bildete.

Weitere konkrete Wirkungen entfaltet die Einstufung von einzelnen Stadtregionen als Metropolregionen dann, wenn zukünftig im Rahmen nationaler und europäischer Förderpolitiken neben strukturschwachen Gebieten auch die Wachstumsmotoren gestärkt werden sollen. Die Europäische Kommission hat bereits vor dem Hintergrund der „Lissabon-Strategie“ entsprechende Vorschläge unterbreitet. Spezifische Fördermöglichkeiten für Metropolregionen sind auch im Rahmen der Fortschreibung der nationalen Raumentwicklungspolitik zu diskutieren.

1.3.2 Europäische Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten

Auf Initiative der RAG und der Strukturkonferenz Land Oldenburg verabschiedeten regionale Kooperationen und die Wirtschaft am 12. April 2004 im Schloss zu Jever eine Resolution „Europäische Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten“, die sich an die Länder Bremen und Niedersachsen sowie den Bund richtete. Ziel war die Anerkennung der Region als Metropolregion in der MKRO. In der Resolution heißt es: „Die Metropolregion Bremen/

¹¹ Sinz, M. (2005), a.a.O., S. II.

¹² Vgl. im Folgenden Sinz, M. (2005), a.a.O.

Oldenburg im Nordwesten besitzt alle Voraussetzungen, um auf Bund-/Länderebene als europäische Metropolregion anerkannt zu werden“.

Tabelle 7: Verfasser der Resolution „Europäische Metropolregion Bremen / Oldenburg im Nordwesten“

Regionale Kooperationen	Vertreter der Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Arbeitsgemeinschaft Bremen / Niedersachsen (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Oldenburg, Osterholz, Verden, Wesermarsch, Städte Bremen, Bremerhaven, Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven) - Parlamentarischer Beirat der RAG Bremen/ Niedersachsen - Strukturkonferenz Land Oldenburg (Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg, Vechta, Wesermarsch, kreisfreie Städte Delmenhorst, Oldenburg und Wilhelmshaven) - Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen e.V. (32 Städte und Gemeinden in der Region Bremen/Oldenburg und der Landkreis Oldenburg), - Regionalforum Bremerhaven (12 Städte und Gemeinde in der Region Bremerhaven und die Landkreise Cuxhaven und Wesermarsch) - Regionalforum Oldenburg (29 Städte und Gemeinden und 5 Landkreise in der Region) - Oldenburgische Landschaft, (Körperschaft des öffentlichen Rechts für Geschichte und Kultur im Gebiet der Strukturkonferenz Land Oldenburg) - Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen - Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH, - Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Elbe-Weser für DGB-Regionen im Nordwesten 	<ul style="list-style-type: none"> - Handelskammer Bremen - Industrie- und Handelskammer Bremerhaven - Oldenburgische Industrie- und Handelskammer - Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg - Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum - Industrie- und Handelskammer Hannover - Wirtschaftsverband Weser e.V.

Quelle: Resolution Europäische Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten. Jever, 12. April 2005.

Die regionalen Akteure betonen, dass der Raum die funktionalen Anforderungen metropolitaner Räume erfüllt; in diesem Zusammenhang wird auf die Qualitäten im Hinblick auf Gateway-Funktion, Wettbewerbs- und Innovationsfunktion sowie Regional Governance und Netzwerke verwiesen (vgl. hierzu Tabelle 8).

Kennzeichnend für die Nordwest-Region ist, dass die See- und Binnenhäfen an Ems, Jade, Weser und Elbe wichtige Teile der Gateway-Funktion sowohl für die deutsche Wirtschaft als auch für mittel- und osteuropäische Volkswirtschaften übernehmen.¹³ Vor allem die Seehäfen sind die außenwirtschaftlichen Motoren des Nordwestens. Mit der Fertigstellung des Containerterminals IV in Bremerhaven im Jahr 2007/08 und des Jade-Weser-Ports voraus-

¹³ Vgl. hierzu Lutzky, N., u.a. (2006): >europaregionnordwest.de<. Berlin/Bremen (Regionalwirtschaftliche Studien des BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung Nr. 22).

sichtlich im Jahr 2010 verfügt die Region über Infrastrukturen, deren räumliche Ausdehnung mit der des Hafens Rotterdam vergleichbar ist und die allen Anforderungen des maritimen Umschlags in den folgenden zehn bis 20 Jahren gerecht werden können. Prägend für die Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten ist darüber hinaus die A 1 als Hauptkorridor zwischen Skandinavien und dem Ruhrgebiet mit Fortsetzung nach Süddeutschland, Benelux und Frankreich. Im nordwestdeutschen Raum verläuft zudem die A 2 / A 20 als Kerninfrastruktur eines transeuropäischen West-Ost-Korridors von der niederländischen Randstad über die Grafschaft Bentheim und Osnabrück nach Hannover, Berlin und weiter bis nach Warschau und Moskau.

Tabelle 8: Funktionen der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten

Gateway-Funktion	Wettbewerbs- und Innovationsfunktion	Regional Governance und Netzwerke
Hafenstandorte Bremen, Bremerhaven, Wilhelmshaven, Cuxhaven u.a., der internationale Flughafen Bremen sowie zentrale Verkehrswege auf Straße, Schiene und Wasser.	Universitäten, Hochschulen, Forschungsinstitute und herausragende Branchen der Region. Besondere Kompetenzen: Logistik und Hafenwirtschaft, Automobilwirtschaft, Energiewirtschaft, Ernährungswirtschaft, Tourismus und Kultur.	Aufbau auf bestehende Kooperationen und Netzwerke wie u.a. der RAG, der Gemeinschaft „Das Oldenburger Land“, der Zusammenarbeit der Kammern, dem Verkehrsverbund Niedersachsen/Bremen, den Kooperationen zwischen Universitäten und Fachhochschulen.

Quelle: Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005): Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten. Handlungsrahmen 2005-2007. Syke.

Der Innovations- und Wettbewerbsfunktion kommt bei der Entwicklung der Metropolregion eine entscheidende Bedeutung zu. Neben Universitäten und Hochschulen an verschiedenen Standorten finden sich in der Region auch bedeutende Forschungseinrichtungen wie das Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung IFAM in Bremen, das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in der Helmholtz-Gemeinschaft in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie in Bremen sowie das Deutsche Schiffahrtsmuseum als Institut der Leibniz-Gemeinschaft. Wichtige Kompetenzfelder in der Region sind Logistik und Hafenwirtschaft, Automobilwirtschaft, Energiewirtschaft, Ernährungswirtschaft, Tourismus und Kultur.

Die Funktion Regional Governance und regionale Netzwerke wird durch unterschiedliche Kooperationen wahrgenommen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die RAG und die Gemeinschaft "Das Oldenburger Land". Eine starke Vernetzung besteht auch zwischen den nordwestdeutschen Industrie- und Handelskammern. Weitere Kooperationen sind u.a. die Regionale Innovationsstrategie (RIS) Weser-Ems, der Kommunalverband Niedersachsen/Bremen e.V. und die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Wesermündung.

Die Selbstdarstellung der europäischen Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten geht nicht auf die Entscheidungs- und Kontrollfunktion ein, die für Metropolen kennzeichnend

ist.¹⁴ Zu den bedeutenden Unternehmen, die entweder mit dem Sitz ihrer Zentrale oder mit überregional bedeutsamen Niederlassungen in der Region vertreten sind, gehören Daimler/Chrysler, EWE, Kellogg's und Interbrew. Des Weiteren sind die Bremer Landesbank und die Oldenburgische Landesbank zu nennen. Aus politischer Sicht sind die Bremische Bürgerschaft und der Senat sowie ferner die Regierungsvertretung in Oldenburg relevant.

Nachdem die Region im April 2005 von der MKRO als europäische Metropolregion anerkannt wurde, gilt es nun die Metropolfunktionen weiter zu stärken.

Im März 2006 hat die RAG einen neuen Handlungsrahmen vorgelegt, der als kurzfristiges Aktionsprogramm der Metropolregionen für die nächsten Jahre dient.¹⁵ Der Handlungsrahmen definiert sechs Handlungsfelder, denen Leitprojekte zugeordnet werden (vgl. Tabelle 9). Diese haben im Zeitraum ihrer Aufnahme in den Handlungsrahmen Priorität bei der Förderung durch den RAG-Förderfonds.

Tabelle 9: Handlungsfelder und Leitprojekte der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten

Handlungsfelder	10 Leitprojekte
Nordwest-Identität und Regionalmarketing	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnstiftung Nordwest – Bildung einer regionalen Identität • NordwestPortal – Marketingtool Webportal
Drehscheibe Nordwest	<ul style="list-style-type: none"> • Standortexpertise Maritime Wirtschaft • Verkehrsforum Nordwest
Energieregion Nordwest	<ul style="list-style-type: none"> • Windenergiekompetenzen vernetzen – Weiterbildungsstudium etablieren • Energienetzwerk Nordwest
Wissens- und Innovationsregion Nordwest	<ul style="list-style-type: none"> • Regionales Innovations-Netzwerk • Virtuelle Region Nordwest – ViR Nordwest
Tourismus im Nordwesten	<ul style="list-style-type: none"> • Thementourismus: www.nordwesten.net
Europa-Strategie	<ul style="list-style-type: none"> • Regionale Kompetenzfelder in der EU-Förderkulisse

Quelle: Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

Die Effizienz der Organisationsstrukturen in der Metropolregion Bremen/Niedersachsen im Nordwesten waren Gegenstand einer Sitzung der RAG im März 2006. Die Beratungen kamen zu folgendem Ergebnis: „Die Mitglieder der RAG bekräftigen, dass die von ihnen abgeschlossenen seit 2002 gültigen unbefristeten Verwaltungsabkommen die geeignete Basis für die Zusammenarbeit der kommunalen Ebene und der Länder innerhalb der Metropolregion

¹⁴ Vgl. im Folgenden Albers, D. (2006), a.a.O.

¹⁵ Vgl. hierzu Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

Bremen-Oldenburg im Nordwesten darstellen. Die [...] Partner bestätigen, dass sie gemäß der gemeinsamen Erklärung der Industrie- und Handelskammern [...] die Wirtschaft, aber auch die Wissenschaft künftig in die Organisation der Metropolregion einbinden werden. Ebenso sollen die Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt werden. Die Struktur der Metropolregion wird aus einem Vorstand, einer Metropolversammlung und einer Metropolkonferenz bestehen“.¹⁶

Im November 2006 gründeten Spitzenvertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung, den "Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V."

1.3.3 Positionierung Bremerhavens

Für Bremerhaven gilt es – in Kooperation mit den regionalen Akteuren – die Metropolfunktionen der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten weiter zu stärken. Gelingt es dem Nordwesten, die Einbindung in transnationale Netze weiter zu stärken, so profitiert hiervon wiederum auch Bremerhaven.

Für die Positionierung der Seestadt innerhalb der Metropolregion sind die Handlungsfelder leitend, welche in dem von der RAG vorgelegten Handlungsrahmen 2005-2007 definiert wurden (vgl. Tabelle 9).

Nordwest-Identität und Regionalmarketing

Mit der Benennung des Handlungsfeldes „Nordwest-Identität und Regionalmarketing“ wird das Ziel verfolgt, die Positionierung und Gestaltung der Nordwestregion positiv zu beeinflussen und die regionale Identität zu stärken. Diese wird nicht zuletzt durch die Bedeutung der Region als maritimer Wirtschaftsstandort mit besonderen Branchenstärken geprägt. Im Handlungsrahmen 2005-2007 werden im Einzelnen folgende Branchen als regional bedeutende Kompetenz- und Wachstumsbereiche für künftige Entwicklungen benannt:¹⁷

- Hafenwirtschaft und hafennahe Infrastruktur
- Logistik inklusive Güterverkehrszentren
- Luft- und Raumfahrt
- Automobilwirtschaft
- Energiewirtschaft
- Informations- und Kommunikationstechnologie
- Chemische Industrie
- Ernährungswirtschaft
- Gesundheitswirtschaft – Life Science

¹⁶ <http://www.metropolregion-bremen-oldenburg.de> (Aktuelles: Metropolregion nimmt Kurs auf, 03.04.2006).

¹⁷ Vgl. Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

- Tourismus- und Kulturwirtschaft
- Garten- und Baumschulenwirtschaft

„Diese regionalen Branchen, z.T. herausragende Leistungsträger für ganz Deutschland, sind in hohem Maße mitbestimmend für die Außenwahrnehmung der Region und liefern die Ausgangsbasis für ein gezieltes Standortmarketing“.¹⁸ Hierzu trägt auch Bremerhaven bei. In der Seestadt sind wichtige Säulen der regionalen Kompetenzcluster vorzufinden. Diese müssen zum einen gesichert und weiter ausgebaut werden, zum anderen sind die Stärken des Standorts auch im Rahmen der (für die Zukunft vorgesehenen) Marketingmaßnahmen der Metropolregion gezielt zu kommunizieren. Bremerhaven ist ein bedeutender Standort der Logistik und der Hafenwirtschaft, welche durch die Errichtung des CT 4 weiter ausgebaut wird. Auch die Ernährungswirtschaft mit ihren leistungsfähigen Unternehmen und der hohen wissenschaftlichen Kompetenz hat hier ein überdurchschnittliches Gewicht. Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationsbranche wird durch das Technologiezentrum t.i.m.e.Port begünstigt. Auch die Tourismus- und Kulturwirtschaft wird durch die geplanten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen im Bereich Alter/Neuer Hafen eine erhöhte Bedeutung erlangen. Ein weiteres Kompetenzfeld der Zukunft ist die Windenergie, dieses wird entwickelt durch die Herrichtung des Industriegebiets Luneort als Produktions- und Logistikstandort von Offshore-Windenergie-Anlagen sowie die Ertüchtigung des Labradorhafens für die Verladung von Windenergieanlagenkomponenten.

Drehscheibe Nordwest

Ihre großräumige Lage prädestiniert die Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten als Transfer- und Distributionszentrum mit europaweiter Ausstrahlung. Bereits heute ist ein vernetztes System aus Seehäfen, Binnenwasserstraßen, Binnenhäfen, Flughäfen, Fernverkehrsstraßen, Eisenbahnverbindungen und multimodalen Knotenpunkten vorhanden. Der Handlungsrahmen 2005-2007 konstatiert in diesem Zusammenhang: „Der maritime Standort Nordwest verfügt im bundesweiten Maßstab durch seine Verflechtung von maritimer Wirtschaft, Logistik und Hafenwirtschaft über besondere Alleinstellungsmerkmale, die weiter ausgebaut werden müssen“.¹⁹

Zentrale Infrastrukturprojekte in der Nordwestregion sind derzeit der Bau des Tiefwasser-Containerhafens Jade-Weser-Port in Wilhelmshaven als Gemeinschaftsprojekt der Länder Bremen und Niedersachsen sowie die Erweiterung des Containerterminals Bremerhaven (CT 4). In den nächsten Jahren gilt es, parallel zum Ausbau der maritimen Infrastruktur die vergleichsweise niedrige Loco-Quote der nordwestdeutschen Seehäfen schrittweise zu erhöhen.

¹⁸ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

¹⁹ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

In der Metropolregion nimmt Bremerhaven bei der Erfüllung der Funktion als europäische Drehscheibe zentrale Aufgaben wahr. Die Seestadt verfügt über einen der wichtigsten Containerhäfen Europas, der auch im globalen Vergleich über ein bedeutendes Umschlagvolumen verfügt. Der Bau des CT 4 dient dazu, diese Position zu festigen und auszubauen. Bremerhaven zeichnet sich darüber hinaus als bedeutender Standort für den Autoumschlag aus. Der Neubau der Kaiserschleuse und die Umgestaltung des Osthafens dienen dazu, die Wettbewerbsfähigkeit beim Autoumschlag weiter zu verbessern bzw. langfristig zu erhalten. In Bremerhaven befinden sich außerdem der wichtigste Seefischhafen Westdeutschlands sowie der führende Kreuzfahrthafen an der deutschen Nordseeküste. Im Hinblick auf die Zukunftsfähigkeit der Häfen heißt es im Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020: „Die Anpassung der Hafenkapazitäten an die wachsenden Umschlagmengen stellt eine wichtige Grundaufgabe dar. Neben den direkten Hafeninfrastruktureinrichtungen sind auch die Umschlagflächen, die seeseitige Erreichbarkeit und die Hinterlandanbindung den Anforderungen anzupassen, um im internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig zu bleiben. Die Konzentration der hafengewirtschaftlichen Aktivitäten in Bremerhaven sollte aber nicht auf den reinen Umschlag beschränkt bleiben, sondern auch die Dienstleistungsfunktionen rund um das Hafengeschäft, die aus der historischen Entwicklung heraus vornehmlich in Bremen angesiedelt sind, mit einschließen“.²⁰

Energieregion Nordwest

Im Handlungsrahmen 2005-2007 der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten heißt es im Hinblick auf die Entwicklung des Nordwestens zu einer der wichtigsten Energieregionen Deutschlands: „Ein Zugpferd für die Entwicklung zur Energieregion ist die Windenergiebranche [...]“.²¹ Aufgrund der zunehmend ausgeschöpften Möglichkeiten, Windenergieanlagen landseitig zu installieren, kommt dabei Offshore-Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Diese Anlagen bzw. deren Komponenten und die entsprechenden Gründungskörper weisen Dimensionen auf, die zu spezifischen Anforderungen an einen potenziellen Produktionsstandort führen.²² Dazu gehören die direkte Nähe zu Nordsee und den Windparks, seeschifftiefes Wasser und uneingeschränkte Möglichkeiten der Verschiffung, große Flächen in unmittelbarer Kajenlage mit Umschlagmöglichkeit, gute Verkehrsanbindung an das Hinterland (Autobahn, Gleisanschluss), passende innere Erschließung im Gewerbe-/Industriegebiet, logistische Verknüpfung der Produktionsstätten, qualifizierte Arbeitskräfte in ausreichender Zahl und einschlägige wissenschaftliche Infrastruktur.

Vor dem Hintergrund der spezifischen Anforderungen der Windenergiebranche kann konstatiert werden, dass Bremerhaven aufgrund seiner Infrastrukturen und Kompetenzen in besonderem Maße zu einer positiven Entwicklung der Windenergiebranche im Nordwesten beitra-

²⁰ Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003), a.a.O.

²¹ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

²² Vgl. im Folgenden Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003), a.a.O.

gen kann.²³ Voraussetzung für die Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale ist es jedoch, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, die die Standortbedingungen für die betreffenden Unternehmen fortlaufend verbessern.

Das rd. 80 ha große Industriegebiet Luneort wird derzeit auf die Bedürfnisse der Fertigung und Montage von Windkraftanlagen zugeschnitten. Durch die Herrichtung des Gebiets soll die erforderliche branchenspezifische Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden:

- Produktions- und Montageflächen für Fundament-, Gondel- und Flügelanfertigung sowie für Lagerung und Endmontage,
- Verkehrsflächen mit Tragfähigkeit und Abmessungen für Schwerkraft-Flurförderfahrzeuge von Offshore-Komponenten,
- Einrichtung eines Prüfstandes für komplette Gondelsysteme und
- Umschlagterminal am seeschifftiefen Wasser mit zusätzlichem Binnenwasseranschluss durch die Ertüchtigung des Labradorhafens.

Als Hafenstandort verfügt die Seestadt über erfahrene Werften, Reedereien, Hafenarbeiter, Logistikspezialisten sowie Schiffs-, Anlagen- und Maschinenbauer. Die maritim geprägte Wirtschaftsstruktur bietet für die Windenergiebranche die Möglichkeit, viele der von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen direkt am Standort nachzufragen. Des Weiteren sind Forschungs- und Entwicklungskompetenzen sowie Netzwerke am Standort vorhanden. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise der Studiengang „Maritime Meerestechnik“ an der Hochschule Bremerhaven, die Forschungs- und Koordinierungsstelle Windenergie (fk-wind), die Infrastruktur und das Know-how des Alfred-Wegener-Instituts für Polar- und Meeresforschung und die Windenergie-Agentur Bremerhaven/Bremen e.V. (WAB).

Die Kooperation der Bremerhavener Einrichtungen mit einschlägigen Akteuren in der Metropolregion kann sowohl für die Energieregion Nordwest als auch für den Windenergiestandort Bremerhaven Vorteile bringen. Bereits heute arbeitet beispielsweise die WAB mit ForWind – Zentrum für Windenergieforschung der Universitäten Oldenburg und Hannover zusammen. Ein Kooperationsprojekt der beiden Einrichtungen ist der neu eingeführte (berufsbegleitende) Studiengang „Windenergie-technik und -management“.²⁴

Wissens- und Innovationsregion Nordwest

Im Handlungsrahmen 2005-2007 heißt es im Hinblick auf das Handlungsfeld Wissens- und Innovationsregion Nordwest: „Wirtschaft und Wissenschaft müssen noch stärker miteinander verzahnt werden, um die Region zukunftsfähig zu machen und als herausragenden Techno-

²³ Vgl. hierzu auch BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (o.J.): Bremerhaven goes offshore; BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH & BIG Bremer Investitions-Gesellschaft (o.J.): Wind Stärke.

²⁴ Vgl. hierzu detaillierter www.wind-studium.de.

logiestandort zu verankern“.²⁵ Dieser Forderung entspricht aufgrund der Prägung der Region als maritimer Wirtschaftsstandort die im Land Bremen verfolgte Strategie zur Entwicklung des Technologiestandorts Bremerhaven gemäß dem Leitbild „Entwicklung Bremerhavens zu einem europaweit bedeutsamen Zentrum für Blaue Technologien“. Zur konkreten Umsetzung des verfolgten Leitbilds formuliert das Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020 konkrete Handlungsempfehlungen, die in Tabelle 10 dargestellt sind.²⁶

Tabelle 10: Zentrum für Blaue Biotechnologie – Handlungsempfehlungen des Strukturentwicklungskonzepts Bremerhaven 2020

Ausbau der Hochschule und stärkere Verflechtung mit der Wirtschaft
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausbau der wissenschaftlichen Basis (Einwerbung hoch qualifizierter Wissenschaftler, Verbesserung der wissenschaftlichen Ausstattung, Ausweitung der Kooperation mit Forschungsinstituten, Erhöhung der Drittmitteleinwerbung) ▪ Förderung der Kooperation Hochschule / Wirtschaft (Ausbau der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung, Verstärkung der Transfer- und Kooperationsbeziehungen, Aufbau von Strukturen zum lebenslangen Lernen) ▪ Profilierung Bremerhavens als Wissenschafts- und Technologiestandort (Aufbau von Centers of Excellence, Schaffung neuer attraktiver Studienangebote, stärkere internationale Ausrichtung)
Entwicklung des Technologieparks Bremerhaven
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzung der Hochschule als Kristallisationskern für Unternehmensansiedlungen ▪ Nutzung von Bio-Nord als Kern eines Dachkonzeptes „Blaue Biotechnologie“ ▪ Entwicklung des T.I.M.E. Ports zum Dachzentrum für „Blaue Information und Logistics“ ▪ Einbeziehung des AWI, insbesondere in den Bereichen Naturstoffforschung, Biologie, Sensortechnologie, Verfahrenstechnik und Logistik ▪ Einbeziehung des Bremerhavener Innovations- und Gründerzentrum (BRIG) und des Technologie-Transfer-Zentrums an der Hochschule Bremerhaven (TTZ) in das Technologieparkkonzept
Fachhochschule Bremerhaven zur Hochschule für Blaue Technologie (Blaue TH) entwickeln
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufbau eines Clusters „Lebens-Mittel“ (Themenbereiche: Aquakulturen, naturnahe Stoffe aus dem Meer, funktionale Lebensmittel aus dem Meer, Fischereiwirtschaft / Fischereiökologie, Blaue Technologien einschließlich Blaue Biotechnologie ausbauen) ▪ Aufbau eines Clusters „Logistik“ (Themenbereiche Steuerung und Wartung von Offshore-Anlagen [Fernsteuerung], intermodaler Verkehr, Gefahrgutlogistik, Logistik und Tourismus, Mobile Kommunikation ausbauen) ▪ Aufbau eines Clusters „Innovative Technologien und IuK“ (Themenbereiche Mess- und Anlagentechnik, Windenergie [On- und Offshore], Blaue Werkstoffe, Bioinformatik und mobile Kommunikation ausbauen)

Quelle: Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003): Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020. Bremen.

Wenn es gelingt, Bremerhaven zu einem europaweit bedeutsamen Zentrum für Blaue Technologien zu entwickeln, verbessert sich der Wissenstransfer in die regionale Wirtschaft und werden Wachstumsimpulse für die gesamte Region geschaffen.

²⁵ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

²⁶ Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003), a.a.O.

Tourismus im Nordwesten

Als wichtiges Handlungsfeld wird im Handlungsrahmen 2005-2007 der Tourismus im Nordwesten benannt. Im Internetportal www.nordwesten.net werden die vier Themenbausteine Wassertourismus, Radtourismus, »EntdeckerCARD Nordwest« und »Route der Gartenkultur« präsentiert, um in Ergänzung bereits bestehender teilräumlicher Marketingaktivitäten das Image der gesamten Region durch ein multiples Marketing zu steigern. In der RAG wurde im Jahr 2004 ein Arbeitskreis Tourismus eingerichtet, der im Nordwesten als übergreifendes Forum für touristische Themen fungiert. „Das Motto lautet: Mehr Touristen mit mehr Übernachtungen in die Region holen!“²⁷

Bremerhaven verfügt mit den Häfen, dem Deutschen Schiffahrtsmuseum, dem Zoo am Meer, dem Schaufenster Fischereihafen und dem im vergangenen Jahr eröffneten Deutschen Auswandererhaus über eine Vielzahl touristischer Attraktionen, die bereits heute jährlich über 1,2 Mio. Besucher anziehen. Trotzdem weist die Seestadt im Städtetourismus noch Nachholbedarf auf. Die Übernachtungsintensität liegt in Bremerhaven unter dem Durchschnitt vergleichbarer Großstädte und ist zudem geringer als in anderen Küstenstädten. Vor diesem Hintergrund heißt es im Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020: „Es gilt, die touristische Attraktivität durch den Ausbau der vorhandenen Potenziale und Schaffung neuer Attraktionen zu erhöhen [...]“.²⁸

Ein herausragendes Tourismusprojekt für Bremerhaven, dessen Umsetzung die touristische Attraktivität der gesamten Metropolregion weiter steigern kann, ist das Entwicklungsgebiet Alter/Neuer Hafen. Hier entsteht – in unmittelbarer Nachbarschaft zur Innenstadt, zur Weser und zu einem bereits touristisch genutzten Bereich – eine Kombination von mehreren touristischen Magneten, die in Verbindung mit den bestehenden Angeboten in Bremerhaven ein Alleinstellungsmerkmal an der deutschen Nordseeküste darstellen, überregional Aufmerksamkeit erzeugen und Touristen anziehen soll. Zu den bereits bestehenden touristischen Angeboten im Entwicklungsgebiet zählen u.a. der Zoo am Meer, das Deutsche Auswandererhaus und das Deutsche Schiffahrtsmuseum. Bei noch umzusetzenden Vorhaben handelt es sich im Einzelnen um das Edutainment-Center Klimahaus Bremerhaven 8° Ost, das Atlantic Hotel SailCity mit Kongresszentrum das Einkaufszentrum Mediterraneo und die Lloyd Marina.²⁹

²⁷ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

²⁸ Freie Hansestadt Bremen (Hrsg.) (2003), a.a.O.

²⁹ Vgl. hierzu detaillierter Lüneburg, A. & T. Ramms (2005): Alter und Neuer Hafen Bremerhaven. Neue Impulse an der Weser: Edutainment, Erholung Shopping und Wohnen. In: BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Hafenterritorien als urbane Investitionsstandorte. Berlin/Bremen (Regionalwirtschaftliche Studien des BAW Institut für regionale Wirtschaftsforschung Nr. 21).

Die Entwicklung der neuen touristischen Attraktionen ist mit geeigneten Marketingmaßnahmen zu flankieren. Hierzu gehört es auch, die Aktivitäten Bremerhavens in die Marketingstrategie der Metropolregion einzubinden.

Europa-Strategie

Der Handlungsrahmen 2005-2007 fordert dazu auf, regionale Kompetenzfelder in der EU-Förderkulisse zu verankern. „Ziel muss es sein, im Hinblick auf die nächste Förderperiode die Vielfalt der regionalen Projekte zu einer gemeinsamen Europa-Strategie zusammenzuführen“.³⁰ Bisher gibt es jedoch keine Förderung von Metropolregionen. Eine Stärkung der Nordwest-Region ergibt sich durch eine gezielte Förderung der Kompetenz- und Wachstumsbereiche der Metropolregion. Für die EU-Förderung in Bremerhaven gilt es, insbesondere diejenigen Bereiche zu fördern, die zu den regionalen Kompetenzfeldern gehören und in denen Bremerhaven spezifische Potenziale aufweist. Dazu gehören insbesondere die Unterstützung der bereits genannten Bereiche Logistik, Windenergie und Tourismus sowie der Aufbau eines Zentrums für Blaue Biotechnologie.

1.4 Ableitung von Programmschwerpunkten

Das Programm für die Leuchtturmregion Bremerhaven soll gezielt an Bereichen ansetzen, die in der Kompetenz des Landes Bremen und der Seestadt Bremerhaven liegen und zugleich wichtige Einflussfaktoren für die Bewältigung des Strukturwandels betreffen.

Programmschwerpunkt: Wirtschaftsförderung und Finanzierung von Schwerpunktprojekten

Angesichts der wirtschaftlichen Lage Bremerhavens ist dringender wirtschaftspolitischer Handlungsbedarf gegeben. Bremerhaven hat als maritimer Standort Wachstumspotenziale. Diese müssen aktiv ausgeschöpft werden. Die Zielsetzung des Standorts, sich zusammen mit der gesamten Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten als ein Motor europäischer Entwicklung zu profilieren und sich gleichzeitig innerhalb der Nordwestregion zu positionieren, führt zu der Notwendigkeit, den Strukturwandel weiter voranzutreiben und dazu die relativen Standortvorteile der Seestadt gezielt zu nutzen. Deshalb ist es unerlässlich

- öffentliche Infrastruktur-Projekte umzusetzen, welche privatwirtschaftliche Aktivitäten in Zukunftsbranchen nach sich ziehen, und
- einzelbetriebliche Investitionsförderungen anzubieten, die eine Hebelwirkung entfalten können.

³⁰ Geschäftsstelle der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Bremen/Niedersachsen (Hrsg.) (2005), a.a.O.

Entsprechende Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und die Umsetzung von Infrastruktur-Projekten können nur dann optimal wirken, wenn in ausreichendem Maße EU-, Bundes- und Landes-Mittel zur Verfügung gestellt werden und diese programmatisch aufeinander abgestimmt eingesetzt werden. Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und die Umsetzung von Schwerpunktprojekten sind deshalb ein Programmschwerpunkt der Leuchtturmregion Bremerhaven.

Programmschwerpunkt: Deregulierung und Bürokratieabbau

Funktionierende Märkte setzen zu ihrer Ordnung ein Bündel von Gesetzen und Verordnungen voraus, die exklusive, übertragbare Eigentumsrechte spezifizieren sowie bestimmte Handlungen, wie zum Beispiel die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung von Verträgen, verbieten und mit Sanktionen belegen. Vorschriften können außerdem dazu dienen, die Informations- und Transaktionskosten in einer hochgradig arbeitsteiligen und spezialisierten Gesellschaft zu senken. Für die Adressaten von Rechtsnormen ist die Erfüllung von Pflichten jedoch auch mit Kosten verbunden, die den gesellschaftlichen Nutzen einer Vorschrift möglicherweise überkompensieren können. Teilweise werden durch eine zu hohe Regelungs-dichte wirtschaftliche Aktivitäten, die aus volkswirtschaftlicher Sicht wünschenswert erscheinen, unterbunden. So hat die Ausgestaltung von Rechtsnormen Einfluss auf das Innovationsverhalten der Unternehmen und das Niveau einer wirtschaftlichen Tätigkeit, im Extremfall unterbleiben Unternehmensgründungen oder eine bestehende Produktion von Gütern und Leistungen wird aufgrund mangelnder Rentabilität eingestellt.

Da die Deregulierung und Bürokratieabbau zu einer Senkung der Kosten von Wirtschaftsakteuren führen können, sind sie als ein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftsförderung anzusehen. Im Gegensatz zu einzelbetrieblichen Förderungen, die nur für einzelne Unternehmen finanzielle Vorteile bringen, stellen Deregulierung und Bürokratieabbau eine flächendeckende Förderung aller Unternehmen einer räumlichen Einheit dar und stärken somit – sowohl im regionalen als auch im überregionalen Kontext – ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Im Rahmen der Entwicklung eines Programms für die Leuchtturmregion Bremerhaven ist es zu untersuchen, welche konkreten Rechtsnormen das Land Bremen abschaffen bzw. lockern kann und welche Maßnahmen die Stadt Bremerhaven ergreifen kann, um merkliche Entlastungseffekte bei den Bremerhavener Unternehmen zu erzeugen.

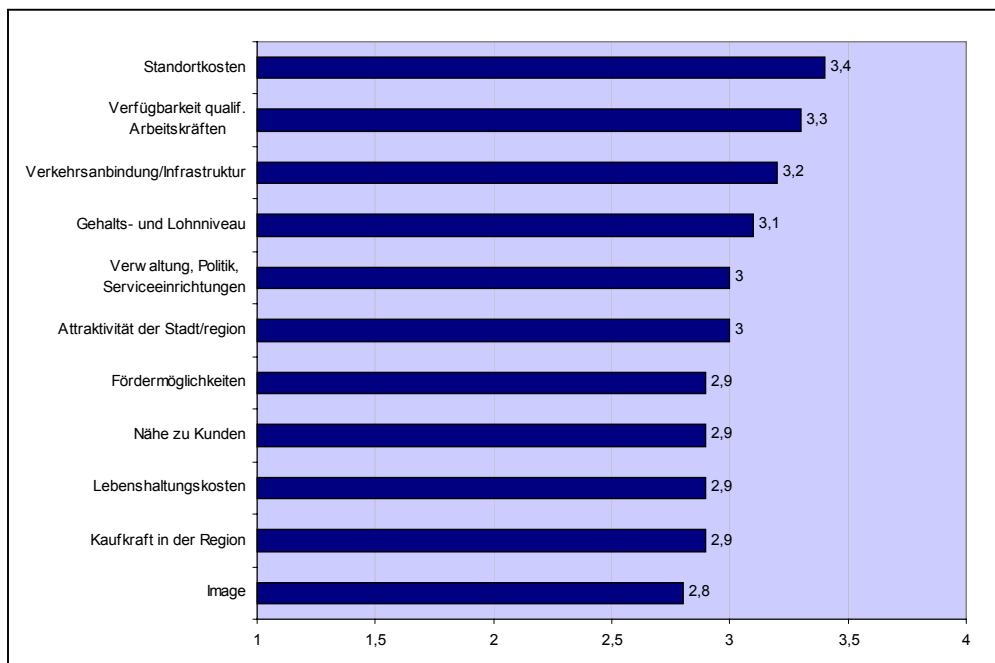
Programmschwerpunkt: Wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Standortkosten

Das Betriebsergebnis eines Unternehmens ergibt sich durch seinen Umsatz abzüglich der anfallenden Kosten. Einige Kostenarten variieren je nach Standort und können in direkter oder indirekter Weise durch politisches Handeln beeinflusst werden. Diese Standortkosten gehören zu den sogenannten „harten Standortfaktoren“, d. h. sie sind nicht nur aus einzelwirtschaftlicher Sicht von Belang, sondern beeinflussen auch die relative Wettbewerbssitua-

tion eines Standorts. So reflektieren unterdurchschnittliche Standortkosten ein positives Wirtschaftsklima in der Region.

Eine Unternehmensumfrage von Ernst & Young³¹ ergab, dass die Standortkosten der wichtigste Standortfaktor sind (vgl. Abbildung 3). In einer Skala von 1 (unwichtig) bis 4 (sehr wichtig) wurden die Standortkosten mit 3,4 bewertet.

Abbildung 3: Ranking der Standortfaktoren



Quelle: Ernst & Young (2006), a.a.O.

Aufgrund der herausragenden Bedeutung ist die wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Standortkosten ein wichtiges Handlungsfeld der Leuchtturmregion Bremerhaven.

Programmschwerpunkt: Marketingkonzeption

Um die mit der Umsetzung der Leuchtturmregion Bremerhaven verbundenen Entwicklungspotenziale voll ausschöpfen zu können, bedarf es eines dynamischen und zielgerichteten Standortmarketings. Dies setzt voraus, dass die Programmschwerpunkte als zentrale Handlungsfelder herausgestellt werden. In diesem Kontext ist Standortmarketing nicht nur als „Werbung“ zu verstehen, sondern auch als Informations- bzw. Kommunikationsinstrument. Eine umfassende Darstellung der lokalen Rahmenbedingungen muss integraler Bestandteil

³¹ Ernst & Young (2006): Deutsche Großstädte: Zufriedenheit der Unternehmen mit ihrem Standort. Studie. Eschborn.

der Leuchtturmregion Bremerhaven sein, denn ein problemloser Zugang zu Informationen über die relevanten Standortfaktoren ist selbst als positiver Standortfaktor zu bewerten.

Darüber hinaus dient ein zielgerichtetes Standortmarketing imagebildend. Die Seestadt Bremerhaven sollte sich als wirtschaftsfreundlicher Standort profilieren, um ihre relative Position sowohl im regionalen als auch im überregionalen Standortwettbewerb kontinuierlich zu verbessern.

2 Programmschwerpunkt: Wirtschaftsförderung und Finanzierung von Schwerpunktprojekten

2.1 Vorgehensweise

Der Strukturwandel in Bremerhaven ist nur mit Hilfe von Fördergeldern

- des Landes Bremen,
- des Bundes und
- der EU zu bewältigen.

Die Fördergelder sind so einzusetzen, dass sie privatwirtschaftliche Aktivitäten nach sich ziehen, welche auf die Erstellung von überregional nachgefragten Gütern und Dienstleistungen abzielen.

Bei der Ausgestaltung des Programmschwerpunkts ist es zu prüfen, durch welche Mechanismen Fördergelder in die Seestadt gelenkt werden. Des Weiteren ist der Blick auf die Verwendung der Gelder zu lenken.

2.2 Finanzierung von Investitionen in Bremerhaven durch das Land Bremen – Das 25-Prozent-Prinzip

In der Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der bremischen Bürgerschaft wird der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft höchste Priorität eingeräumt. Bezüglich der Durchführung wirtschafts- und finanzstärkender Maßnahmen in Bremerhaven wird ein besonders hoher Handlungsbedarf festgestellt, „der auch höhere Mitteleinsätze pro geschaffenem bzw. gesichertem Arbeitsplatz notwendig macht“.³² Auch die Ergebnisse der Halbzeitbewertung des Ziel 2-Programms 2000-2006 des Landes Bremen zeigen, dass in Bremerhaven eine besonders hohe Förderintensität notwendig ist. Die Evaluierung ergab, dass Finanzierungshilfen für KMU in Bremerhaven eine deutlich geringere Hebelwirkung zeitigen als in der Stadt Bremen (vgl. Kapitel 2.3.2).

Aufgrund der besonderen Problemlage in der Seestadt (vgl. hierzu auch Kap. 1.2) ist es im Land Bremen politischer Wille, dass der Anteil der vom Land Bremen verausgabten Investitionsmittel in Bremerhaven höher ist, als sich dies bezogen auf den Anteil an den Einwohnern des Landes Bremen ergeben würde. So heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „Zur Finanzierung soll auch in dieser Legislaturperiode an dem Prinzip festgehalten werden, dass an-

³² Sozialdemokratische Partei Deutschlands Landesverband Bremen & Christlich Demokratische Union Landesverband Bremen (2003): Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 16. Wahlperiode der bremischen Bürgerschaft.

gesichts der tiefgreifenden Strukturprobleme für die Projekte der Seestadt 25 % der Investitionsmittel des Landes eingesetzt werden sollen [...]“.³³ Auch in der Koalitionsvereinbarung für die Seestadt Bremerhaven äußern die Koalitionspartner die Erwartung, dass an dem Prinzip festgehalten wird, für die Projekte Bremerhavens 25 % der Investitionsmittel des Landes zur Finanzierung einzusetzen.³⁴

2.3 Fördermaßnahmen des Bundes und der EU

2.3.1 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Regionale Wirtschaftspolitik ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nach Art. 28, 30 GG grundsätzlich Aufgabe der Bundesländer und der kommunalen Gebietskörperschaften. Nach Artikel 91a Grundgesetz (GG) kann der Bund daran in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) mitwirken. Der Bund trägt dann 50 % der Zuschüsse und ist an der Rahmenplanung beteiligt; die Durchführung der GA, d.h. die Entgegennahme der Förderanträge, die Bewilligung, die Kontrolle etc., liegt bei den Ländern.³⁵

Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) sind:

- regionale Entwicklungsunterschiede abzubauen,
- Standortnachteile strukturschwacher Regionen auszugleichen, so dass diese Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können,
- den Strukturwandel in diesen Regionen durch Investitionsanreize zu erleichtern,
- dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.

GA-Zuschüsse können im GA-Fördergebiet für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) sowie für Maßnahmen aus dem Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

Die Förderhöchstsätze für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft hängen ab von der Schwere der Strukturprobleme in der betreffenden Region und von der Größe des zu fördernden Unternehmens.

³³ Sozialdemokratische Partei Deutschlands Landesverband Bremen & Christlich Demokratische Union Landesverband Bremen (2003), a.a.O.

³⁴ Vgl. Vereinbarung über eine Zusammenarbeit – Koalition – zwischen SPD und CDU in der 15. Wahlperiode der Seestadt Bremerhaven.

³⁵ Vgl. im Folgenden www.bmwi.de, Richtlinie „Bekanntmachung des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur«. Teil II des 35. Rahmenplans – Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung. Vom 7. Dezember 2005; Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2006): Fünfunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2006 bis 2009. Drucksache 16/1790, 07.06.2006.

Förderfähig ist ein Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einnahmequellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen. Diese Voraussetzungen werden als erfüllt angesehen, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden oder dies im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

Zu den förderfähigen Investitionen gehören vornehmlich:

- die Errichtung bzw. Erweiterung einer Betriebsstätte,
- die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

Ergänzend können auch nicht-investive Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Innovationskraft von KMU gefördert werden.

Der Ausbau der Infrastruktur kann gefördert werden, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist. Förderfähig sind:

- die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete einschließlich der im Sachzusammenhang erforderlichen Umweltschutzmaßnahmen,
- die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete,
- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden,
- die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen,
- die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser- und Abfallentsorgungsanlagen,
- die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
- die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbe- und Technologiezentren zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen,
- die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr und öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs.

Die GA erlaubt darüber hinaus:

- Förderung regionaler Entwicklungskonzepte,
- Förderung des Regionalmanagements,
- Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement.

Das Jahr 2007 markiert den Beginn der neuen Planungsperiode 2007 bis 2013. Für diese Planungsperiode war eine Neuabgrenzung des Fördergebietes zum 01. Januar 2007 erforderlich.

Diese Neuabgrenzung erfolgte auf der Grundlage der am 21. Dezember 2005 von der Europäischen Kommission beschlossenen „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 bis 2013“ (Regionalleitlinien).³⁶ Darin werden den Mitgliedstaaten sogenannte Bevölkerungsplafonds für Regionalfördergebiete nach Art. 87 III a EGV (Regionen mit außergewöhnlich niedriger Wirtschaftskraft [BIP/Kopf < 75% EU-Durchschnitt]) bzw. nach Art. 87 III c EGV (Regionen mit Strukturproblemen) zugewiesen und die maximal zulässigen Fördersätze im Rahmen der betrieblichen Investitionsförderung festgelegt.

Die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder und des Bundes haben am 20. Februar 2006 auf ihrer gemeinsamen Sitzung im Planungsausschuss der GA in Berlin die ab dem Jahre 2007 gültigen Regionalfördergebiete in Deutschland neu festgelegt. Die Bundesregierung hat die deutsche Fördergebietskarte am 11. Juli 2006 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Europäische Kommission hat am 08. November 2006 die Genehmigung erteilt.³⁷

Die von Bremen angemeldeten Fördergebiete wurden ohne Abstriche genehmigt. Demnach stellt sich die bremische Fördergebietskulisse für die Jahre 2007 bis 2013 wie folgt dar:

- I. Stadt Bremerhaven: Stadtgebiet in Gänze inklusive des stadtbremischen Ortsteils „Stadtbremisches Überseehafengebiet“ (117.315 Einwohner).

Maximal zulässige Förderintensität: kleine Unternehmen (35%), mittlere Unternehmen (25%), große Unternehmen (15%).³⁸

- II. Stadt Bremen: drei kleinräumige Fördergebiete (99.461 Einwohner) bestehend aus den folgenden Ortsteilen:

- Fördergebiet I (36.279 Einwohner):
 Vegesack (6.507), Grohn (6.351), Fähr-Lobbendorf (8.284), Blumenthal (9.818),
 Werderland (372), Industriehäfen (100), Seehausen (1.100), Strom (456),
 Neustädter Hafen/Hohentorshafen (25), Rablinghausen (3.141), Handelshäfen (125).

³⁶ Abl. C 54 vom 04. März 2006, S. 13-44.

³⁷ State aid N 459/2006 – Germany, Regional aid map 2007 – 2013; Veröffentlichung im Amtsblatt steht noch aus.

³⁸ Gemäß Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

- Fördergebiet II (38.251):
Neuenland (1.304), Huckelriede (6.819), Habenhausen (8.245), Hemelingen (10.321), Arbergen (5.616), Mahndorf (5.946).
- Fördergebiet III (24.931):
Hohweg (652), In den Hufen (373), Lehe (7.685), Lehesterdeich (11.651), Horn (4.570).

Maximal zulässige Förderintensität: kleine Unternehmen (35%), mittlere Unternehmen (25%), keine Förderung von Großunternehmen.

Damit konnte der bisherige Förderstatus für die Stadt Bremerhaven auch für die neue Förderperiode gesichert werden. Die Stadt Bremen erhält im Unterschied zur aktuellen Förderperiode ebenfalls einen Art. 87 III c-Förderstatus im Umfang von rd. 100.000 Einwohnern mit Förderintensitäten für kleine Unternehmen von max. 35% und für mittlere Unternehmen von max. 25%. Damit können die wichtigsten für die gewerbliche Förderung in Frage kommenden Entwicklungsgebiete in der Stadt Bremen abgedeckt werden. Dazu gehören das Gelände der ehemaligen Vulkan-Werft und der Bremer Wollkämmerei, die bremischen Hafensareale inklusive Überseestadt, die Airport-City, die Hansalinie sowie der Technologiepark Bremen. Eine Förderung von Großunternehmen ist in der Stadt Bremen weiterhin ausgeschlossen.

Ein großer Teil der Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten gehört ebenfalls zu den GA-Fördergebieten. Neben den Städten Bremerhaven und Bremen (teilweise) wurden bei der Neuabgrenzung 2007 die Stadt Wilhelmshaven sowie die Landkreise Friesland und Cuxhaven als C-Fördergebiete ausgewiesen. Die Stadt Oldenburg und die Landkreise Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg und Wesermarsch (teilweise) wurden als D-Fördergebiete ausgewiesen.³⁹ Alle übrigen Gebiete der Metropolregion haben keinen Fördergebietsstatus erhalten.

Die Umsetzung der einzelbetrieblichen GA-Investitionsförderung erfolgt in Bremen im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms (LIP). Das LIP sieht angesichts knapper Haushaltsmittel und zum Zwecke einer standortdifferenzierenden Ausgestaltung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zugunsten Bremerhavens z.T. Einschränkungen der seitens der Europäischen Kommission erlaubten Höchstfördersätze vor.⁴⁰

³⁹ Der D-Fördergebietsstatus erlaubt den Einsatz von GA-Bundesmitteln, ist im übrigen beihilferechtlich aber wie ein Nichtfördergebiet zu werten.

⁴⁰ Überprüfung erforderlich nach Depu.-Befassung 06. Dezember 2006 Vorlage Nr. 16/234 - L.

Tabelle 11: Fördersätze Landesinvestitionsprogramm

	Stadtgemeinde Bremen		Stadtgemeinde Bremerhaven		
	KU	MU	KU	MU	GU
Errichtungsinvestitionen					
Übernahme einer stillgelegten oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätte	30% (15%)*	20% (7,5%)*	35% (15%)*	25% (7,5%)*	15% (0%)*
Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten					
Sonstige arbeitsplatzschaffende Investitionsmaßnahmen	20%** (10%)*	15%** (7,5%)*	25%** (10%)*	20%** (7,5%)*	12% (0%)*
Sonstige arbeitsplatzsichernde Investitionsmaßnahmen	15% (7,5%)*	10% (7,5%)*	20% (7,5%)*	15% (7,5%)*	10% (0%)*

* Investitionszuschüsse außerhalb der Förderung mit GA-Mittel nach Ziffer I.1 (LIP)

** Der Fördersatz kann um 5%-Punkte erhöht werden, sofern mit dem beantragten Investitionsvorhaben der Erwerb von Grundstücken und die Errichtung bzw. der Erwerb von dazugehörigen Gebäuden verbunden ist.

In seiner Finanzplanung bis 2007 bis 2010 sieht der Bund eine Fortführung der GA mit einem Umfang von jährlich 594 Mio. Euro vor. Davon erhalten die ostdeutschen GA-Länder $\frac{6}{7}$ und die westdeutschen GA-Länder $\frac{1}{7}$. Bremen erhält gemäß seiner auf Grundlage der Neuabgrenzung zugewiesenen Mittelquote ab 2007 Bundesmittel im Rahmen der GA in Höhe von rund 1,8 Mio. Euro p.a., die in gleicher Höhe mit Landesmitteln kofinanziert werden müssen.

Ergebnisse der Förderung

Tabelle 12 stellt die Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung 2003 bis 2005 differenziert nach Bundesländern dar. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden im genannten Zeitraum insgesamt 4,7 Mrd. EUR bewilligt, davon knapp 0,6 Mrd. EUR für Betriebe in den alten und rd. 4,1 Mrd. EUR für Betriebe in den neuen Bundesländern und Berlin. Im Land Bremen konnten von der gewerblichen Wirtschaft Mittel der Gemeinschaftsaufgabe (GA) in Höhe von 12,7 Mio. EUR genutzt werden, das sind 0,3 % der Gesamtsumme bei einem Bevölkerungsanteil von rd. 0,8 % bzw. 2,2 % der in den alten Ländern bewilligten GA-Mittel bei einem Bevölkerungsanteil des Zwei-Städte-Staats von 1 %. Für Investitionen in die Infrastruktur wurden insgesamt 1,9 Mrd. GA-Mittel bewilligt, der größte Anteil davon kam den neuen Ländern und Berlin zugute (1,57 Mrd. EUR), nur ein geringer Anteil entfiel auf die alten Länder (0,35 Mrd. EUR). Für Infrastrukturmaßnahmen im Land Bremen wurden 17,7 Mio. EUR GA-Mittel bewilligt, das sind 0,9 % der Gesamtsumme bzw. 5,0 % der auf die alten Länder entfallenden Fördermittel.

Bezogen auf die Vorhaben lässt sich feststellen, dass zwischen 2003 und 2005 im Land Bremen 17 Maßnahmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gefördert wurden. Dadurch wurden im Betrachtungszeitraum 174 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 275 Dauerarbeitsplätze gesichert. Zusätzlich wurden vier Infrastrukturmaßnahmen gefördert.

Tabelle 12: Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2003 bis 2005

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. EUR	Bewilligte GAMittel in Mio. EUR	Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	Gesicherte Dauerarbeitsplätze	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. EUR	Bewilligte GAMittel in Mio. EUR
<i>alte Bundesländer</i>								
Bayern	99	585,5	70,5	1.303	9.959	4	0,40	0,3
Bremen	17	88,1	12,7	174	275	6	27,2	17,7
Hessen	196	531,0	66,2	3.008	3.120	22	49,5	23,8
Niedersachsen	734	1.696,7	210,7	6.950	11.749	71	190,2	102,0
NRW	119	812,3	73,5	3.201	3.728	36	363,6	168,6
Rheinland-Pfalz	126	343,8	45,5	978	3.843	3	7,1	0,9
Saarland	53	308,5	36,2	1.241	2.014	2	0,9	0,6
Schleswig-Holstein	88	494,0	65,4	1.775	4.615	43	73,4	40,5
Σ alte Bundesländer	1.432	4.859,9	580,7	18.630	39.303	187	712,3	354,4
<i>neue Bundesländer und Berlin</i>								
Berlin	637	1.589,2	187,6	5.644	15.228	236	300,2	260,0
Brandenburg	778	3.386,0	680,3	9.570	26.178	114	331,9	232,6
Mecklenburg-Vorpommern	771	1.690,4	527,0	7.594	14.087	213	395,5	285,8
Sachsen	2.437	7.849,7	1.229,3	19.145	77.424	314	347,3	245,0
Sachsen-Anhalt	1.012	5.067,4	924,7	15.047	9.631	263	425,1	334,0
Thüringen	1.436	2.968,0	589,6	9.585	44.856	110	258,2	213,6
Σ neue Bundesländer	7.071	22.550,7	4.138,5	66.585	187.404	1.250	2.058,2	1.571,0
Σ	8.503	27.410,6	4.719,2	85.215	226.707	1.437	2.770,5	1.925,4

Quelle: Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2006), a.a.O.

**Tabelle 13: Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 2004 in Mio. EUR
(GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält)**

Bewilligte GA-Mittel	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
Gewerbliche Wirtschaft (absolut)	0,23	6,54	6,77
in Prozent	3,4	96,6	100,0
in Prozent von Gesamt	2,7	76,7	79,4
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
investive Maßnahmen	1,76	-	1,76
in Prozent	100,0	-	100,0
in Prozent von Gesamt	20,6	-	26,6
nichtinvestive Maßnahmen	-	-	-
in Prozent	-	-	-
Bewilligte GA-Mittel insgesamt	1,99	6,54	8,53
in Prozent	23,3	76,7	100,0

Quelle: Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2006), a.a.O.

Differenzierte Daten zu den in der Stadtgemeinde Bremen und in Bremerhaven bewilligten GA-Mitteln liegen für das Jahr 2004 vor (vgl. Tabelle 13). In Bremerhaven wurden 6,54 Mio. EUR für Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft bewilligt. Infrastrukturmaßnahmen in der Seestadt wurden im betreffenden Jahr nicht über GA-Mittel finanziert.

2.3.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Mit dem Ziel, wirtschaftliche Entwicklungsunterschiede abzubauen und den „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt“ in der Gemeinschaft (Art. 158 des EG-Vertrags) zu stärken, hat die EU vier Strukturfonds eingerichtet, die mindestens in gleicher Höhe kofinanziert werden müssen:⁴¹

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- Europäischer Sozialfonds (ESF),
- Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“ (EAGFL).

Die Planungen zu den Strukturfonds erfolgen im Rahmen der Ausarbeitung mehrjähriger Programme, die im Rahmen eines mehrstufigen, partnerschaftlichen Entscheidungsprozesses erstellt werden.

⁴¹ Vgl. im Folgenden <http://europa.eu>, <http://www.efre-bremen.de>.

Ergebnisse der Strukturfondsförderung 2000-2006 im Land Bremen

Die Fonds finanzieren Programme und Maßnahmen, die in der Förderperiode 2000-2006 drei Zielen zugeordnet sind:

- Ziel 1: Förderung der Regionen mit Entwicklungsrückstand
- Ziel 2: Unterstützung der Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen
- Ziel 3: Unterstützung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme

Die Einstufung einer Region als Ziel 1, 2 oder 3-Gebiet ist abhängig von bestimmten Kriterien. Voraussetzung für eine Förderung nach Ziel 1 ist, dass die betreffende Region weniger als 75 % des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts (BIP pro Kopf) des Gemeinschaftsdurchschnitts aufweist. Ziel 2-Gebiete sind dadurch gekennzeichnet, dass ihr BIP pro Kopf über 75 % liegt, die Regionen jedoch massive Strukturprobleme aufweisen. Eine Förderung nach Ziel 2 ist für alle Regionen möglich, die nicht nach Ziel 1 gefördert werden.

Das Land Bremen erhielt in der Planungsperiode 2000 bis 2006 eine Förderung nach Ziel 2 und Ziel 3.⁴² Die Kommission erkannte mit Entscheidung vom 09.02.2006 Teile der Stadt Bremen mit 217.000 Einwohnern und die gesamte Stadt Bremerhaven mit 127.000 Einwohnern als Fördergebiete nach Ziel 2 der EU-Strukturfonds für den Programmzeitraum 2000-2006 an. Für sein Ziel 2-Programm erhält das Land Bremen aus dem EFRE rd. 117 Mio. EUR. Zusammen mit der zu leistenden Kofinanzierung beläuft sich das Gesamtfördervolumen auf rd. 234 Mio. EUR. Der Zwei-Städte-Staat erhält zudem für sein Ziel 3-Programm aus dem ESF 138 Mio. EUR.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Leuchtturmregion Bremerhaven ist – aufgrund seiner Fokussierung auf die Bewältigung des Strukturwandels – insbesondere das bremische Ziel 2-Programm von Interesse.

Das Ziel 2-Programm des Landes Bremen für die Förderperiode 2000-2006 wurde von der Europäischen Kommission im März 2001 genehmigt. Als zentrale Herausforderung wird dort formuliert, „durch Verbesserung der wirtschaftsstrukturellen Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Schaffung und Sicherung der Beschäftigung in der Region beizutragen“.⁴³ Globalziel

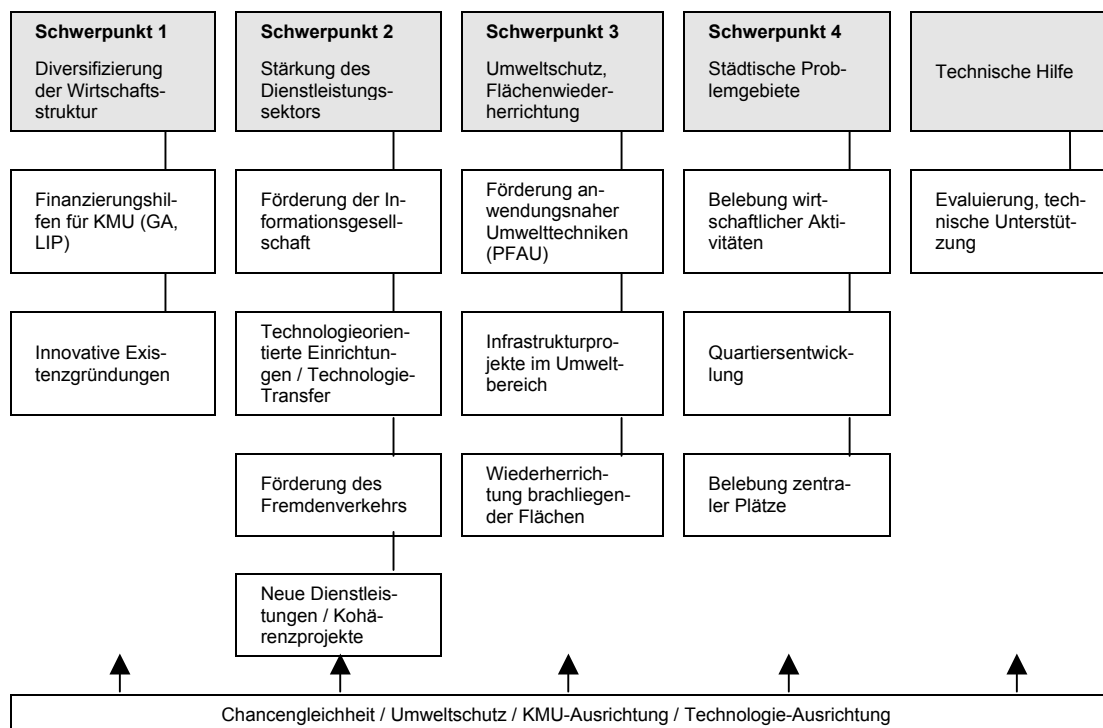
⁴² Vgl. im Folgenden Der Senator für Wirtschaft und Häfen & Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (Hrsg.) (2006): EU-Förderung im Land Bremen. Europäische Strukturförderung 2007-2013; Bremische Bürgerschaft (Hrsg.) (2006), a.a.O.; Der Senator für Wirtschaft und Häfen (o.J.): Einheitliches Planungsdokument für die Ziel-2-Förderung 2000-2006 im Land Bremen (Bremen-Stadt und Bremerhaven). Stand: September 2004; Prognos AG & Zenit GmbH (2003): Halbzeitbewertung des Ziel 2-Programms 2000-2006 des Landes Bremen. Bremen, Mülheim.

⁴³ Der Senator für Wirtschaft und Häfen (o.J.), a.a.O., S. 112.

ist die Förderung der Wirtschaftskraft, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung in der Region.

Auf der Ebene der Umsetzung sieht das Ziel 2-Programm vier Entwicklungsschwerpunkte vor, die jeweils Maßnahmen und Projekte beinhalten (vgl. Abbildung 4). Informationen zu den Erfolgen, die mit Hilfe der Maßnahmen und Projekte in Bremerhaven erreicht wurden, stehen derzeit im Rahmen der Halbzeitbewertung des Ziel 2-Programms 2000-2006 des Landes Bremen zur Verfügung.⁴⁴ Die Ex-Post-Evaluierung wird erst nach Ablauf der Förderperiode erstellt.

Abbildung 4: Schwerpunkte und Maßnahmen des Ziel 2 Programms 2000-2006



Quelle: Der Senator für Wirtschaft und Häfen (o.J.), a.a.O.

Umsetzung des bremischen Ziel 2-Programms 2000-2006 in Bremerhaven

Der **Schwerpunkt 1** besteht in der Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur. Die in diesem Schwerpunkt enthaltenen Förderprogramme richten sich vorwiegend an private Unternehmen bzw. Existenzgründer.

⁴⁴ Vgl. hierzu im Folgenden Prognos AG & Zenit GmbH (2003), a.a.O.

Finanzierungshilfen für KMU werden im Rahmen der GRW und des Landesinvestitionsprogramms (LIP) zur Verfügung gestellt. Die Förderung erfolgt insbesondere durch Zuschüsse für Investitionen. Bezogen auf Bremerhaven wurde im Rahmen der Halbzeitbewertung 2000-2006 folgendes festgestellt:

- Das Investitionsvolumen deutet auf eine gute Zielerreichung hin.
- Während des Untersuchungszeitraums (2000-2002) entfielen die Förderfälle in der Seestadt mehrheitlich auf das Verarbeitende Gewerbe.
- Der Förderimpuls je Unternehmen unterschied sich zwischen Bremen und Bremerhaven kaum. Betrachtet man jedoch das Verhältnis des Förderimpulses zu den geplanten und realisierten Investitionen, so muss man feststellen, dass die Hebelwirkung in Bremerhaven nur etwa halb so hoch war wie in Bremen.
- Im Dreijahreszeitraum wurden in Bremerhaven 323 Arbeitsplätze gesichert und 45 Arbeitsplätze geschaffen.

Bei den Maßnahmen zur Förderung innovativer Existenzgründungen gab es zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch keine offizielle Projektumsetzung; demzufolge liegen auch keine Ergebnisse für Bremerhaven vor. Die Gutachter der Halbzeitbewertung verweisen jedoch insbesondere auf das BIA-Stipendiatenprogramm, das mittlerweile als Bremer Förderprogramm für Unternehmensgründungen durch Hochschulabsolventen/-innen und Young Professionals (BRUT) bezeichnet wird.

Die Maßnahmen des **Schwerpunkts 2** dienen der Stärkung des Dienstleistungssektors.

Im Maßnahmenbereich Förderung der Informationsgesellschaft war zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung noch kein Projekt in die Ziel 2-Förderung aufgenommen. Bei zwei Bremerhavener Projekten zeichnete sich jedoch die Förderfähigkeit bereits ab; hierbei handelte es sich um die Förderung von BIBIS – Bremerhavener Institut für Biologische Informationssysteme am TTZ und das E-Logistik-Center Bremerhaven (FuE-Kompetenzzentrum am ISL Bremerhaven).

Der Maßnahmenbereich Technologieorientierte Einrichtungen und Technologietransfer umfasst den Ausbau materieller Infrastruktur und den Technologietransfer. Zu den geförderten Gründerzentren gehört auch das BRIG Bremerhaven, in dem zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung 40 Unternehmen tätig waren. Eine weitere speziell auf Bremerhaven bezogene Fördermaßnahmen war die Entwicklung eines Konzepts Aufbau Blaue Biotechnologie, mit dem die BIS – Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung vom Senator für Wirtschaft und Häfen beauftragt wurde. Das Konzept fokussiert die Lebensmitteltechnologie in Bremerhaven und dient der Vernetzung bestehender Markakteure und dem Anstoßen von Innovationen. Für den weiteren Programmverlauf rechneten die Gutachter mit der zusätzlichen Sicherung von Arbeitsplätzen im Rahmen des Projekts Biotechnologiezentrum BILB.

Das Maßnahmenpaket Förderung des Fremdenverkehrs beinhaltet den Ausbau und die Weiterentwicklung touristischer Infrastrukturmaßnahmen sowie die Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu Gunsten des Fremdenverkehrs. Zu den zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung bereits realisierten Infrastrukturmaßnahmen gehört die Modernisierung des Columbusbahnhofs (50 gesicherte und 10 geschaffene Arbeitsplätze).

Der Maßnahmenbereich Neue Dienstleistungen / Kohärenzprojekte mit dem ESF dient der Entwicklung neuer, beschäftigungsintensiver Dienstleistungsangebote sowie der Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu Gunsten des Dienstleistungsbereichs. Konkrete Informationen zur Umsetzung in Bremerhaven ergeben sich aus der Halbzeitbewertung nicht.

Im **Schwerpunkt 3** geht es um die Bereiche Umweltschutz und Flächenwiederherrichtung.

Die Maßnahme Förderung anwendungsnaher Umwelttechniken (PFAU) soll der Entwicklung und Förderung innovativer und anwendungsnaher Umwelttechniken, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen, unterstützen und somit zur Verbesserung der regionalen Umweltsituation beitragen. Förderfähige Vorhaben im PFAU-Programm sind umweltorientierte Informations- und Beratungsangebote, Markterschließungshilfen, Verbundprojekte sowie die Durchführung entsprechender Pilot- und Demonstrationsprojekte. Im Untersuchungszeitraum der Halbzeitbewertung haben 22 Unternehmen aus Bremerhaven eine Förderung erhalten.

Das Maßnahmenpaket Förderung von Infrastrukturprojekten im Umweltbereich zielt auf die Entwicklung und Förderung innovativer Infrastrukturprojekte im Umweltbereich ab. Zu den bis Ende 2002 bewilligten Projekten gehört die in Bremerhaven angesiedelte WAB Windenergie-Agentur Bremerhaven/Bremen e.V.

Voraussetzungen für neue wirtschaftliche Entwicklung soll das Maßnahmenpaket Wiederherrichtung von brachliegenden Flächen schaffen. In Bremerhaven ist die Ansiedlung des Instituts für Fischereiökologie diesem Bereich zugeordnet.

Schwerpunkt 4 bezieht sich auf städtische Problemgebiete.

Die Maßnahmen Belebung wirtschaftlicher Entwicklung und Quartiersentwicklung konzentrieren sich auf den Bremer Stadtteil Hemelingen.

Die Maßnahme Belebung zentraler Plätze ist auf die Förderung der wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklung des Stadtteils Bremerhaven-Geestendorf ausgerichtet. Konkret geht es bei dem in mehrere Teilvorhaben untergliederten Projekt um den Umbau und die Neugestaltung des Marktplatzes Geestendorf.

Zu den zentralen, in der Halbzeitbewertung des Ziel 2-Programms noch nicht berücksichtigten Projekten gehören in der Förderperiode 2000-2006 auch der t.i.m.e. Port Bremerhaven und das Biotechnologiezentrum BioNord.

Förderperiode 2007-2013

Wie für die Gemeinschaftsaufgabe so markiert das Jahr 2007 auch für die Europäische Strukturfondsförderung den Beginn einer neuen Planungsperiode.

Der vorgesehene Finanzrahmen für die Strukturfonds umfasst in der Förderperiode 2007-2013 mit 308 Mrd. EUR knapp 30 % des EU-Haushalts. Die Zielsetzung der zukünftigen Strukturfondsförderung trägt der sich durch die Erweiterung der EU im Januar 2004 veränderten Situation Rechnung.

Ziel 1 – Konvergenz: In der neuen Förderperiode sollen 82 % der Mittel (252 Mrd. EUR inkl. Kohäsionsfonds) auf die Förderung nach Ziel 1 entfallen. Gefördert werden Regionen, deren BIP pro Kopf weniger als 75 % des EU-25-Durchschnitts umfasst sowie auf Regionen, deren Pro-Kopf-BIP unter 25 % des EU-15-Durchschnitts liegen würde.

Ziel 2 – Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung: Das neue Ziel 2 umfasst die bisherigen Ziele 2 und 3; hierfür sind 16 % der Strukturfondsmittel vorgesehen (= 48 Mrd. EUR). Künftig sind grundsätzlich alle Regionen außerhalb von Ziel 1 förderfähig. Die Kommission gibt für den EFRE keine Förderkulisse vor, die Mitgliedsstaaten sollen jedoch in der erstmals zu erstellenden „Nationalen Rahmenstrategie“ zu einer Konzentration der Ziel-2-EFRE-Gebiete kommen. Der ESF ist flächendeckend einsetzbar.

Ziel 3 – Europäische territoriale Zusammenarbeit: Für die Fortführung von INTERREG stehen 2,4 % der Strukturfondsmittel zur Verfügung.

Für Deutschland stehen für das Ziel 2 voraussichtlich ca. 8 Mrd. EUR zur Verfügung, die je zur Hälfte auf EFRE und ESF aufgeteilt werden. Das Land Bremen wird Mittel in Höhe von 90 Mio. EUR aus dem ESF und 142 Mio. EUR aus dem EFRE erhalten, die mindestens in gleicher Höhe kofinanziert werden müssen.⁴⁵

Die Förderung soll einen Beitrag zur Verwirklichung der Lissabon-Strategie leisten. Diese hat zum Ziel, die Europäische Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum der Welt werden zu lassen. Die staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer haben sich deshalb darauf verständigt, dass 75 % der Strukturfondsmittel so eingesetzt werden, dass sie – zur Unterstützung der Lissabon-Strategie beitragen (sog. „Earmarking“). Im Rahmen des EF-

⁴⁵ Vgl. hierzu und im Folgenden Der Senator für Wirtschaft und Häfen(2006): Vorlage Nr. 16/232 für die Sitzung der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen am 6. Dezember 2006.

RE zählen insbesondere die folgenden Aktivitäten zu den „Lissabon-fähigen“ Fördergegenständen:

- Hervorbringung von Innovationen in Form neuer oder besserer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen,
- bessere Verankerung von Forschung und Entwicklung in Unternehmen,
- Optimierung des Wissenstransfers zwischen Unternehmen untereinander und zwischen Unternehmen und Hochschulen,
- Aufbau der Wissensgesellschaft,
- Bessere und effizientere Nutzung von Energie und Ausbau der Nutzung regenerativer Energien.

Darüber hinaus werden in den Strategischen Leitlinien und der ERFRE Verordnung die Bedeutung der Städte für innovative Prozesse herausgestellt.

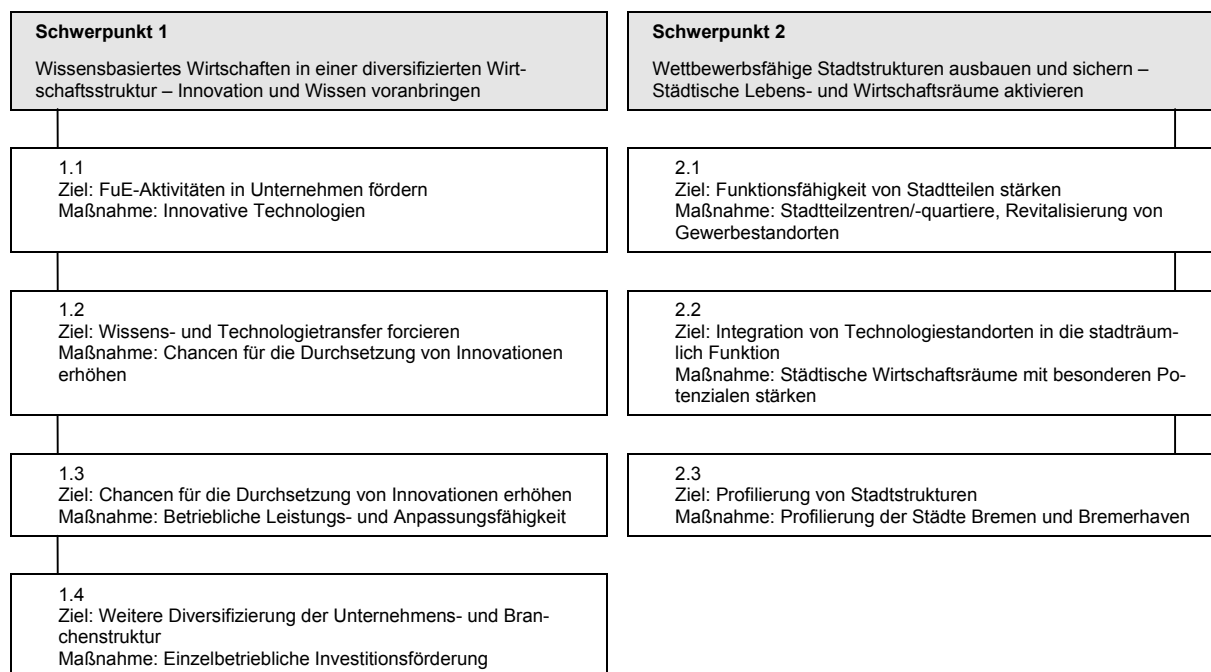
Das bremische Ziel-2-EFRE-Programm 2007-2013

Die Entwicklung des bremischen EFRE-Programms erfolgt unter Federführung des Senators für Wirtschaft und Häfen; beteiligt sind außerdem der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr, der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie der Senator für Bildung und Wissenschaft. Die Planungsunterlage liegt derzeit im Entwurf vor und soll Ende des Jahres 2006 der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wie Abbildung 5 zu entnehmen ist beinhaltet der Programmentwurf zwei Schwerpunkte, denen Ziele und Maßnahmen zugeordnet sind.

Eine Verzahnung des Ziel-2-EFRE-Programms mit dem Landesprogramm „InnoVision“ kommt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere im ersten Schwerpunkt in den Maßnahmen 1.1 und 1.2 wird auf „InnoVision“ Bezug genommen.

Abbildung 5: Für das bremische Ziel-2-EFRE-Programm 2007-2013 geplante Schwerpunkte und Maßnahmen



Quelle: Der Senator für Wirtschaft und Häfen

2.4 Handlungsempfehlungen

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass in Bremerhaven ein umfangreicher Einsatz von Fördermitteln vonnöten ist, um Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Angesichts knapper werdender Fördermittel des Bundes und der EU ist folgendes zu konstatieren:

- Das Land Bremen muss auch künftig in der Seestadt zukunftsweisende wirtschaft- und arbeitsplatzbezogene Schwerpunktprojekte finanzieren, wofür **Investitionsmittel** zur Verfügung zu stellen sind.
- Derzeit leben knapp 18 % der Einwohner des Landes Bremen in Bremerhaven. Aufgrund der besonderen Problemlage in der Seestadt ist es auch weiterhin unumgänglich, dass der Anteil der vom Land Bremen verausgabten Investitionsmittel in Bremerhaven höher ist, als sich dies rechnerisch aus dem Einwohneranteil ergeben würde. Das geltende **25-Prozent-Prinzip** ist bundesweit einzigartig. Es muss auch für die nächste Legislaturperiode festgeschrieben werden.
- Angesichts knapper Fördergelder sind die Mittel der EU, des Bundes und des Landes gezielt einzusetzen. Es ist sinnvoll die Investitionsprojekte und Programme auf die Bremerhavener Alleinstellung der **maritimen Cluster** auszurichten.

- Aus dem Strukturentwicklungskonzept Bremerhaven 2020 ist ein **Schwerpunktprogramm 2007/11** zu entwickeln, das die prioritären Projekte bündelt.
- Im Rahmen der EFRE-Förderung (vgl. Abbildung 5) sollten insbesondere Projekte im Bereich der Maßnahmen 1.1 bis 1.4 sowie 2.2 realisiert werden. Die Maßnahmen 2.1 und 2.3 sollten unterstützend zu den Projekten der vorgenannten Maßnahmen eingesetzt werden. Die Projekte der Maßnahme 2.1 sollten u.a. im Übergangsbereich der maritimen FuE- und Dienstleistungszone vor allem im Stadtteil Geestemünde durchgeführt werden. Innerhalb der Maßnahme 2.3 sollten überwiegend Projekte von „Public understanding of Science“ in Kooperation u.a. mit der Hochschule Bremerhaven, dem AWI, dem Klimahaus 8° Ost, dem Deutschen Auswandererhaus, dem DSM etc. ausgeführt werden. Mit dieser strategischen Gruppierung werden die bestehenden Synergien der einzelnen Maßnahmen genutzt und die Mittel können infolgedessen optimal eingesetzt werden.
- Da die Neuabgrenzung der deutschen Regionalfördergebiete gezeigt hat, dass Bremerhaven bei einzelnen Indikatoren mittlerweile deutlich hinter einzelnen Arbeitsmarktregionen in den neuen Länder zurücksteht, ist zu prüfen, ob einzelne **Elemente der Aufbau-Ost-Förderung auch auf die strukturschwächsten Regionen in den alten Ländern übertragen** werden können. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Übertragung der z.Z. auf die neuen Länder und Berlin beschränkten Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz 2007, welches den investierenden Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Zulage gewährt.
- Darüber hinaus sollten im Rahmen der Überprüfung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern Möglichkeiten eruiert werden, wie den besonderen Problemlagen Bremerhavens begegnet werden kann. Dies könnte beispielsweise auf der Basis eines **GA-Sonderprogramms** nach § 1, Abs. 2, Satz 2 (GRW) erfolgen bzw. durch Zuweisungen des Bundes aus den laufenden GA-Rückerstattungen (Rückerstattungsvermerk des GA-Titels im Bundeshaushalt). Zu prüfen wäre außerdem, ob für Sonderhilfen des Bundes ein Finanzierungsweg über **Art. 104b GG** in Frage kommen kann.
- Bremerhaven weist eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote auf. Ergänzend zu den Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und der Finanzierung von Schwerpunktprojekten sollte die Seestadt Bremerhaven deshalb gemeinsam mit dem Land **Modelle kommunaler Arbeitsmarktpolitik** auf ihre Übertragbarkeit überprüfen. Beispielsweise ist zu untersuchen, ob es möglich und sinnvoll ist, das Bad Schmiedeberger Modell gegen Arbeitslosigkeit auf Bremerhaven zu übertragen. In der Kurstadt in Sachsen-Anhalt werden Arbeitslose als sogenannte Bürgerarbeiter beschäftigt, die unterstützende Arbeit im sozialen Bereich leisten und dafür 900 EUR brutto pro Monat erhalten.

3 Programmschwerpunkt: Deregulierung und Bürokratieabbau

3.1 Vorgehensweise

Im Rahmen der Entwicklung des Programmschwerpunkts »Deregulierung und Bürokratieabbau« gilt es, Maßnahmen zu identifizieren, die mit dem Abbau von Regulierungen und einer Optimierung von Verwaltungsprozessen verbunden und dadurch geeignet sind, bei den Wirtschaftsakteuren zu einer Senkung von Kosten zu führen. Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen bezieht sich ausschließlich auf Maßnahmen, deren Umsetzung in den Kompetenzbereich des Landes Bremen und der Stadt Bremerhaven liegen. Hierbei bieten sich die folgenden Ansatzpunkte an:

- Im Zuge der Föderalismusreform erhalten die Länder mehr eigene Zuständigkeiten. Es wird geprüft, ob sich in diesem Zusammenhang Deregulierungspotenziale ergeben, die zu Entlastungseffekten bzw. Investitionsanreizen bei Unternehmen führen.
- Im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen wurde empfohlen, den Anwendungsbereich der in der bremischen Landesbauordnung verankerten Instrumente der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf gewerbliche Baumaßnahmen auszuweiten. Der Umsetzungsstand dieser Empfehlung ist zu überprüfen.
- In einigen Ländern wurden Modell- bzw. Testregionen benannt, für die im Rahmen eines Gesetzes die Erprobung einer Außerkraftsetzung bzw. Modifizierung von Landesrecht festgeschrieben wurde. Für die Leuchtturmregion Bremerhaven wird überprüft, welche konkreten Regelungen zu spürbaren Entlastungen für Unternehmen führen und auf Bremerhaven übertragen werden können. Schließlich wird eine Empfehlung abgegeben hinsichtlich einer möglichen Einführung eines Modellkommunengesetzes für Bremerhaven.
- Neben der Veränderung von materiellem Recht kann auch eine Optimierung von Verwaltungsprozessen zu einer Entlastung von Unternehmen führen. An der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen entstehen neben evtl. anfallenden Gebühren auch dadurch Kosten, dass die Unternehmensleitung bzw. Mitarbeiter von Unternehmen Zeit aufwenden müssen für die Aufnahme von Kontakten zur Verwaltung, die Beschaffung von Informationen, das Erstellen von Anträgen usw.; diese Zeit steht dann für andere (produktive) Tätigkeiten nicht mehr zur Verfügung. Die seitens der Verwaltung aufgewendete Zeit für die Bearbeitung von Anträgen etc. kann in Unternehmen ebenfalls umsatzwirksam werden, wenn sie Einfluss auf den Produktionsprozess nimmt. So hat die Dauer eines Baugenehmigungsverfahrens Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer neuen Betriebsstätte.

3.2 Nutzung neuer, durch die Föderalismusreform geschaffener Spielräume – Deregulierung des Ladenschlussrechts

3.2.1 Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss vom Bund auf die Länder

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland wird modernisiert, um übermäßige institutionelle Verflechtungen von Bund und Ländern abzubauen.⁴⁶ Zu diesem Zweck haben Bundestag und Bundesrat im Oktober 2003 eine gemeinsame Kommission eingesetzt, die den Auftrag erhielt, Vorschläge für eine grundlegende Reform des föderalen Staatsaufbaus zu erarbeiten. Die Kommission konnte sich jedoch trotz weitgehender Übereinstimmungen bis zur abschließenden Sitzung im Dezember 2004 nicht auf ein gemeinsames Reformkonzept einigen. Nach Wiederaufnahme der Gespräche zunächst im Frühjahr 2005 und dann nach der Wahl zum 16. Deutschen Bundestag wurde im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eine Einigung erzielt. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben im März 2006 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht. In der Begründung heißt es: „Die nun vereinbarte Reform soll demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abbauen und wieder klarere Verantwortlichkeiten schaffen und so die föderalen Elemente der Solidarität und der Kooperation einerseits und des Wettbewerbs andererseits neu ausbalancieren. Insgesamt geht es um eine nachhaltige Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit sowohl des Bundes als auch der Länder (einschließlich der Kommunen)“.

Der Bundestag beschloss am 30. Juni 2006 mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die Staatsreform. Am 7. Juli 2006 stimmte auch der Bundesrat mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu.⁴⁷

Kern der Reform ist es, dass die Länder Zustimmungsrechte im Bundesrat abgeben, aber dafür mehr eigene Zuständigkeiten erhalten. Die Verfassungsänderungen umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Reform der Mitwirkungsrechte des Bundesrats durch Abbau der Zustimmungsrechte nach Art. 84 Abs. 1 und Einführung neuer Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit bei Bundesgesetzen mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder (Art. 104a Abs. 4 – neu –).

⁴⁶ Vgl. im Folgenden Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2006): Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c). Drucksache 16/813 (07.03.2006).

⁴⁷ Nach der Neuordnung der Kompetenzverteilung sollen in einem zweiten Reformschritt auch die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu geregelt werden.

- Reform der Gesetzgebungskompetenzen durch Abschaffung der Rahmengesetzgebung und Neuordnung des Katalogs der konkurrierenden Gesetzgebung, verbunden mit einer Reduzierung des Anwendungsbereichs der Erforderlichkeitsklausel des Artikels 72 Abs. 2 und der Einführung einer Abweichungsgesetzgebung in bestimmten Gesetzgebungsreichen.
- Klare Zuordnung der Finanzverantwortung.

Von der Föderalismusreform ist eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsbereiche betroffen. Für die Länder ergeben sich neue Spielräume, die bei der Ausgestaltung der Leuchtturmregion Bremerhaven genutzt werden können. Vor dem Hintergrund des strukturpolitischen Ziels, den Tourismusstandort Bremerhaven weiter zu stärken, ist insbesondere von Interesse, dass im Rahmen der Föderalismusreform eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss vom Bund auf die Länder erfolgt. Hierdurch bietet sich für das Land Bremen die Möglichkeit, die Attraktivität der Seestadt für auswärtige Besucher weiter zu steigern.

Das bisher gültige Gesetz über den Ladenschluß (LSchG) bestimmt, dass Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen sowie montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr geschlossen sind. Die Rechtsvorschrift regelt des Weiteren Ausnahmen für bestimmte Warengruppen und ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in Kurorten und in einzelnen Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr bestimmte (im Gesetz benannte) Waren an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen (die Offenhaltung kann dabei auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden). Einen Kurzüberblick über die Öffnungszeiten gemäß LSchIG gibt Tabelle 14.

Das Land Bremen hat Verordnungen erlassen über den Ladenschluss

- im Schnoorviertel,
- auf dem Flughafen Bremen und
- im Fischereihafen von Bremerhaven.

Die Verordnung über den Ladenschluß im Fischereihafen von Bremerhaven besagt, dass in dem als Schaufenster Fischereihafen bezeichneten Gebiet Verkaufsstellen für den Verkauf von frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch- und Milcherzeugnissen, Süßwaren, Tabakwaren und Zeitungen sowie Waren, die für den Fischereihafen in Bremerhaven kennzeichnend sind, in der Zeit vom 10. April bis 20. Dezember an Sonn- und Feiertagen (mit Ausnahmen) von 10 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen.

Tabelle 14: Öffnungszeiten gemäß LSchIG – Kurzüberblick

Allgemeine Öffnungszeiten	
Montag bis Samstag	6:00 bis 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage	geschlossen
Ausnahmeregelungen	
Verkaufsstellen für Bäckereiwaren	Montag bis Samstag: 5:30 bis 20:00 Uhr Sonn- und Feiertage: Öffnung ist zulässig, jedoch nicht am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag
Apotheken	0:00 bis 24:00 Uhr, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nur Abgabe von Arznei- und Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmittel, hygienische Artikel sowie Desinfektionsmittel, ein Teil der Apotheken muss geschlossen bleiben
Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften durch Kioske	Sonn- und Feiertage: 11 bis 13 Uhr
Tankstellen	0:00 bis 24:00 Uhr, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nur Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie Abgabe von Betriebsstoffen und Reisebedarf
Verkaufsstellen auf Personalbahnhöfen	0:00 bis 24:00 Uhr, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nur Abgabe von Reisebedarf
Verkaufsstellen an Flug- und Fährhäfen	0:00 bis 24:00 Uhr, während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nur Abgabe von Reisebedarf
Kur- und Erholungsorte	Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass an Verkaufsstellen bestimmte Artikel an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen jährlich bis zur Dauer von acht Stunden verkauft werden dürfen (Offenhaltung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden)
Verkaufsoffener Sonntag	an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Quelle: Gesetz über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBl. I 2003 S. 658 ff.)

Im Hinblick auf die Positionierung Bremerhavens innerhalb der Region ist es von Interesse, dass auch Niedersachsen von der Möglichkeit, eine Rechtsverordnung zu erlassen, Gebrauch gemacht hat. In der Verordnung über den Warenverkauf in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen wird festgelegt, dass in Kurorten sowie in bestimmten Ausflugs- und Erholungsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr und in bestimmten Wallfahrtsorten an 40 Sonn- und Feiertagen (die von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu bestimmen sind) bis zur Dauer von acht Stunden Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitschriften sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in Verkaufsstellen verkauft werden dürfen.

Die Regelungen für den Fischereihafen von Bremerhaven und für die niedersächsischen Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte bewirken zwar eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Fremdenverkehr, gehen jedoch nicht weit genug, um sämtliche Potenziale der Tourismusentwicklung ausschöpfen zu können. Das LSchIG begrenzt die Möglichkeiten der Länder, die Ladenöffnungszeiten in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten zu erweitern, indem es vorsieht, dass lediglich bestimmte Warengruppen, an einer begrenzten Anzahl von Sonn- und Feiertagen, für einen begrenzten Zeitraum in Verkaufsstellen verkauft werden dürfen.

Die Vorgaben des LSchIG im Bezug auf die allgemeinen Ladenschlusszeiten entfallen durch die Föderalismusreform. Den Ländern steht es, das Ladenschlussrecht liberaler zu gestalten und auf ihre spezifischen Bedürfnisse abzustimmen.⁴⁸

3.2.2 Planungen der Länder

Tabelle 15 stellt die Planungen der Länder zum Ladenschlussrecht dar. Die meisten Länder planen, die Öffnungszeiten an Werktagen freizugeben. Die Geschäftsinhaber können dann selbst entscheiden, wann sie öffnen möchten. Die Sonntagsregelung wollen die meisten Länder beibehalten. Für Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten sind weiterhin Sonderregelungen geplant.

Im Land Bremen liegt ein Referentenentwurf vor, der bereits zur Anhörung an die Verbände versendet wurde. Dieser beinhaltet die 6 x 24-Regelung; sonntags soll der Ladenschluss im Wesentlichen wie bisher geregelt werden. Auch die Sonderregelungen für touristisch bedeutsame Gebiete, zu denen auch der Fischereihafen Bremerhaven gehört, sollen erhalten bleiben. Geplant ist es, das Gesetz zum 1. April 2007 in Kraft zu setzen. Neben dem Referentenentwurf liegen auch Gesetzentwürfe von CDU und FDP vor. Auch diese sehen die 6 x 24-Regelung vor.

Im benachbarten Niedersachsen hat die Regierungskoalition aus CDU und FDP einen Entwurf für ein niedersächsisches Ladenschlussgesetz vorgelegt.⁴⁹ Kernstück des Entwurfs ist die sogenannte 6 x 24-Regelung. Das heißt, montags bis freitags dürfen die Läden rund um die Uhr öffnen. Sonntags müssen sie mit Ausnahme von vier Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Die Regelungen für Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, die für 99 niedersächsische Städte und Gemeinden gelten, werden in dem Entwurf erweitert. An den betreffenden Standorten dürfen Läden sonntags mit einem bestimmten Angebot zwischen dem 15. Dezember und 31. Oktober acht Stunden lang öffnen.

⁴⁸ Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels weist allerdings darauf hin, dass der Bund nach der Föderalismusreform wie bisher für die Regelung des Arbeitszeitrechts zuständig ist. Deshalb müssen die erforderlichen Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, die bisher durch das LSchIG geregelt werden, zukünftig wie in anderen Branchen auch im Arbeitszeitgesetz behandelt werden (vgl. www.einzelhandel.de).

⁴⁹ Mlodoch, P. (2006): Einkaufen bald rund um die Uhr möglich. Landesregierung will Ladenschluss an allen sechs Werktagen kippen. Leichte Lockerung auch für Sonntage. Weser Kurier Nr. 256, S. 17.

Tabelle 15: Planungen der Länder zum Ladenschlussrecht

Baden-Württemberg	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage soll von vier auf zwei verringert werden.
Bayern	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Berlin	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); Adventssonntage 13 bis 20 Uhr. 4 zusätzliche Sonntage werden von Stadt bestimmt (i.d.R. zu besonderen Veranstaltungen wie Messen) und 2 weitere können von jedem einzelnen Händler frei gewählt werden.
Brandenburg	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); möglicherweise soll die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage erhöht werden.
Bremen	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Hamburg	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Hessen	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Mecklenburg-Vorpommern	7 x 24-Regelung (Montag bis Sonntag 0 Uhr bis 24 Uhr) -Freigabe der Ladenöffnungszeiten an allen Wochentagen als einziges Bundesland.
Niedersachsen	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Nordrhein-Westfalen	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Rheinland-Pfalz	Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Saarland	Keine Änderung des Status quo.
Sachsen	Montag bis Samstag 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; an fünf Werktagen im Jahr darf 24 Stunden geöffnet werden; vier verkaufsoffene Sonntage.
Sachsen-Anhalt	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Schleswig-Holstein	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben.
Thüringen	Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen (6 x 24-Regelung); die Regelungen für Sonn- und Feiertage sollen unverändert bleiben; 1. Advent verkaufsoffen.

Quelle: www.wikipedia.de

3.2.3 Handlungsempfehlungen

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leuchtturmregion Bremerhaven sollten die Regelungen zum Ladenschluss im Land Bremen so gestaltet werden, dass

- Touristen in Bremerhaven keine schlechteren Einkaufsbedingungen vorfinden als in den niedersächsischen Kommunen der Region,
- Tagesbesucher und Übernachtungsgäste ihre individuelle Aufenthaltsdauer in der Seestadt tendenziell erhöhen,

- zusätzliche Tagesbesucher und Übernachtungsgäste nach Bremerhaven kommen und
- keine Anreize für Bremerhavener Bürgerinnen und Bürger gesetzt werden, Einkäufe außerhalb des Wohnorts zu tätigen.

Ist dies gewährleistet, so kommt es zu Kaufkraftzuflüssen nach Bremerhaven bzw. Kaufkraftabflüsse werden vermieden.

Für die Regelungen zum Ladenschluss wurden folgende Schlussfolgerungen im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit den Auftraggebern abgeleitet:

- Sofern das Land Bremen den Ladenschluss nicht ohnehin weitgehend liberalisiert, ist für Bremerhaven als Ausflugs- und Erholungsdestination eine Sonderregelung zu treffen. Die Zielsetzung sollte eine völlige Freigabe der Ladenöffnungszeiten in der Seestadt sein. Eine Beschränkung auf den Verkauf bestimmter Warengruppen an Sonntagen wird nicht als sinnvoll erachtet.
- Diese 7 x 24-Regelung kann dazu beitragen, den Tourismusstandort Bremerhaven zu stärken und Kaufkraft in der Seestadt zu binden.

Die durch die touristische Entwicklung des Gebiets Alter/Neuer Hafen geschaffenen Potenziale können durch eine weitgehende Liberalisierung des Ladenschlusses voll ausgeschöpft werden.

3.3 Landesbauordnung: Genehmigungsfreistellung, vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

3.3.1 Verfahrenstypen im Baurecht

Der Rahmen des Baurechts ist durch die Baugesetzgebung des Bundes (vor allem durch das Baugesetzbuch und die Baunutzungsverordnung) vorgegeben. Die Länder füllen diesen durch eigene landesrechtliche Bauordnungen (und sonstige baurechtliche Bestimmungen) aus. Koordiniert werden die Bauordnungen der Länder von der Bauministerkonferenz. Diese hat eine Musterbauordnung (MBO; aktueller Stand: November 2002) vorgelegt, auf welche die Bauordnungen sämtlicher Länder zurückgehen. Die Länderbauordnungen weisen deshalb eine im Wesentlichen übereinstimmende Struktur auf.

Im Verfahrensrecht kennt die MBO drei Verfahrenstypen.⁵⁰

- Baugenehmigungsverfahren (§ 64 MBO): Das Prüfprogramm bezieht sich im Kern auf die spezifisch baurechtlichen Anforderungen (bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zu-

⁵⁰ Vgl. hierzu Jäde, H. (2003): Bauministerkonferenz verabschiedet neue Musterbauordnung. bau intern Nr. 3.

lässigkeit); sonstiges öffentliches Recht wird geprüft, sofern es das nicht-baurechtliche Fachrecht ausdrücklich vorsieht („aufgedrängtes öffentliches Recht“).

- Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 MBO): Der Prüfumfang ist bei bestimmten Bauvorhaben auf eine bauplanungsrechtliche Prüfung und die Prüfung des „aufgedrängten“ sonstigen öffentlichen Rechts reduziert.
- Genehmigungsfreistellung (§ 62 MBO): Die in der MBO enthaltene Genehmigungsfreistellung verschmilzt Elemente der unter verschiedenartigen Bezeichnungen in den Länderbauordnungen enthaltenen Anzeige- und Genehmigungsfreistellungsverfahren. Bestimmte Bauvorhaben sind genehmigungsfrei gestellt, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen, die Erschließung gesichert ist und die Gemeinde nicht innerhalb einer bestimmten Frist erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren anzuwenden ist.

Die Regelungen zum vereinfachten Genehmigungsverfahren und zur Genehmigungsfreistellung beinhalten Module (vgl. [A] bis [F] in Tabelle 16), die sich hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Instrumente unterscheiden. Die mit [A] bezeichneten Module sehen einen sehr weitgehenden Anwendungsbereich für die Genehmigungsfreistellung und das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren vor; lediglich Sonderbauten⁵¹ sind ausgenommen. Die Module [B] bis [F] schränken den Anwendungsbereich der Instrumente stärker ein, hierbei erfolgt die Abgrenzung z.T. anhand von Gebäudeklassen⁵². Den engsten Anwendungsbereich sehen jeweils die Module [F] vor; hier beziehen sich die Instrumente lediglich auf Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (inkl. Nebengebäude und Nebenanlagen) sowie sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (inkl. Nebengebäude und Nebenanlagen).

⁵¹ Sonderbauten sind gemäß § 2 Abs. 4 MBO Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung; dazu gehören: Hochhäuser; bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m; Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude; Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben; Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben; Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind; Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben; Versammlungsräume im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht; Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen; Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche; Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen; Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen; Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen; Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug; Camping- und Wochenendplätze; Freizeit- und Vergnügungsparks; Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen; Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m; bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist; Anlagen und Räume, deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind.

⁵² Die Gebäudeklassen definiert § 2 Abs. 3 MBO folgendermaßen: Gebäudeklasse 1: freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² und freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude; Gebäudeklasse 2: Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m²; Gebäudeklasse 3: sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m; Gebäudeklasse 4: Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m²; Gebäudeklasse 5: sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Tabelle 16: MBO: Genehmigungsfreistellung und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

§ 62 Genehmigungsfreistellung	
(1)	Keiner Genehmigung bedarf unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung
[A]	baulicher Anlagen, die keine Sonderbauten sind,
[B]	von
	<ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden, b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c, ausgenommen Sonderbauten,
[C]	von
	<ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c, ausgenommen Sonderbauten,
[D]	von
	<ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden, b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,
[E]	von
	<ul style="list-style-type: none"> d) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, e) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, f) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,
[F]	von
	<ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten.
(2)	Nach Absatz 1 ist ein Bauvorhaben genehmigungsfrei gestellt, wenn
	<ul style="list-style-type: none"> 1. es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 oder der §§ 12, 30 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) liegt, 2. es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht, 3. die Erschließung im Sinne des BauGB gesichert ist und 4. die Gemeinde nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 Satz 2 erklärt, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragt.
(3)	Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
(4)	Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält. Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch. Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen. Hat der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.

(5)	§ 66 bleibt unberührt. §§ 68 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2, 72 Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7 und 8 sind entsprechend anzuwenden.
§ 63 vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
[A]	Außer bei Sonderbauten
[B]	Bei <ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden, b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c, ausgenommen Sonderbauten,
[C]	Bei <ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c, ausgenommen Sonderbauten,
[D]	Bei <ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden, b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,
[E]	Bei <ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,
[F]	Bei <ul style="list-style-type: none"> a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2, b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,
	prüft die Bauaufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB, 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
	§ 66 bleibt unberührt.

In Abhängigkeit davon, welche Module ein Land in seine Landesbauordnung aufnimmt, können sich Erleichterungen für die Wirtschaft ergeben. Für Unternehmer ist es von Interesse, ob und in welchem Maße ihre Baumaßnahmen in den Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens fallen. Im Hinblick auf die Ziele der Leuchtturmregion Bremerhaven wird deshalb im Folgenden untersucht, inwiefern die Bremische Landesbauordnung gewerbliche Bauten in den Anwendungsbereich der Instrumente einbezieht.

3.3.2 Genehmigungsfreistellung und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren in der Bremischen Landesbauordnung

Im Land Bremen wurden die Instrumente der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens durch die Bremische Landesbauordnung (LBO) von 1995 eingeführt. Der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung (§ 66 LBO) war

zunächst beschränkt auf bautechnisch einfache Vorhaben (v.a. Wohngebäude geringer Höhe, kleinere Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Wochenendhäuser). Das vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 67 LBO) kam zunächst nur dann zur Anwendung, wenn es sich um bautechnisch einfache Vorhaben handelte, aber kein qualifizierter Bebauungsplan vorlag.

Nach dreijähriger Praxiserfahrung wurde eine Befragung der beteiligten Stellen durchgeführt; das Ergebnis wurde im Erfahrungsbericht Landesbauordnung dokumentiert.⁵³ Die Befragung belegte eine sehr hohe Akzeptanz der Verfahrensprivatisierung. Damit hatte sich insbesondere bei der im Vorfeld äußerst skeptischen Bauverwaltung und Architektenschaft ein Sinneswandel vollzogen. Es gab keine Hinweise darauf, dass freigestellte Verfahren häufiger abweichend von öffentlich-rechtlichen Vorgaben errichtet wurden. Das Genehmigungsfreistellungsverfahren kam auf einen Verfahrensanteil von 17 % im Landesdurchschnitt; 31 % aller Vorhaben wurden im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens abgewickelt.

Im Jahr 2003 wurde die Landesbauordnung novelliert. Die Novellierung beinhaltete u.a., den Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung auf Wohngebäude mittlerer Höhe auszuweiten sowie den Prüfumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren weiter einzuschränken.

Tabelle 17: Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens im Land Bremen gemäß LBO

Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung gemäß § 66 Abs. 2 LBO
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wohngebäude geringer und mittlerer Höhe, 2. Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis 250 m² Grundfläche mit nicht mehr als 2 oberirdischen Geschossen, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist, 3. Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 100 m² Grundfläche und mit nicht mehr als 2 oberirdischen Geschossen, 4. Wochenendhäuser, 5. Nebenanlagen der Gebäude nach Nummer 1 bis 4 sowie zu diesen Gebäuden gehörige notwendige Stellplätze und Garagen, 6. Gewächshäuser bis 4 m Firsthöhe, 7. Garagen und Stellplätze mit einer Nutzfläche bis 100 m² und 8. Einfriedigungen.
Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens gemäß § 67 Abs. 1 LBO
<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhaben nach § 66 Abs. 2 sowie 2. verfahrensfreie Vorhaben nach § 65 Abs. 1 und 4, die aus Gründen des Denkmalschutzes genehmigungspflichtig sind.

Von den durch die Genehmigungsfreistellung und das vereinfachte Genehmigungsverfahren geschaffenen Erleichterungen kann die Wirtschaft im Land Bremen bislang kaum profitieren, da sich die Regelungen vorwiegend auf Wohngebäude beziehen. Aktuell ist jedoch die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Instrumente auf alle baulichen Anlagen, die keine

⁵³ Der Senator für Bau und Umwelt (o.J.): Erfahrungsbericht Landesbauordnung. Bremen.

Sonderbauten sind, geplant (gemäß den Modulen [A] in §§ 62 und 63 MBO). Ein Entwurf für eine Novellierung der LBO wurde erstellt. Die Anhörung fand bereits statt und wird nun ausgewertet.

3.3.3 Handlungsempfehlung

Unter dem Aspekt einer Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen für Bremerhaven ist es von Bedeutung, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens für gewerbliche Projekte erfolgt.

3.4 Außerkraftsetzung bzw. Modifizierung von Landesrecht in Modell- bzw. Testregionen

Die Entwicklung von Handlungsempfehlungen für den Bereich „Außerkraftsetzung bzw. Modifizierung von Landesrecht“ erfolgt nach dem Trichterprinzip:

- Zunächst wird ein Überblick erstellt über das Gesetz zur Erweiterung kommunaler Spielräume (Niedersachsen), das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe und das Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg.
- In einem nächsten Schritt werden durch telefonische Befragungen von Experten in den jeweiligen Regionen (insbesondere Vertreter der IHKen) diejenigen Regelungen, die spürbare Entlastungseffekte für Unternehmen bringen, identifiziert.
- Die Regelungen der Modell- bzw. Testregionen, die nach Ansicht der dortigen Wirtschaftsvertreter spürbare Entlastungseffekte für Unternehmen bewirken, werden den Auftraggebern in schriftlicher Form und im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Die Vertreter des bremischen Wirtschaftsressorts und des Magistrats Bremerhaven sowie das BAW Institut stimmen ab, welche Ansätze weiterverfolgt werden sollen.
- Die Thematik wird des Weiteren im Rahmen eines Expertengesprächs mit Vertretern der BIS angesprochen.
- Die ausgewählten Ansätze werden im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf Bremerhaven überprüft.
- Abschließend werden Handlungsempfehlungen formuliert.

Zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer besteht Konsens, dass in der Leuchtturmregion Bremerhaven in einer ersten Phase (wenige) ausgewählte Maßnahmen ergriffen

werden sollen, die spürbare Entlastungseffekte für Unternehmen zeitigen, und mit einer hohen Signalwirkung verbunden sind (eye-catcher). Eine detaillierte und umfassende Optimierung von Prozessen wird in dieser Phase noch nicht angestrebt.

Ein Schwerpunkt der für Bremerhaven zu entwickelnden Handlungsempfehlungen soll – aufgrund der großen Bedeutung für Unternehmen – im Bereich des Baurechts liegen.

3.4.1 Niedersachsen: Gesetz zur modellhaften Erweiterung kommunaler Spielräume

Überblick

Am 1. Januar 2006 trat in Niedersachsen das Gesetz zur Erprobung erweiterter Spielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz - ModKG -) in Kraft. Das Land erprobt in einem Versuchszeitraum von drei Jahren für einen ausgewählten Kreis einiger weniger kommunaler Körperschaften (Modellkommunen) die modifizierte Anwendung von Regelungen bzw. die Schaffung abweichender Regelungen. Ziel ist es laut Gesetzesbegründung, die kommunalen Körperschaften von Vorgaben zu entlasten und neue Handlungsspielräume zu eröffnen – „nicht nur für die betreffende Kommunalverwaltung, sondern vor allem für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen, was insgesamt für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region, für die Bürgerorientierung ihrer Verwaltung und für die Geschwindigkeit von Verwaltungshandeln positive Impulse geben wird“.⁵⁴

Als Modellkommunen wurden

- die Landkreise Cuxhaven, Emsland, und Osnabrück und ihre kreisangehörigen Gemeinden sowie
- die Städte Lüneburg und Oldenburg (Oldenburg)

ausgewählt (§ 2 ModKG). Für die genannten Modellkommunen legt das Gesetz

- die modifizierte Geltung von Vorschriften (§ 3 ModKG),
- nicht anwendbare Vorschriften (§ 4 ModKG) und
- abweichende Fristen (§ 5 ModKG)

fest. Die betroffenen Rechtsbereiche sind in Tabelle 18 dargestellt.

⁵⁴ Niedersächsischer Landtag – 15. Wahlperiode, Drucksache 15/2011.

Tabelle 18: ModKG – betroffene Rechtsbereiche

Modifizierte Bestimmungen für die Modellkommunen nach § 3 ModKG	Nicht anwendbare Vorschriften nach § 4 ModKG	Abweichende Regelung von Fristen nach § 5 ModKG
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Personalvertretungsgesetz ▪ Bauordnung ▪ Naturschutzgesetz ▪ Straßengesetz ▪ Gemeindeordnung ▪ Landkreisordnung ▪ Gesetz über kommunale Zusammenarbeit ▪ Wassergesetz ▪ Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesetz über Spielplätze ▪ Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten ▪ Niedersächsisches Schulgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauordnung ▪ Naturschutzgesetz ▪ Abfallgesetz ▪ Bodenschutzgesetz ▪ Straßengesetz ▪ Gemeindeordnung ▪ Wassergesetz ▪ Nahverkehrsgesetz

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des ModKG.

Tabelle 19: ModKG – Erweiterung der Spielräume im Bereich des Baurechts

Modifizierte Bestimmungen für die Modellkommunen nach § 3 ModKG	Abweichende Regelung von Fristen nach § 5 ModKG
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweisschilder auf Betriebe in einem Gewerbegebiet dürfen zusammengefasst auf einer Tafel bis 3 km entfernt aufgestellt werden (Ergänzung zu den in § 49 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 NBauO aufgeführten Anlagen). ▪ Gaststättenerweiterung um Außenwirtschaft bis 100m² bedarf keiner Baugenehmigung (Ergänzung zu § 69 Abs. 4 NBauO). ▪ Öffentliche Beglaubigung im Fall § 92 Abs. 2 (Baulasten, Übernahme öffentlichrechtlicher Verpflichtungen zu einem ihrer Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen durch den Grundstückseigentümer) kann auch von Gemeinde vorgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Frist zur Entscheidung über Antrag auf vorläufige Untersagung nach 69a Abs. 4 Satz 5 (vorläufige Untersagung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden, Frist ein Monat) beträgt zwei Wochen. ▪ Frist zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 72 Abs. 2 (Stellungnahme der betroffenen Nachbarn zur Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz von Nachbarn dienen, insbesondere von den Vorschriften über die Grenzabstände) beträgt zwei Wochen. ▪ Frist zur Verweigerung der Zustimmung oder Einvernehmens nach § 73 Abs. 4 (Baugenehmigung, die Zustimmung einer anderen Behörde bedürfen, gelten als erteilt, wenn sie innerhalb von zwei Monate unter Angabe der Gründe verweigert werden), beträgt einen Monat. ▪ Für die Eigentümer beträgt die Frist zur Äußerung nach § 92 Abs. 3 Satz 3 (Bauaufsichtsbehörde kann auf Baulast verzichten, wenn ein öffentliches und privates Interesse an der Baulast nicht mehr besteht, vor dem Verzicht sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke zu hören) zwei Wochen.

Quelle: Eigene Darstellung auf Basis des ModKG.

Relevanz für die Wirtschaft

Auf der Grundlage von Telefoninterviews mit Vertretern der für die Modellkommunen zuständigen Industrie- und Handelskammern kann zusammenfassend konstatiert werden, dass die Wirtschaft das ModKG als „einen Schritt in die richtige Richtung“ ansieht. Es entstand jedoch der Eindruck, dass die dadurch ausgelösten Entlastungseffekte für die Unternehmen begrenzt sind, da zum einen relativ wenig Regelungen des ModKG überhaupt wirtschaftsrelevant sind und die positiven Wirkungen der wirtschaftsrelevanten Regelungen zum anderen als vergleichsweise gering einzuschätzen sind.

Als vorteilhaft für die Unternehmen in den Modellkommunen werden trotzdem die im Gesetz getroffenen Erleichterungen im Bereich des Baurechts angesehen (vgl. Tabelle 19).

Übertragbarkeit auf Bremerhaven

Die Regelungen des ModKG zum Baurecht beinhaltet abweichende Regelungen von Fristen und modifizierte Bestimmungen für die Modellkommunen.

Der Abstimmungsprozess mit den Auftraggebern ergab, dass eine mögliche Übertragbarkeit der abweichenden Regelungen von Fristen sowie die modifizierten Bestimmungen zur öffentlichen Beglaubigung im Fall § 92 Abs. 2 NBauO nicht weiter verfolgt werden sollen, da die im Einzelnen zu erzielenden Entlastungseffekte als zu gering eingeschätzt werden, um in der Einführungsphase der Leuchtturmregion Bremerhaven eine Signalwirkung erzeugen zu können.

Die modifizierte Bestimmung zu den Hinweisschildern auf Betriebe ist nicht ohne Weiteres auf Bremerhaven zu übertragen, da die entsprechenden Rechte bereits an die DSM Deutsche Städte-Medien GmbH vermietet wurden.

Als vorbildhaft eingestuft wurde im Rahmen des Abstimmungsprozesses mit Vertretern des Magistrats der Stadt Bremerhaven und des Senators für Wirtschaft und Häfen die Einstufung von Gaststättenerweiterungen um eine Außenwirtschaft bis 100 m² als genehmigungsfreie Baumaßnahme. Für Bremerhaven ist diese Regelung insbesondere im Hinblick auf die Positionierung der Seestadt als Tourismusstandort von Interesse. Bezüglich der Übertragbarkeit kann Folgendes festgestellt werden:

- Für ein auf Bremerhaven bezogenes Modellkommunengesetz kann eine modifizierte Geltung des § 65 BremLBO festgeschrieben werden, die Gaststättenerweiterungen um eine Außenwirtschaft bis 100 m² als verfahrensfreie Vorhaben einstuft.
- Sofern im Land Bremen wie geplant der Anwendungsbereich der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens auf alle baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind, ausgeweitet wird (vgl. Kapitel 3.3), sinkt im Land Bremen der

bürokratische Aufwand für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen ohnehin. Liegt ein Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches mit Festsetzungen nach der Baunutzungsverordnung vor, tritt der Fall der Genehmigungsfreistellung in Kraft. Ansonsten greift das vereinfachte Genehmigungsverfahren. Mit der Einstufung von Gaststättenerweiterungen als verfahrensfreie Vorhaben entfielen auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren.

3.4.2 Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe

Überblick

Durch das Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16.04.2004 werden im Gebiet des Regierungsbezirks Detmold ausgewählte Landesvorschriften befristet für drei Jahre außer Kraft gesetzt oder modifiziert, „um zu erproben, ob damit unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt voran getrieben werden kann“ (§ 1). Das Gesetz geht zurück auf ein Memorandum mit Vorschlägen zum Bürokratieabbau, das im Rahmen der im Jahr 2002 gegründeten Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ der OstWestfalenLippe Marketing GmbH⁵⁵ von Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam entwickelt wurde. Am 20.04.2005 hat der nordrhein-westfälische Landtag weitere Vorschläge aus der Region aufgegriffen und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL) beschlossen, durch das zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Landesregierung hat am 4. April 2006 beschlossen, den bislang auf OWL beschränkten Modellversuch im Rahmen des sogenannten "Bürokratieabbaugesetz I" auf ganz NRW auszudehnen. Demnach würden die Sonderregelungen bis auf eine Ausnahme in ganz Nordrhein-Westfalen bis zum April 2007 erprobt.⁵⁶

Die in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe geltenden Experimentierklauseln und Maßnahmen im Verwaltungsvollzug betreffen folgende Rechtsbereiche:

- Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung,

⁵⁵ Die OstWestfalenLippe Marketing GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der Stadt Bielefeld und der regionalen Wirtschaft. Die Wirtschaft wird repräsentiert durch den Verein „Unternehmen für OWL Marketing e.V.“ in dem die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammer sowie ca. 95 Unternehmen aus der Region zusammengeschlossen sind. Der Verein und die Gebietskörperschaften sind zu gleichen Teilen an der Gesellschaft beteiligt. Die Marketing GmbH hat die Aufgabe, die Region im Standortwettbewerb als leistungsfähigen Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität zu profilieren. Zu den Handlungsfeldern gehören Regional-Initiativen, Regional-Kommunikation und Tourismusmarketing. Die Gesellschaft ist auch Träger der Regionalagentur für Wirtschaft und Arbeit OWL.

⁵⁶ Zum aktuellen Stand des Verfahrens vgl. http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/GB_I/1.4/Gesetzgebung/Aktuell/Aktuelle_Gesetzgebungsverfahren/Buerokratieabbau.jsp.

- Landesplanungsgesetz,
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- Landeshaushaltsordnung,
- Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster,
- Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung,
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen,
- Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen und
- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr.

Relevanz für die Wirtschaft

Ein Telefoninterview mit der OstWestfalenLippe Marketing GmbH ergab, dass die Vorschläge aus der Region in den Einzelregelungen des Bürokratieabbaugesetzes OWL bzw. des Ergänzungsgesetzes OWL insgesamt weicher umgesetzt wurden als dies von der Initiative gewünscht war.

Im Hinblick auf die erzielten Erleichterungen für Unternehmen wurden insbesondere die Regelungen zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen und Forschungstransfer sowie zu Dienstleistungen aus der Hochschule herausgestellt. Diese werden laut OstWestfalenLippe Marketing GmbH von den Akteuren gut angenommen.⁵⁷

- Die Nutzung von Hochschuleinrichtungen sowie des Forschungstransfers in hochschulnahen Einrichtungen wird erleichtert. In der Modellregion wird von dem Grundsatz abgewichen, dass Vermögensgegenstände nur gegen Erstattung des vollen Wertes genutzt werden dürfen. Hierdurch werden Existenzgründungen aus der Hochschule gefördert, da die Gründer z.B. Räume und Geräte der Hochschule zu pauschalen Tarifen nutzen können. Gleiches gilt für hochschulnahe Einrichtungen, d.h. durch Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen verbundene Einrichtungen des Forschungs- bzw. Technologietransfers (Abweichung von § 63 Abs. 3 und Abs. 4 Landeshaushaltsordnung, § 3 Nr. 4 Bürokratieabbaugesetz).
- Die Bedingungen für die Nutzung von Dienstleistungen für Existenzgründungen aus Hochschulen werden erleichtert. Mit einem Erlass werden die Hochschulen gebeten, Hochschülerfinder, die Gründungswillen bekunden, nach Kräften zu unterstützen (Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 23. April 2004).

⁵⁷ Vgl. im Folgenden Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ (2006): Zwischenbericht 2006. Dritte Welle – Vorschläge zum Bürokratieabbau. OstWestfalenLippe Marketing GmbH.

Im Rahmen des Telefoninterviews mit der OstWestfalenLippe Marketing GmbH wurden auch die Regelungen zu baurechtlichen Nutzungsänderungen und zur Bildung des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL – mit Einschränkungen – als vorteilhaft für die Unternehmen bezeichnet.⁵⁸

- Die Staatlichen Umweltämter und die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz sowie Teile der Bezirksregierung wurden zusammengelegt. Behördensitz des Staatlichen Amtes für Umwelt und Arbeitsschutz OWL ist Detmold. Das Amt ist weiterhin in den bisherigen Dienststellen in Bielefeld, Minden und Paderborn untergebracht. Durch zentrale Anlaufstellen für Genehmigungen und Serviceangebote (Bürgerbüros) an jedem Standort werden die Kundenorientierung verbessert und die Verwaltungslaufzeiten verkürzt (Abweichung von § 9 Landesorganisationsgesetz, § 3 Nr. 1 Bürokratieabbaugesetz).
- Für baurechtliche Nutzungsänderungen wird das Genehmigungsverfahren durch ein Anzeigeverfahren ersetzt. Die Baugenehmigungsbehörde entscheidet innerhalb von zwei Wochen, ob ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss. Äußert sich die Behörde innerhalb dieses Zeitraums nicht, darf die Nutzung vorgenommen werden (Art. I Nr. 3 Ergänzungsgesetz).

Übertragbarkeit auf Bremerhaven

In Ostwestfalen-Lippe wurden Erleichterungen zur Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Existenzgründer umgesetzt. Der Unterstützung von Existenzgründern wird auch in Bremerhaven eine hohe wirtschaftspolitische Relevanz beigemessen. Entsprechend dem Gesetz zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe könnte auch in einem Modellkommunengesetz für Bremerhaven eine Abweichung von der Landeshaushaltsordnung (§ 63) festgelegt werden, um Gründern die Nutzung von Ressourcen der Hochschule zu pauschalen Tarifen zu ermöglichen. Nach Einschätzung von Vertretern der BIS wären die Effekte einer solchen Regelung jedoch beschränkt, da die Hochschule Bremerhaven nur im begrenztem Maße über Labore, Geräte etc. verfügt. Existenzgründer haben aber die Möglichkeit, Infrastruktureinrichtungen des Biotechnologiezentrums Bremerhaven (Bio Nord) zu relativ günstigen Preisen zu nutzen. Zusätzliche Vorteile könnte ein kostengünstiger Zugang zu den Geräten des AWI bringen. Da es sich hier jedoch nicht um eine Landeseinrichtung handelt, ist hierfür eine Änderung der Landesbauordnung unwirksam.

In Ostwestfalen-Lippe wurden die Hochschulen gebeten, Hochschulerfinder, die Gründungswillen bekunden, zu unterstützen. Die Formulierung eines entsprechenden Erlasses, der sich an die Hochschule Bremerhaven richtet, kann zwar ein Zeichen setzen, besitzt aber wegen seines vorwiegend appellativen Charakters keine unmittelbare Durchschlagskraft.

⁵⁸ Vgl. im Folgenden Initiative „Wirtschaftsnahe Verwaltung“ (2006), a.a.O.

Die in Ostwestfalen-Lippe erfolgte Zusammenlegung von Ämtern wird im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf Bremerhaven nicht weiterverfolgt, da Flächenländer und Stadtstaaten in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar vergleichbar sind.

Die durch das Ergänzungsgesetz OWL geregelte Ersetzung des Genehmigungsverfahrens bei baurechtlichen Nutzungsänderungen durch ein Anzeigeverfahren bezieht sich auf § 63 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW. Für ein Modellkommunengesetz Bremerhaven könnte analog § 64 Abs. 1 BremLBO modifiziert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die im Land Bremen geplante Ausweitung des Geltungsbereichs der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens (s. Kapitel 3.3) auch ohne eine Modifizierung von § 64 Abs. 1 BremLBO bereits eine Reduzierung des bürokratischen Aufwands bei baurechtlichen Nutzungsänderungen bewirkt wird. Insofern wäre eine Übernahme der in OWL ergriffenen Regelung als Ergänzung zu einer ohnehin vorgesehenen Deregulierungsmaßnahme zu sehen, die zusätzliche Entlastungseffekte bei Nutzungsänderungen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans bewirkt (auch das vereinfachte Genehmigungsverfahren entfällt).

3.4.3 Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg

Überblick

Das Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg vom 25.10.2005, zuletzt geändert am 01.08. 2006, dient dazu, Vorschläge zum Bürokratieabbau räumlich und zeitlich begrenzt einen Praxistest zu unterziehen.

Der Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg gehören

- die Landkreise Ludwigslust, Parchim und Nordwestmecklenburg sowie
- die kreisfreien Städte Schwerin und Wismar

an (§ 1). Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages vor den Kommunalwahlen im Jahr 2009 außer Kraft.

In der Testregion werden Vorschriften des Landesrechts außer Kraft gesetzt und modifiziert, um auf diese Weise zu ermitteln, „ob durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen unternehmerisches Handeln erleichtert, Existenzgründungen gefördert und die wirtschaftliche Entwicklung insgesamt vorangetrieben werden kann“.⁵⁹

⁵⁹ Landtag Mecklenburg-Vorpommern – 4. Wahlperiode, Drucksache 4/1871.

Die in der Testregion außer Kraft gesetzten und modifizierten Regelungen betreffen folgende Rechtsvorschriften

- Landesverwaltungsverfahrensgesetz
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
- Sammlungsgesetz M-V,
- Wassergesetz,
- Vermessungs- und Katastergesetz und
- Gerichtsverfassungsgesetz.

Relevanz für die Wirtschaft

Die IHK zu Schwerin stellte im Rahmen eines im Mai 2006 geführten Telefoninterviews den durch die Testregion hervorgerufenen Marketingeffekt heraus. Seit der Errichtung seien 60 Anfragen von Unternehmen eingegangen; die Kamps AG habe vor diesem Hintergrund ein Investitionsvorhaben (Bau einer Großbäckerei) in Osteuropa gestoppt, um es in Westmecklenburg (Lüdersdorf) umzusetzen.

Als wesentliche Verbesserungen für die Testregion werden in einer Dokumentation der IHK zu Schwerin folgende Punkte genannt:⁶⁰

- Einschränkung der Möglichkeit zum Erlass örtlicher Bauvorschriften (§ 2 Abs. 2d Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg).
- Wegfall der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen (das Maß der zuschaffenden Stellplätze wird in Mecklenburg-Vorpommern seit der Neufassung der Landesbauordnung im April 2006 von den Gemeinden durch örtliche Bauvorschriften geregelt) (§ 2 Abs. 2b Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg).

Des Weiteren werden in einer Dokumentation der IHK zu Schwerin folgende Regelungen explizit herausgestellt:

- Behörden müssen Genehmigungsverfahren nunmehr auch ohne gesonderten Antrag soweit wie möglich beschleunigen (Modifizierung von § 71b des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, § 2 Abs. 1a Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg).

⁶⁰ Vgl. CD herausgegeben durch die IHK zu Schwerin (2006): Testregionen für Bürokratieabbau. Innovationsregionen für Wachstum und Beschäftigung durch Bürokratieabbau und Deregulierung. Übersicht zum Projektstand (Stand: April 2006).

- Die Genehmigungsbehörden sind nun verpflichtet, andere Träger öffentlicher Belange gleichzeitig und nicht wie bisher erst nacheinander am Verfahren zu beteiligen; dieses Sternverfahren ist nun obligatorisch (Abweichung von § 71d Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, § 2 Abs. 1c Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg).
- Im Rahmen des mit der IHK zu Schwerin geführten Telefoninterviews wurden außerdem die Vorteile der Einführung einer Fristenregelung mit Genehmigungsfiktion für (genehmigungspflichtige) Nutzungsänderungen baulicher Anlagen in Bebauungsplangebieten benannt (§ 2 Abs. 2c Gesetz über die Testregion für Bürokratieabbau Westmecklenburg).

Übertragbarkeit auf Bremerhaven

In der Testregion Westmecklenburg entfällt für Investoren die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen. Die Abstimmung mit den Vertretern des Senators für Wirtschaft und Häfen sowie des Magistrats Bremerhaven ergab, dass dieser Ansatz auch für die Leuchtturmregion Bremerhaven verfolgt werden soll. Der Wegfall der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen führt zu erheblichen Kostensenkungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und ist deshalb geeignet, die Investitionsbereitschaft deutlich zu erhöhen. In der Testregion Westmecklenburg ist § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V nicht anzuwenden; eine Übertragung auf Bremerhaven erfordert, im Rahmen eines Modellkommunengesetzes für Bremerhaven eine modifizierte Geltung des § 49 BremLBO vorzunehmen.

Von einer Übernahme der im Gesetz über die Testregion Westmecklenburg enthaltenen Regelung zur Beschleunigung von Genehmigungen soll abgesehen werden. Die Zügigkeit von Genehmigungsverfahren soll in Bremerhaven stattdessen im Rahmen von Selbstverpflichtungen bzw. Serviceversprechen (vgl. Kapitel 3.5) gewährleistet werden.

Die in der Testregion Westmecklenburg obligatorischen Sternverfahren werden lt. BIS in Bremerhaven schon heute durchgeführt.

Die in der Testregion Westmecklenburg eingeführte Fristenregelung mit Genehmigungsfiktion für (genehmigungspflichtige) Nutzungsänderungen baulicher Anlagen in Bebauungsplangebieten ist im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf Bremerhaven im Zusammenhang mit der im Land Bremen geplanten Ausweitung des Geltungsbereichs der Genehmigungsfreistellung zu sehen. Nutzungsänderungen in Bebauungsplangebieten bedürfen in Zukunft ohnehin keiner Baugenehmigung mehr, es sei denn, es handelt sich um Sonderbauten. Insofern würde eine Übertragung der in der Testregion getroffenen Regelung auf die Seestadt weitgehend ins Leere laufen.

3.4.4 Handlungsempfehlungen

Nach der Untersuchung von Möglichkeiten zur Außerkraftsetzung bzw. Modifizierung von Landesrecht in Modell- bzw. Testregionen wird empfohlen, für Bremerhaven ein Modellkommunengesetz auf den Weg zu bringen, dass sich (zunächst ausschließlich) auf Regelungen des Baurechts bezieht.

Die von der im Land Bremen geplanten Ausweitung der Genehmigungsfreistellung und des vereinfachten Genehmigungsverfahrens zu erwartenden positiven Effekte sollen gezielt verstärkt werden:

- Unabhängig vom Verfahrenstyp führt ein Wegfall von der Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen zu deutlichen Anreizen für zusätzliche private Investitionen.
- Eine Erweiterung des Bereichs der verfahrensfreien Vorhaben durch die Einstufung von Gaststättenerweiterungen um eine Außenwirtschaft bis 100 m² stärkt den Tourismusstandort Bremerhaven. Die Frage nach dem geltenden Verfahrenstyp stellt sich gar nicht mehr.
- Bei Nutzungsänderungen, die nicht ohnehin in den Bereich der Genehmigungsfreistellung fallen, führt der Ersatz des Genehmigungs- durch ein Anzeigeverfahren zu einer Reduzierung des bürokratischen Aufwands.

3.5 Kommunales Handeln entbürokratisieren

3.5.1 Handlungsansätze

Vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden Standortwettbewerbs ist die Minimierung der bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben für Unternehmen anfallenden Bürokratiekosten in den letzten Jahren immer mehr in den Blickpunkt gerückt. Die diesbezüglichen Anstrengungen konzentrieren sich dabei auf Situationen, welche aus Unternehmersicht die Zusammenarbeit mit der Kommunen in besonderer Weise prägen. Dazu gehören:⁶¹

- Baugenehmigung
- Betriebserweiterung
- Unternehmensansiedlung
- Genehmigungspflichtige Gewerbebeanmeldung und
- Existenzgründung/Fördermittel

Sammlungen von Good-Practice-Beispielen aus deutschen Kommunen lassen vier (zum Teil miteinander verknüpfte) Maßnahmentypen erkennen, die darauf abzielen, Unternehmen von Bürokratiekosten zu entlasten:⁶²

- Einrichten von One-Stop-Agencies / Bereitstellen von Lotsen
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Verwaltung
- Verbesserung der Informationsangebote
- Selbstverpflichtung durch Serviceversprechen

Einrichten von One-Stop-Agencies / Bereitstellen von Lotsen

Viele Anlässe für Verwaltungskontakte gehören nicht zur täglichen Routine eines Unternehmens (z.B. das Stellen eines Bauantrags). Infolgedessen ist der Informationsstand über das Verfahren, die benötigten Genehmigungen und Unterlagen sowie die richtigen Ansprechpartner häufig unzureichend. Dies kann zu erheblichem Rechercheaufwand bzw. zu großen Zeitverzögerungen führen.

Vor diesem Hintergrund haben mittlerweile viele Kommunen ihre Dienstleistungsangebote für Unternehmen in einer One-Stop-Agency gebündelt bzw. haben Mitarbeiter als Lotsen, die

⁶¹ Vgl. www.goodpractice.de/projektergebnisse/projektergebnis6.html (Forschungsvorhaben zum Thema Good Practice an der Schnittstelle zwischen Unternehmen und Kommunen, Auftraggeber BMWA, Projektbearbeitung: RKW, IfM Bonn, Dr. Malcher Unternehmensberatung GmbH, August 2000).

⁶² Vgl. ebda; KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (2004): Mittelstandsfreundliches Verwaltungshandeln – der Mittelstand als Kunde. Köln (KGStMaterialien Nr. 1); Rambøll Management, BMWA (2005): Handbuch zu wirtschaftsförderlichen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden zur Umsetzung und Beispiele aus der kommunalen Praxis. Hamburg.

Unternehmer durch den „Bürokratiedschungel“ leiten, abgestellt. In einigen Kommunen beziehen sich die angebotenen Leistungen auf einen eng abgegrenzten Bereich (z.B. Baugenehmigungsverfahren). In anderen Städten bzw. Kreisen wird in zentralen Anlaufstellen ein sehr breites Dienstleistungsspektrum angeboten, dass quasi alle Anlässe für Kontakte mit der Verwaltung und der Wirtschaftsförderung abdeckt. Auf diese Weise werden bürokratische Hürden für Unternehmen abgebaut und Informationen werden leicht verfügbar. Die Serviceleistungen werden durch elektronische Angebote vervollständigt.

Beispiel Dortmund: Dienstleistungszentrum Wirtschaft (DLZW)

In Dortmund wurde im Juni 2002 mit finanzieller Förderung durch das Land NRW und die EU das Dienstleistungszentrum Wirtschaft (DLZW) eröffnet. Als zentrale Ziele des zunächst befristet bis Ende 2004 angelegten Projekts wurden formuliert::

- Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle mit kompetenter Beratung im Herzen der City und im Zentrum des Stadthauses.
- Optimierung der Verfahrensprozesse bei der Erteilung von Genehmigungen; Minimierung der Stopps für die Antragsteller, Verkürzung der Dauer der Informationsflüsse innerhalb der Verwaltung und damit auch Verkürzung der Genehmigungsfristen.
- Eröffnung neuer Zugangswege zur Verwaltung (z.B. über Call-Center oder Internetangebote).

Zu den Dienstleistungsbereichen des DLZW gehören:

- Existenzgründung,
- Gewerbemeldewesen,
- Gewerbe-Immobilien,
- Brandschutz,
- Baugenehmigungsverfahren,
- Genehmigungen Straßenverkehr,
- Steuern,
- Kommunale Ausschreibungen,
- Umweltschutz
- und Firmenkundenbetreuung.

Bereits ein knappes Jahr nach Einrichtung des DLZW konstatierte der Leiter der Einrichtung: „Das DLZW wird von den Unternehmen gut angenommen. Rund 350 bis 400 Firmenkontakte werden monatlich verzeichnet. Neben anfallenden Gewerbemeldeangelegenheiten erstrecken sich die meisten Beratungen auf die Bereiche vorbeugender Brandschutz, Baugenehmigungen, Firmenkundenbetreuung, Existenzgründungsberatung und Immobilien-/Gewerbeflächen“.

Mittlerweile wurde das Angebotsspektrum des Dienstleistungszentrums Wirtschaft (DLZW) personell verstärkt und neu strukturiert. Beratungen sind nun auch in den einzelnen Stadtbezirken verfügbar. In jedem Stadtbezirk steht den Unternehmen mindestens ein Mitglied des Dienstleistungsteams als feste Ansprechperson direkt vor Ort zur Verfügung. Das DLZW verfügt darüber hinaus über einen eigenen Internetauftritt (www.dlzw-dortmund.de), der neben der Dienstleistungspalette und den Anlaufstellen u.a. auch ein Formularpool bereitstellt.

Vgl. KGSt (2004), a.a.O.; www.dlzw-dortmund.de.

Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen

Neben einer Vereinfachung von Verfahren ist eine gute Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen von Bedeutung. Unnötige Verzögerungen können vermieden werden, wenn Telefonanrufe während der Kontaktzeiten ständig entgegengenommen, gewünschte Rückrufe direkt getätigt sowie e-Mails und Briefe zügig beantwortet werden. Dies erscheint zwar als eine Selbstverständlichkeit, ist jedoch nicht immer gelebte Praxis.

Die Unternehmensfreundlichkeit von Verwaltungen und Wirtschaftsförderungen wird auch durch ihre Kontaktzeiten bestimmt. Gerade im Mittelstand ist die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behörden bzw. Wirtschaftsförderungen häufig Chefsache, so dass bei komplizierten Verfahren wertvolle Zeit für die selbstständige Tätigkeit verloren geht. Deshalb ist es für Selbstständige hilfreich, wenn sie ihre Kontakte zu öffentlichen Einrichtungen auch außerhalb derjenigen Zeiten tätigen können, in denen sie schwerpunktmäßig mit Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten kommunizieren – etwa werktags nach 18 Uhr oder an Wochenenden.

Beispiel Bonn: Öffnungszeiten des Servicecenters Wirtschaft Bonn

Zentrale Anlaufstelle für alle unternehmerischen Fragen ist in Bonn das Servicecenter Wirtschaftsförderung Bonn. Die Einrichtung übernimmt die Funktion als Lotse durch die Verwaltung und begleitet die Unternehmen bei allen betrieblichen Anliegen und Genehmigungsverfahren. Weitere Leistungen sind die Bereitstellung von Wirtschafts- und Strukturdaten zum Standort Bonn sowie Aktivitäten im Bereich des Standortmarketings und der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfeldes. Zudem werden Finanzierungs- und Fördermittelberatungen angeboten.

Kontakt zum Servicecenter Wirtschaftsförderung:

Wirtschaftsförderung der Bundesstadt Bonn
Altes Rathaus, Rathausgasse 5-7
53111 Bonn

Telefon: 02 28 - 77 40 00
Telefax: 02 28 - 77 31 00

Das Servicecenter Wirtschaftsförderung Bonn ist montags bis freitags **bis 20 Uhr** erreichbar.

Vgl. Rambøll Management, BMWA (2005), a.a.O.; www.bonn.de

Verbesserung der Informationsangebote

Das Beschaffen von Informationen zu öffentlichen Auftrags- und Genehmigungsverfahren nimmt häufig viel Zeit in Anspruch. Der Rechercheaufwand kann durch eine gezielte Bereitstellung von Informationen seitens der öffentlichen Einrichtungen minimiert werden.

Beispiel: Stadt Esslingen „Virtuelles Bauamt Media-Komm“

Um das Baugenehmigungsverfahren digital zu modellieren und damit deutlich zu vereinfachen, geht man in Esslingen neue Wege. Bereits im Februar 2002 stellte das Forschungs- und Entwicklungsprojekt Media-Komm Esslingen auf der Messe BuildIT in Berlin die erste elektronisch signierte Grundkarte vor.

Das Prinzip der Bauplattform: Es handelt sich hierbei um ein webbasiertes System mit den Bereichen Internet, Extranet und Intranet. Im Extranet der Stadtverwaltung ist das "virtuelle Bauamt" angesiedelt. Hier sind beispielweise Katasterkarten, Pläne oder sonstige Dokumente, die für das Planungsvorhaben relevant sind, in digitalisierter Form abgelegt. In einem separaten Bereich der Plattform im Internet haben Architekten und Fachplaner die Möglichkeit, sich ebenfalls einen virtuellen Projektraum einzurichten. Die Bearbeitung des Bauantrags beziehungsweise der Genehmigungsprozess spielt sich im Intranet der Verwaltung ab.

Eigendarstellung: www.bauen.esslingen.de; vgl. auch Rambøll Management, BMWA (2005), a.a.O.

In der Praxis werden vielfach elektronische Medien (insbesondere der Internetauftritt) genutzt, um für Unternehmen Informationen leichter verfügbar zu machen. So wird in einigen Kommunen ein Genehmigungswegweiser im Internet bereitgestellt oder die Möglichkeit zum

Download von Formularen angeboten. An einigen Standorten wurde ein elektronisches Konzept für Baugenehmigungen umgesetzt.

Selbstverpflichtung durch Serviceversprechen

Verlässlichkeit von öffentlichen Einrichtungen und Planungssicherheit bei Antrags- und Genehmigungsverfahren stellen für Unternehmen einen nicht zu unterschätzenden Standortfaktor dar. Deshalb gibt es vermehrt Kommunen, die Serviceversprechen abgeben, um zu signalisieren, dass sie dienstleistungsorientiert bzw. (bürger- und) unternehmensfreundlich handeln.

Beispiel: Kreis Borken – Servicegarantien in der Bauaufsicht		
<i>Leistung:</i>	<i>Garantie:</i>	<i>Adressaten:</i>
Beratungsgespräche	innerhalb von 3 Tagen	Bauherren und Entwurfsverfasser
Vorprüfung von Bauanträgen	innerhalb von 5 Tagen	Bauherren
Entscheidung über Innenbereichsvorhaben	innerhalb von 6 Wochen	Bauherren
Auskünfte zum Verfahren	spätestens am nächsten Tag	Bauherren und Entwurfsverfasser
Informationsveranstaltungen	1x jährlich	Entwurfsverfasser
Infobriefe	mindestens 1x jährlich	Entwurfsverfasser

Quelle: Rambøll Management, BMWA (2005), a.a.O.

Um ihre Dienstleistungsorientierung aktiv zu vermarkten, haben zwölf Kommunen am 5. April die "Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung e.V." gegründet, die in Zukunft das Gütezeichen "Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung" verleihen soll.⁶³ Die Zertifizierung wird bei RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. erfolgen. Bekannte Gütezeichen bzw. Kennzeichnungen des Instituts sind beispielsweise RAL-Farben, Agrarerzeugnisse aus Deutschen Landen, CMA und der Blauer Engel.

Um das Gütesiegel Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung zu erhalten, müssen 13 Kriterien erfüllt sein. Hierbei geht es u.a. um

- eine Eingangsbestätigung und Nennung eines Ansprechpartners in der Kommune innerhalb von drei Arbeitstagen,
- erste Informationen zum Verfahren, wie Nennung noch fehlender Unterlagen, grober Zeitplan innerhalb von sieben Arbeitstagen,

⁶³ Vgl. www.move.nrw.de; Meurer, P. & I. Sünner (2005): Mittelstandbezogene Marketingaktivitäten der Bundesländer im Vergleich. Bremen (Studie im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen).

- Bearbeitungsfristen bei Genehmigungsverfahren in den Bereichen Bauordnung und Verkehr sowie
- zügige Bezahlung von Auftragsrechnungen.

Bereits 20 weitere Kommunen planen, der Gütegemeinschaft beizutreten.

3.5.2 Übertragbarkeit der Ansätze auf Bremerhaven

Wichtige Kompetenzen für die Interessen der Wirtschaft werden in der von der Stadt Bremerhaven und dem Land Bremen getragenen Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS) gebündelt. Die Gesellschaft sieht sich als „zentraler Ansprechpartner für alle Unternehmen in der Stadt, für Interessenten von außerhalb und für Existenzgründer, die ihre Zukunft in Bremerhaven sehen“.⁶⁴ Die vier Geschäftsbereiche der BIS sind:⁶⁵

- Wirtschaftsförderung: Dieser Geschäftsbereich dient als Anlaufstation für Unternehmen bei Investitionsvorhaben bzw. Ansiedlungen, unterstützt den Mittelstand und Existenzgründungen sowie die Verwirklichung von innovativen Ideen. Zudem wird Standortmarketing betrieben. Bei Anträgen zu Fördermitteln wird seitens der BIS schnell reagiert, die Gesellschaft kann selbstständig über die Anträge zu den Wirtschaftsförderungsprogrammen des Landes entscheiden.
- Infrastruktur: Aufgabe des Geschäftsbereichs Infrastruktur ist es, das Gewerbeflächenangebot der Stadt bedarfsgerecht und zukunftsorientiert zu entwickeln. Die Gesellschaft bietet eigene Produkte an, während sich in den umliegenden Gemeinden die Grundstücke vieler Gewerbeflächen in privatem Eigentum befinden.
- Stadtentwicklung: Aktuell nimmt der Geschäftsbereich Stadtentwicklung bestimmte Aufgaben bei der Umsetzung der als PPP-Modelle angelegten Tourismusprojekte im Alten/Neuen Hafen wahr.
- Tourismusförderung: Die Aufgaben des Geschäftsbereichs Tourismusförderung umfasst zum einen die Entwicklung von Angeboten für Kurzurlauber und zum anderen die Zusammenarbeit mit Unternehmen am Standort.

Potenziale in Bremerhaven zur Entbürokratisierung kommunalen Handelns sind zu ermitteln durch den Abgleich der Situation in der Seestadt mit den o.g. Ansätzen.

⁶⁴ www.bis-bremerhaven.de

⁶⁵ Vgl. ebda.

Im Hinblick auf das Handlungsfeld „*Einrichten von One-Stop-Agencies / Bereitstellen von Lotsen*“ kann festgestellt werden, dass die BIS bereit heute Lotsenfunktionen wahrnimmt; jedoch stehen nicht – wie dies beim DLZW in Dortmund der Fall ist – für die einzelnen Gebiete der Stadt feste Ansprechpartner zur Verfügung. Die BIS sieht sich in einer Mittlerfunktion zwischen Unternehmen und öffentlicher Verwaltung. So organisiert sie bei gewerblichen Bauvorhaben Antragskonferenzen zum Nulltarif. Die Baugenehmigungsverfahren werden dann von der öffentlichen Verwaltung i.d.R. innerhalb von vier Wochen abgewickelt.

Die Lotsendienste der BIS werden weniger offensiv vermarktet als dies an anderen Standorten der Fall ist. Vor dem Hintergrund eines intensiven Standortwettbewerbs wäre es deshalb wünschenswert, im Rahmen des Internetauftritts der Gesellschaft neben den eigenen Produkten und Förderprogrammen die angebotenen Lotsendienste im Einzelnen zu definieren. An dieser Stelle ist ein enger Zusammenhang mit dem Handlungsfeld „*Verbesserung der Informationsangebote*“ gegeben. Der Internetauftritt sollte darüber hinaus dafür genutzt werden, um Formulare zum Download bereitzustellen. Die in einigen Städten erfolgte Einführung einer elektronischen Bauakte wird von der BIS als nicht zielführend eingeschätzt. Jedoch ist der öffentliche Zugang des vom Katasteramt für interne Zwecke bereitgestellten Geoservers zu diskutieren.

Im Bezug auf das Handlungsfeld „*Verbesserung der Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen*“ ist zunächst einmal zu konstatieren, dass der Internetauftritt der BIS keine Klarheit über die Kontaktzeiten der Einrichtung schafft. Diese sind konkret zu benennen und gegebenenfalls auszuweiten. Beim Kommunikationsverhalten der Gesellschaft (Entgegennahme von Anrufen, Tätigen von Rückrufen etc.) ist kein Verbesserungsbedarf festzustellen.

Maßnahmen im Handlungsfeld „*Selbstverpflichtung durch Serviceversprechen*“ sind für die BIS und die Bremerhavener Verwaltung zu prüfen. Bremerhaven zeichnet sich schon heute durch schnelle Verfahren und das Nutzen von kurzen Verwaltungswegen aus. Dieser Standortvorteil kommt durch Serviceversprechen in der Außenwirkung stärker zum Tragen.

Von Seiten der BIS wurden im Hinblick auf die Ansätze zur Entbürokratisierung im Rahmen eines Expertengesprächs folgende Anmerkungen formuliert:

- Voraussetzung für das Halten von Serviceversprechen ist das Vorhandensein einer ausreichenden Personaldecke. In der Verwaltung werden jedoch Stellen abgebaut.
- Um den derzeit bestehenden Vorteil der kurzen Verwaltungswege nicht aus der Hand zu geben, sollten keine genehmigenden Behörden aus Bremerhaven abgezogen werden. Die Amtsleitung des Gewerbeaufsichtsamts wurde bereits aus Bremerhaven abgezogen, in der Seestadt befindet sich noch eine Außenstelle.

Darüber hinaus ergaben sich aus dem Expertengespräch konkrete Anregungen:

- Für einen Standort, der in hohem Maße durch Außenhandel geprägt ist, ist es von Bedeutung, dass Aufenthaltsgenehmigungen und Visa unbürokratisch erteilt werden. Derzeit verweist die BIS bei Anfragen auf die Verwaltungspolizei. Es wäre wünschenswert, einen standardisierten Ablaufplan zur Verfügung zu haben, mit Hilfe dessen ausländische Akteure durch den in diesem Bereich vorhandenen „Bürokratie-Dschungel“ geleitet werden können.
- Für die Logistikbranche stellt sich als Problem, dass zu kontrollierende Schwerlasttransporte in der Nacht angehalten, aber erst morgens ab 6 Uhr kontrolliert werden. Neben der Wartezeit ergibt sich als Nachteil, dass die Schwerlasttransporte zum einen nach der Kontrolle auf den Berufsverkehr treffen und zum anderen alle gleichzeitig am Terminal eintreffen. Es wird deshalb vorgeschlagen, auch in der Nacht Kontrollen durchzuführen.
- Bremerhaven gibt Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen die Möglichkeit, Anregungen und Kritik zu formulieren. Es wurde angeregt, neben diesem Angebot eine weitere offizielle Beschwerdestelle für Unternehmen einzurichten, die bei der IHK oder beim Referat für Wirtschaft angesiedelt werden könnte.

3.5.3 Handlungsempfehlungen

Tabelle 20: Kommunales Handeln entbürokratisieren – Handlungsempfehlungen für Bremerhaven inkl. Serviceversprechen

Lotsenfunktion:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für die Stadtbereiche Nord, Süd und Mitte jeweils Benennung einer konkreten Ansprechperson für Unternehmen bei der BIS. ▪ Öffentlichkeitswirksame Definition der von der BIS angebotenen Lotsendienste. ▪ Bereitstellung der benötigten Formulare auf der Internet-Seite der BIS zum Download.
Erreichbarkeit:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Telefonische Erreichbarkeit der BIS montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. ▪ Bei Anrufen, Faxen oder e-Mails außerhalb der Geschäftszeiten Rückmeldung am nächsten Werktag. ▪ Termin innerhalb von fünf Tagen (in den Räumen der BIS oder auf Wunsch im Unternehmen).
Baugenehmigungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Bedarf Organisation einer kostenlosen Antragskonferenz innerhalb von 14 Tagen. ▪ Abwicklung aller Genehmigungsverfahren von gewerblichen Baumaßnahmen innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.
Schwerlasttransporte:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung von Schwerlasttransporten innerhalb von höchstens einer Woche.
Existenzgründungs- und Fördermittelberatung:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Termin für ein Erstgespräch innerhalb von fünf Tagen.
Gewerbeflächen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Anfragen Unterbreitung eines konkreten Angebots innerhalb von drei Tagen.

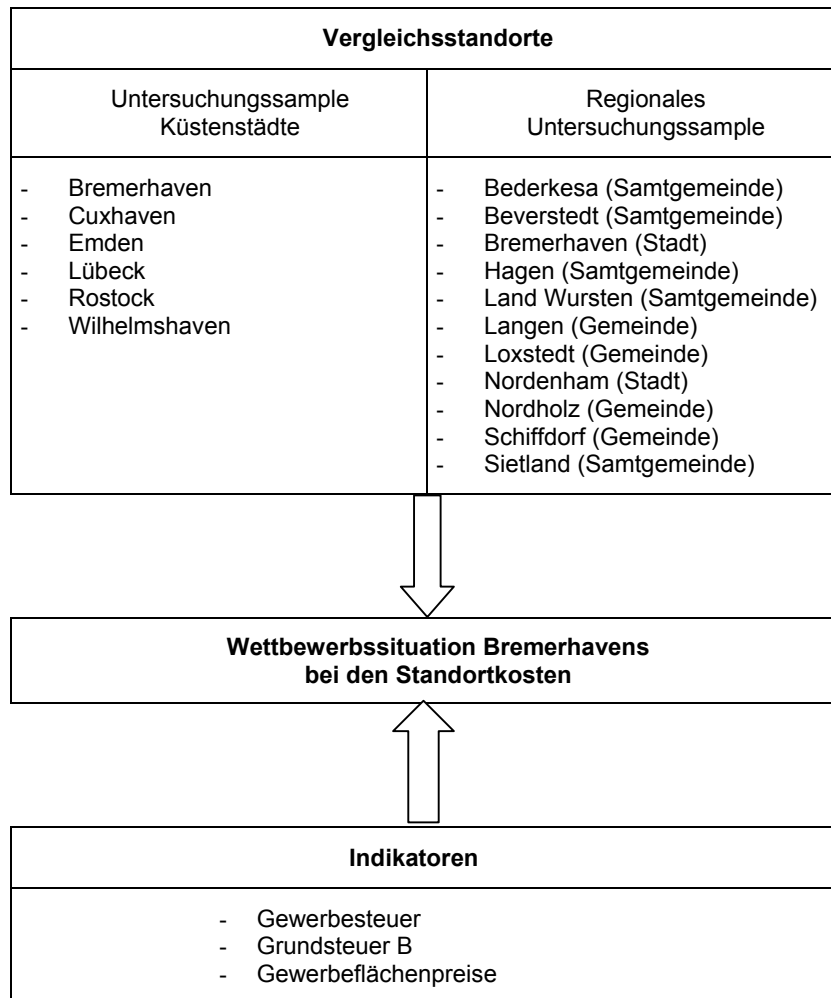
Quelle: Eigene Darstellung

Im Hinblick auf die Entbürokratisierung des kommunalen Handelns in Bremerhaven wird die Umsetzung der in Tabelle 20 genannten Handlungsempfehlungen und die Abgabe der aufgeführten Serviceversprechen angeraten.

4 Programmschwerpunkt: Wettbewerbsgerechte Ausgestaltung der Standortkosten

4.1 Vorgehensweise

Abbildung 6: Untersuchungsdesign Standortkosten



Quelle: Eigene Darstellung

Um zu ermitteln, wie die Standortkosten in Bremerhaven ausgestaltet sein müssen, um wettbewerbsfähig zu sein, ist ein Vergleich mit anderen Standorten notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Seestadt sowohl dem überregionalen als auch dem regionalen Standortwettbewerb stellen muss.

- Aufgrund der stark maritim geprägten Wirtschaftsstruktur konkurriert Bremerhaven überregional gesehen insbesondere mit anderen Küstenstädten.

- Nicht zu unterschätzen ist die regionale Standortkonkurrenz. Viele (v.a. mittelständische) Unternehmen sind in besonderem Maße in der Region verwurzelt, so dass für sie bei der Standortwahl keine Verlagerung in eine andere Gegend in Frage kommt. Neben persönlichen Gründen können hierfür konkrete Lieferbeziehungen ausschlaggebend sein. Auch auswärtige Unternehmen siedeln sich teilweise gezielt in der Region an, z.B. um eine bestimmte Markabdeckung zu erreichen (hierzu gehören unter anderem große Verbrauchermärkte). In diesen Fällen konkurriert die Stadt Bremerhaven direkt mit ihrem Umland.

Der Standortkostenvergleich umfasst demzufolge zwei **Untersuchungssamples**; einerseits wird Bremerhaven vergleichbaren norddeutschen Küstenstädten im Rahmen einer größeren Einwohnerspanne gegenübergestellt und andererseits dem Umland. Die Abgrenzung des regionalen Untersuchungssamples erfolgt gemeinschaftlich auf der Grundlage von Pendlerverflechtungen zwischen Bremerhaven und seinen Umlandgemeinden.

Wichtige im Standortkostenvergleich zu untersuchende **Indikatoren** sind die wirtschaftsrelevanten Realsteuern (Gewerbsteuer und Grundsteuer B), deren Hebesätze von den Gemeinden festgelegt werden. Ebenso werden die Preise für Gewerbeflächen betrachtet.

Neben dem Standortkostenvergleich wird auch die Höhe der Baugenehmigungsgebühr erörtert.

4.2 Realsteuervergleich

Die Realsteuern, die sich aus Gewerbsteuer sowie Grundsteuer A und Grundsteuer B zusammensetzen, bilden die aufkommensstärksten Gemeindesteuern. Die größte Bedeutung kommt der **Gewerbsteuer** zu, die zweit wichtigste Realsteuer ist die **Grundsteuer B**. Die Grundsteuer A wird auf land- und forstwirtschaftliche Immobilien erhoben und ist für Großstädte daher naturgemäß unbedeutend, weshalb sie im Rahmen des Standortkostenvergleichs vernachlässigt werden kann.

Regionale Unterschiede in der Steuerbelastung von Unternehmen entstehen durch die Kompetenz der Gemeinden, die Hebesätze der Realsteuern selbst zu bestimmen. Von der Hebesatzpolitik der einzelnen Gemeinden hängt dabei nicht nur die Kostenbelastung des einzelnen Unternehmens ab; eine moderate Hebesatzpolitik gilt darüber hinaus als Indikator für ein insgesamt wirtschaftsfreundliches Klima.

Die Gewerbesteuerschuld eines Unternehmens ergibt sich aus dem Produkt des ertragsabhängigen Steuermessbetrages und des gemeindespezifisch festgelegten Hebesatzes. In Abhängigkeit von der Hebesatzgestaltung der einzelnen Gemeinden kann es für die betroffenen Unternehmen zu einer steuerlichen Mehr- bzw. Minderbelastung ihres Rohertrages von mehreren Prozentpunkten kommen.

Niedrige Hebesätze wirken nicht nur bei der Gewerbesteuer als positiver Standortfaktor, sondern auch bei der Grundsteuer B, die auf inländisches Grundvermögen - ausgenommen land- und forstwirtschaftliches Vermögen - erhoben wird.

Unter den genannten Aspekten ist es nicht verwunderlich, dass die kommunale Hebesatzpolitik einen entscheidenden Einfluss auf Standortwahl bzw. Standorttreue von Unternehmen ausübt.

4.2.1 Untersuchungssample Küstenstädte

Tabelle 21 stellt die Realsteuerhebesätze (2005) für das Untersuchungssample Küstenstädte dar.

Tabelle 21: Untersuchungssample Küstenstädte – Realsteuerhebesätze 2005

	Hebesatz in Prozent	
	Gewerbesteuer	Grundsteuer B
Bremerhaven	395	530
Cuxhaven	365	420
Emden	420	440
Lübeck	430	450
Rostock	420	420
Wilhelmshaven	395	410
Städtedurchschnitt ohne Bremerhaven	406	428

Quelle: Eigene Erhebung

Der Gewerbesteuerhebesatz Bremerhavens liegt mit 395 % leicht unter dem Samedurchschnitt von 406 %. Die sich in direkter Nähe der Seestadt befindlichen Konkurrenten Cuxhaven und Wilhelmshaven weisen ebenfalls unter dem Mittelwert liegende Gewerbesteuerhebesätze auf. Cuxhaven hat mit 365 % den niedrigsten Satz des Untersuchungssamples; der Wilhelmshavener Wert entspricht dem Bremerhavens.

Bei der Grundsteuer B hat Bremerhaven mit 530 % den bei weitem höchsten Hebesatz des Untersuchungssamples und liegt dadurch erheblich über dem Städtedurchschnitt. Cuxhaven und Wilhelmshaven weisen dagegen mit 420 bzw. 410 % unterdurchschnittliche Werte auf.

4.2.2 Regionales Untersuchungssample

Die Realsteuerhebesätze des regionalen Untersuchungssamples sind Tabelle 22 dargestellt. Bei den Samtgemeinden sind Spannen angegeben, innerhalb derer sich die Hebesätze der

Teilgemeinden bewegen; in die Berechnung des Samedurchschnitts ist jeweils das Mittel der Eckwerte eingeflossen.

Tabelle 22: Regionales Untersuchungssample – Realsteuerhebesätze 2005

	Hebesatz in Prozent	
	Gewerbesteuer	Grundsteuer B
Bremerhaven (Stadt)	395	530
Bederkesa (Samtgemeinde)	320-330	400
Beverstedt (Samtgemeinde)	350-380	400-420
Hagen (Samtgemeinde)	325-340	400
Land Wursten (Samtgemeinde)	370-390	420
Langen (Gemeinde)	380	430
Loxstedt (Gemeinde)	380	440
Nordenham (Stadt)	380	380
Nordholz (Gemeinde)	340	445
Schiffdorf (Gemeinde)	350	415
Sietland (Samtgemeinde)	345-350	395-400
Samedurchschnitt ohne Bremerhaven	358	414

Quelle: Eigene Erhebung

Der regionale Vergleich zeigt, dass Bremerhaven in der Region sowohl den höchsten Gewerbesteuerhebesatz als auch den höchsten Grundsteuer B-Hebesatz aufweist.

Der Gewerbesteuerhebesatz der Seestadt übersteigt den Durchschnittswert von 358 % um 37 %-Punkte. Die niedrigsten Sätze festgelegt haben die nicht direkt an Bremerhaven angrenzenden Samtgemeinden Bederkesa, Nordholz, Sietland und Hagen.

Der Grundsteuer B-Hebesatz in Bremerhaven beträgt 530 % und ist damit mit Abstand der höchste des regionalen Untersuchungssamples. Der Wert liegt 116 %-Punkte über dem Samedurchschnitt von 414 %. Alle anderen der betrachteten Gemeinden weisen einen Grundsteuer B-Hebesatz unter 450 % auf.

4.3 Grundstückspreise

Durch eine zukunftsorientierte Gewerbeflächenpolitik können Kommunen nicht nur auf eine ausreichende Verfügbarkeit gewerblicher Grundstücke hinwirken, sondern in der Folge auch auf ein konkurrenzfähiges Preisniveau.

Für die Bewertung der Gewerbeflächenpreise wird – soweit verfügbar – auf die Verkaufspreise inklusive Erschließungskosten zurückgegriffen. Grundlage der Bestandsaufnahme ist eine Internetrecherche sowie telefonische Befragungen der zuständigen Einrichtungen in den Vergleichsstandorten.

Für die Gewerbeflächen des Untersuchungssamples Küstenstädte sind – trotz telefonischen Nachfassens – die Preise für viele Standorte nicht verfügbar (vgl. Tabelle 23). Es zeigt sich jedoch, dass sich die Gewerbeflächenpreise in Bremerhaven nicht am unteren Rand befinden. Dies bestätigt auch das im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen im Jahr 2003 durchgeführte Standortkosten-Benchmark.⁶⁶ Bremerhaven lag fast genau im Durchschnitt des Vergleichsfeldes, damals wurde ein mittlerer Nutzwert in Höhe von 30 EUR/qm ermittelt. Bei den aktuellen Daten ergibt sich für die Seestadt ein gewichteter Mittelwert in Höhe von 46 EUR/qm.

Betrachtet man das regionale Untersuchungssample (vgl. Tabelle 24), so lässt sich feststellen, dass Bremerhaven die höchsten Gewerbeflächenpreise der Region aufweist.

⁶⁶ Sünner, I. (2003): Standortkosten Benchmark – Die Wettbewerbssituation Bremens und Bremerhavens auf dem regionalen und überregionalen Standortkostenmarkt. Bremen (Studie im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen).

Tabelle 23: Untersuchungssample Küstenstädte - Gewerbeflächenpreise

Gewerbegebiet	Planungsrechtl. Festsetzung	Gesamtfläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)	Sofort verfügbar (ha)	Preise inkl. Erschließung (EUR)		Vorhandene Branchen	Eigentümer
					Min.	Max.		
Cuxhaven								
Am Böhlgraben	GE/GI	86,20	59,32	0,00	Preis noch nicht bestimmt		-	Kommune
Fährhafen	SO	28,97	-	-	nichts frei		Fähr- und Hafengebiete	Kommune, Land Niedersachsen
Gewerbegebiet Groden	GE/GI	123,00	9,16	9,16	20,00	20,00	-	Kommune
Mehrzweckumschlagsanlage	SO	44,16	-	-	nichts frei		Lagerhäuser, Hafenumschlaganlagen	private Eigentümer u. Land Niedersachsen
Nördlich BAB-Kreisel	GE	8,83	6,81	0,00	Preis noch nicht bestimmt		-	Kommune
Nördlich Lottmannsbrücke	GE	3,24	1,94	1,94	k.A.	k.A.	-	private Eigentümer
Nördlich Hafenzubringer	SO Hafen	74,28	48,03	24,13	vermietet		-	Land Niedersachsen
Südlich Hafenzubringer TB 2	GE	21,77	11,43	0,00	Preis noch nicht bestimmt		-	Stadt Cuxhaven und Tochter-GmbH der Stadt Cuxhaven
Westlich Groden	GE	31,42	2,09	2,09	20,00	20,00	-	Stadt Cuxhaven, z. Teil privat
Westlich Querkamp TB1	SO	2,80	1,35	1,35	26,00 exkl. Erschließung		Nur Möbel	Kommune
Emden								
D 139 - Rysumer Nacken	GI	225,00	225,00	225,00	k.A.		k.A.	k.A.
D 68	GI	150,00	150,00	150,00	18,00; für Handel 25,50		k.A.	Kommune
Harsweg D-24C	GI	6,00	6,00	6,00	18,00; für Handel 25,50		k.A.	Kommune
Kaiser-Wilhelm-Polder D-57	GE	7,00	7,00	5,00	k.A.		k.A.	k.A.
Kaiser-Wilhelm-Polder D-6	GE	20,00	20,00	20,00	18,00; für Handel 25,50		k.A.	Kommune
Königspolder-Hafepolder D-93	GI	10,00	10,00	10,00	k.A.		k.A.	k.A.
Larreiter Polder D-87	GI	25,00	25,00	25,00	k.A.		k.A.	k.A.
Nesserlander Straße D-127	GE	6,00	6,00	6,00	18,00; für Handel 25,50		k.A.	Kommune

Tabelle 23: Untersuchungssample Küstenstädte – Gewerbeflächenpreise (Fortsetzung)

Gewerbegebiet	Planungsrechtl. Festsetzung	Gesamtfläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)	Sofort verfügbar (ha)	Preise inkl. Erschließung (EUR)		Vorhandene Branchen	Eigentümer
					Min.	Max.		
Lübeck								
Airport Business Park	GE	8,00	8,00	8,00	Noch nicht festgelegt		Erschließung noch offen	k.A.
Lübeck-Dänischburg	GE	10,00	3,70	3,70	47,0	47,0	Es wird keine Umsatzsteuer erhoben.	k.A.
Lübeck-Genin (Süd)	GE/GI	32,20	14,80	14,80	61,0	61,0		k.A.
Lübeck-Herrendamm	GE	4,80	1,40	1,40	61,0	61,0		k.A.
Lübeck-Herrenwyk	GE/GI	81,00	24,30	24,30	41,0	41,0		k.A.
Lübeck-Roggenhorst	GE/GI	98,70	17,00	17,00	29,0	52,0		k.A.
Lübeck-Skandinavienkai	GE	40,00	40,00	40,00	Noch nicht festgelegt		-	k.A.
Rostock								
k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bremerhaven								
Bohminsel	GE, SO	69,0	18,0	18,0	30,00	77,0	Einzelhandel, Produktion	Kommune
Gewerbegebiet Südlicher Fischereihafen	GE	41,0	3,0	3,0	31,00	34,0	Lebensmittelverarbeitung, Stahlbau, Importbranche	Kommune, Land Bremen
Gewerbepark Am See- deich	GE	12,5	6,0	6,0	34,00	34,00	Lebensmittelverarbeitung, Holz- und Stahlbau, Yacht- und Bootsbau, Sportboot-Bereich	Kommune, Land Bremen
Industriegebiet LogInPort	GE, GI	306,0	120,0	120,0	30,00	60,00	Logistik, Transport, hafennahes Gewerbe	Kommune, Land Bremen
Industriegebiet Luneort	GI	60,0	20,0	20,0	30,00	60,00		Kommune, Land Bremen
Nördlicher Fischereihafen, Umfeld Schaufenster Fischereihafen	GE	15,0	1,3	1,3	44,00	102,00	Tourismus, Handwerk, Fischverarbeitung, Gastronomie	Kommune, Land Bremen
Poristr.	GE	4,8	2,5	2,5	30,00	60,00	Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen	Kommune
Riedemannstraße	GE	12,0	1,3	1,3	30,00	102,00	Fähr- und Schiffbau, Schiffsausrüstung, Isoliertechnik, Anlagenbau aus Stahl und Aluminium	Kommune
Rudloffstraße	GE	15,3	2,8	2,8	48,50	60,00	Maschinenbau, Baugewerbe, IT-Bereich	Kommune
Van-Heukelum-Straße	GE	18,5	1,2	1,2	30,00	60,00	Handwerk und Produktion	Kommune

Quelle: Internetrecherche; eigene Erhebung.

Tabelle 24: Regionales Untersuchungssample - Gewerbeflächenpreise

Gewerbegebiet	Planungsrechtl. Festsetzung	Gesamtfläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)	Sofort verfügbar (ha)	Preise inkl. Erschließung (EUR)		Vorhandene Branchen	Eigentümer
					Min.	Max.		
Samtgemeinde Bederkesa								
Handels- und Gewerbepark Bad Bederkesa	GE, MI, SO	25,0	8,0	8,0	22,00	58,80	Handwerk, Handel, Bau und Gewerbe	Kommune
Gewerbepark Lintig	GE	11,5	1,5	1,5	keine Angabe		Recycling, Straßenmeisterei	Private Eigentümer
Samtgemeinde Beverstedt								
Gewerbepark Wachholz	GE	27,0	5,0	5,0	Verhandlungssache; Richtwertkarte Katasteramt: 30,00		Lebensmittel-Logistik, Bau, Handel, Viehverwertung	Kommune
Ortsmitte Lunestedt	GE	5,0	4,0	4,0	27,50	27,50	k.A.	EWE Urbanisation Dienstleistungs GmbH (UDG)
Wilhelm-Giese-Straße	GE	15,5	2,3	2,3	Verhandlungssache; Richtwertkarte Katasteramt: 30,00		Tiefbau, Stahlbau, Container, Natursteine, Autoteile, Farben	Private Eigentümer
Samtgemeinde Hagen								
Gewerbegebiet Bramstedt	GE	32,5	5,8	5,8	15,34	15,34	Autoverwertung, Elektrotechnik, Fliesenhandel, Zimmerei, Holzhandel, Hoch- und Tiefbau	Private Eigentümer
Gewerbepark Döhrenacker	GE, MI	11,0	5,3	3,4	15,34	33,23	Getränke- und Supermarkt, Baustoffhandel mit Baumarkt, Autolackiererei, Druckerei, Elektro	Private Eigentümer
Gewerbefläche Wulsbüttel-Hooper	GE	6,5	6,5	0,0	Keine Preise festgelegt		-	Private Eigentümer
Gewerbefläche Lehnstedt	GE, SO	5,0	5,0	0,0	Keine Preise festgelegt		Es soll Autohof mit Tankstelle u. Werkstatt entstehen	Private Eigentümer
Gewerbegebiet Uthlede	GE	9,0	9,0	0,0	15,34	17,90	-	Private Eigentümer
Langen								
Debstedt	GE	35,0	12,7	9,1	12,84	20,19	Kfz-Handel, Großhandel, Erdbau, Metallbau, Textilindustrie	Private Eigentümer

Tabelle 24: Regionales Untersuchungssample – Gewerbeflächenpreise (Fortsetzung)

Gewerbegebiet	Planungsrechtl. Festsetzung	Gesamtfläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)	Sofort verfügbar (ha)	Preise inkl. Erschließung (EUR)		Vorhandene Branchen	Eigentümer
					Min.	Max.		
Loxstedt								
Gewerbepark Wedenberg	GE, GI	75,0	9,5	9,5	13,00	18,00	Baustoff- Holz- und Landw.handel, Pflasterungen, Kfz-Teile/-Zubehör, Handwerk, Dentallabor	Kommune
Loxpark	GE	34,0	20,8	20,8	24,00	24,00	Vorrangig geeignet für Logistikunternehmen und Ernährungsgewerbe	Kommune
Nordholz								
Scharnstedter Weg	GE	5,3	0,9	0,9	7,67 exkl. Erschließung		Tief- und Hochbau, Straßenbau	Bundesvermögensamt Soltau, Ortsverwaltung Cuxhaven
An der Wursterheide	GI	16,0	13,0	13,0	k.A.		k.A.	Kommune
Gewerbegebiet an der K 14 - Knill	GE	18,3	17,7	17,7	k.A.		Umzugsfirma, Lagerhalle	Private Eigentümer
Schiffdorf								
Gewerbegebiet Schiffdorf	GE	16,0	2,2	2,2	12,78 exkl. Erschließung		Handel, Handwerk, Freizeitcenter, Reithalle	Private Eigentümer, Kommune
Spaden-Erweiterung	GE	16,0	3,4	3,4	1,0 im Eigentum der NLG: 3,00; Rest: k.A.		Gartenbau, Möbel, Steinmetz, Zimmereibetrieb	Niedersächsische Landgesellschaft, Tränkner Immobilien
Im Meersenfeld	GE	1,2	0,2	0,2	k.A.	k.A.	Einzelhandel, Gartendeko	Private Eigentümer
Samtgemeinde Land Wursten								
Östlich des Bahnhofs	GE	20,5	7,5	7,5	12,50	12,50	Handwerk, Handel, Bau und Gewerbe	Kommune
Samtgemeinde Sietland								
Mislag	GE	13,4	8,9	0,6	12,78	17,90	Kfz-Handel, Bauhof der Samtgemeinde Sietland, Lagerhallen	Private Eigentümer
Gewerbepark Kirchberg	GE	5,0	3,0	3,0	k.A.	k.A.	k.A.	Private Eigentümer

Tabelle 24: Regionales Untersuchungssample – Gewerbeflächenpreise (Fortsetzung)

Gewerbegebiet	Planungsrechtl. Festsetzung	Gesamtfläche (ha)	Verfügbare Fläche (ha)	Sofort verfügbar (ha)	Preise inkl. Erschließung (EUR)		Vorhandene Branchen	Eigentümer
					Min.	Max.		
Nordenham								
Gewerbegebiet am Wesertunnel	GE	12,0	12,0	12,0	12,78	15,34	Logistik, Bauhandwerk	Kommune
Gewerbepark Blexen	GE	44,3	14,1	14,1	12,23	12,78	Hafendienstleistungen, Holzbearbeitung, Elektrotechnik, Stahlbau, Heizungsbau	Überwiegend Kommune u. private Eigentümer
Industriebrache ehemals Man – GHH	GI	13,1	13,1	13,1	k.A.	k.A.	Chemiewerk, Wesertanklager, Hafenbetrieb	Private Eigentümer
Industriegebiet bei Felten & Guillaume	GE, GI	12,5	12,5	4,0	17,50	17,50	Seekabelwerke, Schutzschaltertechnik und Kabelgarnituren	Private Eigentümer
Bremerhaven								
Bohminsel	GE, SO	69,0	18,0	18,0	30,00	77,0	Einzelhandel, Produktion	Kommune
Gewerbegebiet Südlicher Fischereihafen	GE	41,0	3,0	3,0	31,00	34,0	Lebensmittelverarbeitung, Stahlbau, Importbranche	Kommune, Land Bremen
Gewerbepark Am See-deich	GE	12,5	6,0	6,0	34,00	34,00	Lebensmittelverarbeitung, Holz- und Stahlbau, Yacht- und Bootsbau, Sportboot-Bereich	Kommune, Land Bremen
Industriegebiet LogInPort	GE, GI	306,0	120,0	120,0	30,00	60,00	Logistik, Transport, hafennahes Gewerbe	Kommune, Land Bremen
Industriegebiet Luneort	GI	60,0	20,0	20,0	30,00	60,00		Kommune, Land Bremen
Nördlicher Fischereihafen, Umfeld Schaufenster Fischereihafen	GE	15,0	1,3	1,3	44,00	102,00	Tourismus, Handwerk, Fischverarbeitung, Gastronomie	Kommune, Land Bremen
Poristr.	GE	4,8	2,5	2,5	30,00	60,00	Dienstleistungs- und Handwerksunternehmen	Kommune
Riedemannstraße	GE	12,0	1,3	1,3	30,00	102,00	Fähr- und Schiffbau, Schiffsausrüstung, Isoliertechnik, Anlagenbau aus Stahl und Aluminium	Kommune
Rudloffstraße	GE	15,3	2,8	2,8	48,50	60,00	Maschinenbau, Baugewerbe, IT-Bereich	Kommune
Van-Heukelum-Straße	GE	18,5	1,2	1,2	30,00	60,00	Handwerk und Produktion	Kommune

Quelle: www.regis-online.de

4.4 Baugenehmigungsgebühren

Bei dem für die Erteilung einer Baugenehmigung vom Bauherren zu entrichtenden Entgelt handelt es sich um eine öffentliche Abgabe. Öffentliche Abgaben umfassen im allgemeinen Verständnis Steuern, Gebühren und Beiträge; in der jüngeren Vergangenheit hat sich zudem die Form der Sonderabgabe herausgebildet.

In der Finanzwissenschaft werden unter Steuern Zwangsabgaben ohne Anspruch auf Gegenleistung verstanden. Im Unterschied dazu sind Gebühren monetäre Äquivalente für die individuelle Inanspruchnahme von staatlichen bzw. kommunalen Leistungen. Man kann zwischen Verwaltungsgebühren für eine besondere Leistung der Verwaltung und einer Nutzungsgebühr für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen unterscheiden. Beiträge stellen wie Gebühren eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung dar; jedoch ist das Entgelt nicht wie bei der Gebühr an die tatsächliche, sondern nur an die potenzielle Inanspruchnahme geknüpft. Sonderangaben dienen der Finanzierung besonderer Aufgaben, wobei die Zulässigkeit von Sonderabgaben von einer spezifischen Sachnähe zwischen dem Kreis der Abgabepflichtigen und dem mit der Abgabenerhebung erfolgten Zweck abhängt.

Bei der für die Erteilung einer Baugenehmigung zu zahlenden öffentlichen Abgabe handelt es sich um eine Verwaltungsgebühr. Die Prüfung des Bauantrags ist eine besondere Leistung der Verwaltung, für deren Inanspruchnahme ein monetäres Äquivalent zu entrichten ist. Das heißt, im Idealfall entspricht die Gebühr den in der Verwaltung verursachten Kosten. Da in Bremerhaven seitens der Wirtschaft die Einschätzung besteht, dass die Baugenehmigungsgebühren bei umfangreichen Baumaßnahmen zu hoch sind, ist zu hinterfragen, inwieweit hier eine Äquivalenz zwischen Gebühr und Leistung angenommen werden kann.

Im Land Bremen ist die Berechnung der Baugenehmigungsgebühren in der Kostenverordnung Bau (BauKostV) geregelt.⁶⁷

Grundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Baukosten (gemäß § 2 BauKostV) (vgl. Tabelle 25). Für gewerbliche Baumaßnahmen kommt derzeit ausschließlich eine Berechnung der Gebühren nach Tarifiziffer 101.01 zum Tragen, da weder eine Nutzung durch Wohnzwecke vorliegt, noch eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren möglich ist. Demnach sind bei gewerblichen Baumaßnahmen 9,5 v. T. der Baukosten als Baugenehmigungsgebühr zu entrichten. Bei größeren Bauvorhaben ergeben sich dadurch für die Bauherren erhebliche Kosten. Bei einer gewerblichen Baumaßnahme, die mit Baukosten in Höhe von 10 Mio. EUR verbunden ist, beträgt die Baugenehmigungsgebühr 95.000 EUR. Neben der Baugenehmigungsgebühr fallen für den Bauherrn zudem Gebühren für die Rohbau- und

⁶⁷ Kostenverordnung Bau (BauKostV) vom 3. September 2002 (BremGBl. S. 463), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung Bau vom 7. September 2004 (BremGBl. S. 531).

Schlussabnahme an, die 5,5 % der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr betragen. Für das genannte Beispiel errechnet sich ein Entgelt in Höhe von 5.225 EUR. Gegebenenfalls fallen darüber hinaus Nachtragsgebühren und Gebühren für die Verlängerung der Gültigkeit der Baugenehmigung an. Der Bauherr hat außerdem eine Gebühr zu entrichten für die Prüfung der Standsicherheit, des Schall-, Wärme und Brandschutzes durch einen Prüfstatiker. Diese Gebühr ist abhängig vom Rohbauwert und der Bauwerksklasse. Nimmt man an, dass der Rohbauwert im Beispielfall 3,5 Mio. EUR beträgt und der Schwierigkeitsgrad der Bauwerksklasse 3 entspricht, so ergeben sich Gebühren in Höhe von 19.742 EUR.

Tabelle 25: Baugenehmigungsgebühren gemäß BauKostV

Tarifziffer gemäß BauKostV	Gebührentatbestand	Gebühr in EUR
101.00	Genehmigung für die Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage für Wohnzwecke einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 Abs. 1 BremLBO	6 v. T. der Baukosten mindestens 81,-
101.01	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen für alle nicht unter 101.00 genannten Zwecke nach § 64 Abs. 1 BremLBO	9,5 v. T. der Baukosten mindestens 105,-
101.03.05	Vereinfachtes Verfahren nach § 67 BremLBO	4,5 v. T. der Baukosten mindestens 64,-

Quelle: Kostenverordnung Bau (BauKostV)

Abgesehen davon, dass sich die Gebühren addieren und somit einen nicht unerheblichen Teil der Investitionskosten ausmachen, ist zu hinterfragen, ob die Höhe der Baugenehmigungsgebühren angemessen ist. Es stellt sich die Frage, ob die in der Baugenehmigungsbehörde bei der Prüfung eines Bauantrags für ein gewerbliches Bauvorhaben in der Größenordnung von 10 Mio. EUR anfallenden Kosten eine Gebühr in Höhe von 95.000 EUR rechtfertigen. Setzt man einen Tagessatz für eine qualifizierte Kraft von 1.000 EUR an, in dem alle Overhead-Kosten enthalten sind, so wäre die Gebühr von 95.000 EUR das Äquivalent für eine 95 Arbeitstage (4 ½ Monate) andauernde Prüfung. Es ist stark anzuzweifeln, ob der Aufwand tatsächlich so groß ist.

Wird die geplante Novellierung der BremLBO umgesetzt, so können auch Bauherren von gewerbliche Baumaßnahmen vom vereinfachten Genehmigungsverfahren und der Genehmigungsfreistellung profitieren, sofern es sich nicht um Sonderbauten handelt (vgl. Kapitel 3.3). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gerade große Baumaßnahmen häufig als Sonderbauten einzustufen sind (vgl. Fußnote 51).

Aufgrund des geringeren Prüfumfanges ist die Gebühr im vereinfachten Genehmigungsverfahren geringer als im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren. Sie beträgt 4,5 v. T. der

Baukosten. Für eine Baumaßnahme, die mit Baukosten von 10 Mio. EUR verbunden ist, ergeben sich im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Gebühren in Höhe von 45.000 EUR. Dieser Betrag wäre – wenn man wieder einen Tagessatz von 1.000 EUR unterstellt – das Äquivalent für eine 45 Arbeitstage (1 ½ Monate) andauernde Prüfung. Auch hier ist kritisch zu hinterfragen, ob die vereinfachte Prüfung tatsächlich einen entsprechenden Umfang hat.

Aus Sicht der Unternehme erhöhen Baugenehmigungsgebühren die mit einer Investition verbundenen Kosten die zu erzielende Rendite. Folglich kann ein Absenken der Baugenehmigungsgebühren die Investitionsneigung steigern.

4.5 Handlungsempfehlungen

Realsteuern

Auf der Grundlage des Realsteuervergleichs werden die folgenden Handlungsempfehlungen formuliert:

- Absenken des Gewerbesteuerhebesatzes auf 360 %
- Absenken des Grundsteuer B-Hebesatzes auf 420 %

Die Reduzierung der Realsteuerhebesätze kann die Abwanderung von Unternehmen verhindern sowie die Neuansiedlung und Gründung von Unternehmen fördern, wodurch sich die Anzahl der in Bremerhaven ansässigen Gewerbebetriebe erhöht. Da diese als Steuergegenstand gelten, wird es mittel- bis langfristig zu Mehreinnahmen bei den Realsteuern kommen.

Da räumliche Anpassungsprozesse von Unternehmen auf Grund des immobilien, gebundenen Kapitals nicht kurzfristig erfolgen, sind jedoch zunächst Einnahmeausfälle zu erwarten, bevor diese durch die oben genannten mittel- und langfristigen Wirkungen überkompensiert werden. Für die in den ersten Jahre nach der Absenkung der Realsteuerhebesätze zu erwartenden negativen fiskalischen Effekte sollte das Land Bremen deshalb für Bremerhaven einen Ausgleich schaffen.

Für einen Ausgleich der Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer wäre ein Ausgleich in Höhe von zunächst rd. 1,5 Mio. EUR pro Jahr erforderlich,⁶⁸ der über vier bis fünf Jahr schrittweise auf Null zurückgeführt werden sollte. Als Ausgleich für die kurzfristig zurückgehenden Einnahmen bei der Grundsteuer B ist ein Ausgleich von im ersten Jahr rd. 4,6 Mio.

⁶⁸ Basis der Berechnungen sind die Gewerbesteuereinnahmen Bremerhavens im Jahr 2004 abzüglich der abgeführten Gewerbesteuerumlage; Daten: Statistisches Landesamt Bremen (2005): Statistisches Jahrbuch 2005. Bremen.

EUR vonnöten,⁶⁹ der ebenfalls in den darauffolgenden Jahren auf Null abgesenkt werden sollte.

Grundstückspreise

Auf der Basis des Vergleichs der verfügbaren Gewerbeflächen lassen sich die folgenden Handlungsempfehlungen ableiten:⁷⁰

- Festigung der Wettbewerbsposition in der strukturbezogenen Konkurrenz der Küstenstädte durch Schaffung und Vermarktung qualitativ hochwertiger Angebote bei gleichzeitiger Fokussierung auf die eigenen Stärken; Nutzung und Weiterentwicklung vorhandener Entwicklungspotenziale (weitere Förderung der Clusterbildung in den Bereichen Maritime Wirtschaft und moderne Nahrungsmittelproduktion).
- Verbesserung der Wettbewerbsposition gegenüber dem Umland durch eine vielschichtige Strategie basierend auf ausreichender Flächenvorsorge, abgestimmter Flächenpolitik sowie einer konkurrenzfähigen Preisgestaltung („Gleiche Preise für gleiche Lagen“); Unterstützung der Eigenentwicklung der ansässigen Wirtschaft.
- Sicherung eines kurzfristig verfügbaren, regional und qualitativ differenzierten Gewerbeflächenangebots.
- Schnelle Verfügbarkeit und attraktive Preisgestaltung.
- Profilierung der Gewerbeflächen mittels differenzierter, auf spezifische Bedürfnisse abgestimmter Vermarktungsstrategien.

Baugenehmigungsgebühren

Um die Investitionsneigung von Unternehmen zu erhöhen wird des Weiteren empfohlen, die Baugenehmigungsgebühren in Bremerhaven abzusenken. Hierbei sind zwei Varianten denkbar.

Variante 1: Halbierung der Baugenehmigungsgebühren

- Reduzierung der Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer baulichen Anlage einschließlich zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen nach § 64 Abs. 1 BremLBO auf 4,75 v.T. der Baukosten.

⁶⁹ Basis der Berechnungen sind die Grundsteuer B-Einnahmen Bremerhavens im Jahr 2004; Daten: Statistisches Landesamt Bremen (2005), a.a.O.

⁷⁰ Vgl. auch Süner, I. (2003), a.a.O.

- Reduzierung der Gebühr für vereinfachte Verfahren nach § 67 BremLBO auf 2,25 v.T. der Baukosten.

Variante 2: Berechnung nach Aufwand

- Abkehr von dem Vorgehen, Baugenehmigungsgebühren auf der Grundlage der Baukosten zu berechnen.
- Berechnung der Baugenehmigungsgebühren gemäß dem in der Baugenehmigungsbehörde tatsächlich entstandenem Aufwand.

5 Programmschwerpunkt: Marketingkonzeption

5.1 Vorgehensweise

Um die mit den Maßnahmen der Leuchtturmregion verbundenen Entwicklungspotenziale voll ausschöpfen zu können, bedarf es eines dynamischen und zielgerichteten Standortmarketings. Dabei ist das Marketing nicht nur als „Werbung“ zu verstehen, sondern als Informations- und Kommunikationsinstrument.

Die Wirtschaftsakteure müssen Klarheit haben über die konkreten Rahmenbedingungen des Standorts Bremerhaven sowie aktuelle Aktivitäten, die dazu dienen, die Wirtschaftsfreundlichkeit des Standorts zu erhöhen. Wenn die Wirtschaftsakteure die relevanten Fakten nicht wahrnehmen, da der Aufwand sich darüber zu informieren zu hoch ist, werden die der Leuchtturmregion Bremerhaven innewohnenden Anreizwirkungen nicht voll zur Entfaltung kommen.

Um die wirtschaftliche Basis in Bremerhaven langfristig zu stärken, bedarf es eines Marketingkonzepts, das darauf ausgerichtet ist, die relativen Stärken des Standorts hervorzuheben. Dabei ist es von Bedeutung, dass Bremerhaven sowohl für die ansässigen Unternehmen günstige Entwicklungsperspektiven bietet als auch für Neuansiedlungen und Existenzgründungen attraktiv ist.

Im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen wurden bereits Eckpunkte für ein wirtschaftsbezogenes Marketingkonzept erarbeitet.⁷¹ Da hier der Fokus auf den Mittelstand gerichtet war, ist es notwendig, die konzeptionellen Überlegungen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit auf die Leuchtturmregion Bremerhaven zu überprüfen. Als Referenzstandort wird in diesem Zusammenhang Ostwestfalen-Lippe herangezogen, da die Region unter den im Rahmen dieser Studie betrachteten Test- bzw. Modellregionen den umfassendsten Marketingansatz verfolgt.

5.2 Kriterien für das Marketing der Leuchtturmregion Bremerhaven

Für eine wirtschaftsbezogene Marketingstrategie sind die folgenden Kriterien relevant:

- Eine „**Dachmarke**“ präsentiert Marketingaktivitäten bzw. Informationsangebote im Rahmen eines einheitlichen Erkennungszeichens und eines einheitlichen optischen Auftritts.

⁷¹ Vgl. hierzu auch im Folgenden Meurer, P. & I.Sünner (2005): Mittelstandsbezogene Marketingaktivitäten der Bundesländer im Vergleich. Anforderungen an eine bremische Marketingstrategie. Bremen (Studie im Rahmen der Mittelstandsenquête Bremen).

- Beim Kriterium „**Präsentation, Benutzerfreundlichkeit**“ geht es darum, (Werbe-) Botschaften professionell zu vermitteln und der Zielgruppe die Möglichkeit zu eröffnen, unkompliziert an weiterführende Informationen zu gelangen.
- „**Informationsgehalt**“ ist vorhanden, wenn die angebotenen Botschaften auch Substanz aufweisen bzw. das Informationsbedürfnis von Unternehmen befriedigen können.
- „**Aktualität**“ ist gegeben, wenn im Rahmen der unternehmensbezogenen Marketingaktivitäten zeitgemäße Themen angesprochen werden und die Informationen auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- Die Unternehmensfreundlichkeit eines Standorts wird durch ein hohes Maß an Kooperation zwischen unterschiedlichen Institutionen (v.a. der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft) gesichert und verbessert. Das Kriterium „**Institutionelle Verankerung**“ beschreibt das Maß, in dem unterschiedliche Akteure in die Gestaltung und Umsetzung eines unternehmensbezogenen Marketingkonzepts eingebunden werden.
- Das Kriterium „**thematisches Spektrum**“ bemisst, wie umfassend eine Marketingkonzeption angelegt ist. Ein breiter inhaltlicher Ansatz signalisiert, dass der Standort in den unterschiedlichsten Feldern „etwas zu bieten“ hat und die Unternehmen in allen für sie bedeutenden Bereichen möglichst umfänglich informieren möchte.
- „**Kontinuität**“ ist gegeben, wenn die Marketinginitiative den Charakter eines langfristigen Kommunikationskonzepts hat. Im Hinblick auf ihre Informationsfunktion ist es wünschenswert, dass die Marketingaktivitäten dauerhaft durchgeführt werden bzw. präsent sind.
- Für die Wirtschaft ist es von Interesse, ob ein Standort kontinuierlich an der Verbesserung der wirtschaftsbezogenen Rahmenbedingungen arbeitet. „**Dynamik**“ ist gegeben, wenn sich die Marketinginitiative nicht ausschließlich auf den Status quo bezieht und mit konkreten Maßnahmen der Leuchtturmregion Bremerhaven verknüpft ist. Durch seine Dynamik signalisiert der Standort den Unternehmen ein hohes Maß an Verlässlichkeit.
- Neben der Marketingstrategie muss auch die „**Qualität des Produkts**“ stimmen, dies ist der Fall, wenn Unternehmen (sowohl im regionalen als auch im überregionalen Vergleich) attraktive Rahmenbedingungen vorfinden.

Fallbeispiel Ostwestfalen-Lippe

Die Aktivitäten in Ostwestfalen-Lippe zum Bürokratieabbau werden im Rahmen des allgemeinen Standortmarketings der Region kommuniziert. Dieses beinhaltet nicht nur Informati-

onen für Unternehmen, sondern greift auch die Bereiche Freizeit/Tourismus und regionale Projekte auf.

Die Marketingaktivitäten in Ostwestfalen-Lippe werden durch die OWL-Marketing GmbH übernommen. Dabei handelt es sich um ein Gemeinschaftsunternehmen der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn sowie der Stadt Bielefeld und der regionalen Wirtschaft. Die Wirtschaft wird repräsentiert durch den Verein "Unternehmen für OWL-Marketing", in dem die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold, die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld sowie ca. 95 Unternehmen aus der Region zusammengeschlossen sind. Gebietskörperschaften und Verein sind zu gleichen Teilen an der GmbH beteiligt.

Die Region verfügt über einen eigenen – relativ übersichtlich und benutzerfreundlich gestalteten – Internetauftritt sowie ein eigenes Logo mit dem Zusatz „OstWestfalenLippe – Ganz oben in Nordrhein-Westfalen“. Die Marketingaktivitäten umfassen ein relativ breites Themenspektrum und beinhalten substantielle Informationen sowie aktuelle Entwicklungen, jedoch werden nicht alle für Unternehmen relevanten Standortfaktoren und Rahmenbedingungen aufgegriffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Marketingaktivitäten der Region Ostwestfalen-Lippe zur Profilierung der Region beitragen. Alle der o.g. Kriterien sind mehr oder weniger berücksichtigt, jedoch werden nicht alle Informationsbedürfnisse der Unternehmen abgedeckt. Dies ist zum Teil der Tatsache geschuldet, dass es sich um eine Region mit verschiedenen Städten bzw. Gemeinden handelt, die jeweils unterschiedliche Standortfaktoren aufweisen.

5.3 Handlungsempfehlungen

- Es ist nur dann möglich, sich im Standortwettbewerb in positiver Weise von den Konkurrenten abzugrenzen, wenn aufbauend auf einer überzeugenden inhaltlichen Arbeit ein professionelles Marketing sichergestellt wird. Wesentlich für die erfolgversprechende Ausgestaltung der themenspezifischen Vermarktung ist eine enge Vernetzung der Marketingaktivitäten mit Trägern bzw. Partnern der Wirtschaftsförderung. In diesem Zusammenhang erscheint die Einrichtung einer eigenen **Stadtmarketing-Organisation**, die vom Magistrat sowie von der BIS und der IHK Bremerhaven getragen wird, sinnvoll.
- Die Wirksamkeit des Marketings steigt, wenn die Maßnahmen von möglichst vielen Institutionen inhaltlich mitgetragen werden. Ergänzend zu den oben genannten Institutionen können auch RKW, Handwerkskammer, ttz etc. einbezogen werden. Wichtig für die effiziente und effektive Bewältigung der Aufgabe ist es, geeignete **Netzwerkstrukturen** zu schaffen bzw. zu pflegen.

- Innerhalb der bestehenden Strukturen der Wirtschaftsförderung muss die Aufgabe einer bei der BIS angesiedelten **zentralen Anlaufstelle** für unternehmerische Belange herausgearbeitet werden, um die Kundenorientierung weiter zu verbessern sowie maximale Transparenz und Betreuungsqualität zu gewährleisten.
- Für einen nachhaltigen Erfolg des Marketingkonzepts ist es unabdingbar, dass das Land Bremen und die Stadt Bremerhaven in ausreichendem Maße **Ressourcen** für entsprechende Aktivitäten zur Verfügung stellen.
- Der Aufbau einer imageprägenden **Dachmarke** ist für die Außendarstellung wesentlich. Um Bremerhaven als unternehmensfreundlichen Standort zu positionieren, bedarf es folglich einer einschlägigen Dachmarke, die einen Rahmen setzt für alle im Zusammenhang mit der Leuchtturmregion durchgeführten Aktivitäten des Landes. Es ist zu prüfen, inwieweit der Begriff „Leuchtturmregion Bremerhaven“ bereits als Dachmarke geeignet ist.
- Eine Grundvoraussetzung für den erfolgreichen Aufbau einer Dachmarke besteht in der Erarbeitung eines umfassenden **Kommunikationskonzeptes**. Hierzu gehört sowohl die professionelle Gestaltung eines Logos mit hohem Wiedererkennungswert als auch der Aufbau eines öffentlichkeitswirksamen Internetauftritts und die erfolgreiche Platzierung von Informationen und Werbebotschaften in anderen geeigneten Medien.
- Zu einer erfolgreichen Marketingstrategie gehört ein in sich schlüssiges **Medienkonzept**. Hierzu zählt die Platzierung geeigneter Werbebotschaften in zielgruppenbezogenen Printmedien, die Gestaltung und Verteilung einer auf die Dachmarke bezogenen Informationsbroschüre sowie evtl. die Einführung eines Newsletters, der fortlaufend über aktuelle Projektfortschritte informiert und auf diese Weise die Dynamik der Leuchtturmregion Bremerhaven unterstreicht. Ergänzt werden sollte das Medienkonzept durch die Konzeption und Vermarktung unternehmensbezogener Veranstaltungen.
- Eine langfristig angelegte Leuchtturmregion Bremerhaven erfordert eine darauf abgestimmte Marketingstrategie. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, die **Kontinuität** und Dauerhaftigkeit der unternehmensbezogenen Anstrengungen zur Verbesserung der Standortbedingungen herauszustellen und auf diese Weise Verlässlichkeit zu dokumentieren bzw. den Unternehmen Planungssicherheit zu gewährleisten. Parallel dazu bedarf es einer laufenden Berichterstattung über erzielte Fortschritte und aktuell geplante Maßnahmen, um das Oberziel „fassbar“ zu machen und Unternehmen wie Öffentlichkeit konkrete Beispiele für die Sinnhaftigkeit der Arbeit der Leuchtturmregion vor Augen zu führen.
- Die Dachmarke soll eine sinnvolle Rahmensetzung bilden für die vielfältigen, ineinandergreifenden Maßnahmen für die Leuchtturmregion Bremerhaven. Um diesen Rahmen mit Leben zu füllen, darf es jedoch nicht bei einer übergeordneten allgemeinen Standortwer-

bung bleiben. Im Gegenteil, kommt es darauf an, durch **themenspezifische und aktionsbezogene Marketingmaßnahmen** konkrete Inhalte zu aktuellen Einzelthemen zu vermitteln, die für Unternehmen von besonderem Interesse sind.

- Es kann sinnvoll sein, die Marketingaktivitäten in einen größeren wirtschaftspolitischen Zusammenhang zu stellen. Hierbei ist die Positionierung Bremerhavens in der **Metropolregion Bremen/Oldenburg im Nordwesten** relevant.